Crim 134 m

m

Systematische Uebersicht des Teutschen gemeinen und des Württembergischen Strafprocesses

von

Dr. Carl Hofacker,
ausserordentlichem Professor der Rechte
zu Tübingen.

Tübingen,
bei C. F. Osiander.
1820.

Crim 134 m

m

Systematische Uebersicht des Teutschen gemeinen und des Würtembergischen Strafprocesses

von

Dr. Carl Hofacker,
ausserordentlichem Professor der Rechte
zu Tübingen.

Tübingen,
bei C. F. Osiander.
1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Schüchtern übergebe ich dem Publicum diesen zunächst für meine Vorlesungen bestimmten, schriftstellerischen Versuch, der in mehr als einer Hinsicht einer Rechtfertigung bedürfen möchte.

An Ostern d. J., wenige Tage vor dem Anfange meiner Vorlesungen über den Strafproceß, erfuhr ich, daß das Lehrbuch des Herrn Geh. Justizraths Martin im Buchhandel vergriffen sey; ein anderes, meinem Zweke entsprechendes konnte ich nicht finden, und überall fehlte mir eine bisher noch nirgends versuchte Zusammenstellung der Württembergischen, so sehr zerstreueten, zum Theil

in den ungedrukten Präjudicienbüchern der Gerichtshöfe *) verborgenen Rechtsnormen. Dieß nöthigte mich zur Bearbeitung dieses Leitfadens unter Umständen, die für sein Gedeihen nicht ganz ersprießlich seyn konnten. Beschäftiget mit der Ausarbeitung mehrerer Vorlesungen und als Beysitzer des hiesigen Spruchcollegiums blieb mir gerade nur so viele Zeit übrig, daß ich einen Bogen um den anderen abdruken lassen konnte, so wie ihn die Zuhörer bey dem Vortrage jedesmal nöthig hatten. Daraus werden sich vielleicht manche Einzelnheiten entschuldigen und erklären lassen.

Daß ich diesen Blättern einen für eine Uebersicht bedeutenden Umfang gab, dazù bestimmte mich theils die Reichhaltigkeit des Materials, theils der Wunsch, vielleicht auch ausser dem Kreise meiner Zuhörer dadurch nüzlich werden zu können, theils und hauptsächlich die Ueberzeugung, daß die Zuhörer durch die blosse Angabe der Ueberschriften

*) Die Vorschriften für die Unterrichter und die Präjudicien, welche von dem ehemaligen Criminaltribunal in Eßlingen, lange Zeit dem einzigen Gerichtshofe, ausgiengen, kommen unter dem Namen „Beschlüsse" oder „Decrete" vor.

der §.§. nichts gewinnen, vielmehr durch das dabey unvermeidliche Niederschreiben für sich deutlicher Sätze und Gesetze nur Zeit verlieren, und in jedem Falle einen für das Selbstdenken so nothwendigen Stoff zur Vergleichung mit dem Gehörten entbehren.

Die äussere, wenn gleich hie und da beengende, Form wurde gewählt, weil ich aus Erfahrung wußte, wie sehr eine durchgeführte systematische Grundlage dieser Art, in welche man das Gehörte, Gelesene und Selbstgedachte einreihen kann, das Studiren und das bey einer positiven Wissenschaft so nothwendige Behalten erleichtert.

In den Citaten habe ich mich auf die neueren wichtigeren Strafproceßschriften größtentheils beschränkt, indem ich die Titel mir nicht durch eigene Einsicht bekannter Bücher nicht blos abschreiben mochte, und ohnehin der Einzelne leicht aus einer der grössern Schriften sich Raths erholen kann, deren Verstehen durch die gegenwärtige Uebersicht blos erleichtert werden sollte.

Mein Hauptaugenmerk war auf die Angabe der Quellen gerichtet, und ich gestehe gerne, wie

viel ich, besonders in dieser Hinsicht, meinem unvergeßlichen Lehrer Herrn Geh. Justizrath Martin in Jena verdanke, dessen Lehrbuch oft nur deswegen unangeführt blieb, weil es zu oft hätte angeführt werden müssen.

Schließlich würde es mich freuen, wenn auch Geschäftsmänner, und besonders Württembergische, diese Schrift — wenigstens als Gesezrepertorium — nicht ganz unbrauchbar finden sollten.

Tübingen, im December 1819.

Der Verfasser.

Verbesserungen und Zusätze.

S. 6. Not. 20. hinter Verf. Entw. §. 171. setze hinzu Verf. Urk. §. 26.

— 6. Not. 25. L. 4. statt §. 55. IV. lies §. 55. V.

— 7. Not. 32. füge hinzu: W. Decr. v. 19. Jun. 1811. (ungedr.) Vergl. V. 18. März 1813. Regbl. Nr. 13.

— 14. Not. 60. L. 2. statt Regbl. Nr. 42. l. Regbl. Nr. 12.

— 18. L. 2. v. o. st. Civilsache, l. Civilverbrechen.

— 20. L. 14. v. o. hinter Strafsachen, f. h. (s. jedoch §. 223. Not. 94.)

— 24. Not. 7. f. h. W. Ld. R. Thl. II. Tit. VIII §. Ferner so wie

— 27. Not. 12. f. h. Vergl. L. 9. C. de accusat. (9. 2.)

— 31. L. 1. v. o. st. 44.β l. 42.β

— 33. N. 41. L. 5. statt 16. Jan. l. 16. Jun.

— 36. N. 59. L. 1. statt 3. Febr. l. 15. Febr.

— 43. N. 98. S. 2. statt §. 40. l. §. 39.

— 44. §. 62. L. 3. v. o. statt Anträge, l. Verträge.

— 52. Not. 56. L. 2. statt §. 37. l. §. 33.

— 55. Not. 72. L. 3. statt Oct. l. Aug.

— 57. Not. 81. L. 2. statt 117. l. 217.

Not. 85. statt 54. I. l. 55. IV.

— 58. Not. 88. L. 1. statt 27. l. 16.

— 60. Not. 97. L. 5. f. h. Vergl. V. v. 8. May 1808. Regbl. Nr 27.

— 65. L. 4. v. o. st. Innlande rechtlich, l. Innlande nicht rechtlich.

L. 6. v. o. st. Gründen bedarf, l. Gründen nicht bedarf.

— 79. Not. 71. L. 3. statt 108. l. 107.

— 80. Not. 73. statt §. 37. l. §. 38.

Not. 74. L. 2. hinter (9. 47.) f. h. L. un. C. de famos. lib. (9. 36.)

— 87. Not. 2. Lin. 2. st. 107. l. 103.

S. 98. Not. 45. Z. 5. hinter Tit. 1. §. 4. f. h. Decr. v. 18. Febr. 1812. Regbl. Nr. 11.

— 101. Z. 3. v. o. st. gegen nachtheilige, l. gegen befürchtete nachtheilige.

— 102. Not. 64. Z. 2. hinter Nr. 21. f. h. V. v. 7. Jan. 1813. Regbl. Nr. 2.

— 111. N. 5. st. bereits verfügt, l. bereits provisorisch verfügt.

— 120. Not. 38. f. h. V. v. 10. Aug. 1812. Regbl. Nr. 35.

— 129. Not. 82. Z. 3. hinter §. 214. f. h. Verf. Urk. §. 26.

— 133. Not. 99. a. E. st. 30. Jul. l. 23. Jun.

— 155. Not. 95. S. 2. hinter L. 2. f. h. §. 2.

— 165. Not. 43. Z. 1. statt L. 3. §. 1. 2. l. L. 1. §. 1. 2. L. 3.

— 193. Not. 69. Z. 2. st. oben 198., l. oben §. 198.

Andere unbedeutende Fehler werden den Leser nicht irre machen.

Einleitung.

§. 1.

I. Grund und Nothwendigkeit eines Verfahrens bey Verfolgung des Strafrechts des Staats. [1])

§. 2.

II. Begriff des Strafprocesses

a) im weitern Sinn, welcher die Bedingungen und die Art des Verfahrens in Strafsachen,

b) im engern, welcher blos die Art des Verfahrens, und

c) im engsten, welcher allein die Erörterung und Entscheidung begreift.

§. 3.

III. Eintheilung in den

a) gemeinen [2]),

b) besondern, vorzüglich Württembergischen Strafproceß.

1) Dr. L. A. Tittmann Handbuch der Sttaf-Rechts-Wissenschaft. 1806—1810. 4 Bände. 1. Band. §. 25—28.

2) Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts, 6. Auflage. §. 3. — Tittmann a. a. O. Vorrede zum III. Band.

§. 4.

IV. Umfang.

a) theoretischer Theil,

b) praktischer, als Wissenschaft von den rechtlichen Vorsichts- und Kunst-Regeln [3].

§. 5.

V. Zweck ist Verfolgung des Strafrechts des Staats als solchen: daher Ausschließung vieler sonst hieher gezogener Lehren [4].

Anm. Schadensersatz des Verlezten [5], seye es der Einzelne, oder der Staat als Corporation gedacht, ist Civilsache [6].

§. 6.

VI. Geschichte. Der Strafproceß im engsten Zusammenhang mit der Staatsverfassung.

a) Römische Gesezgebung und Gerichtsverfassung [7],

b) canonische.

c) teutsche [8])

3) Diese werden gelegenheitlich angegeben, und sind nicht mit der Ausübung zur Probe, dem sogenannten Praktikum zu verwechseln. vergl. Schröter peinliches Recht. 1818. I. Band. §. 9.

4) Martin Lehrbuch des Criminalprocesses 1812. §. 2.

5) Feuerbach Revision der Grundbegriffe rc. 1799. I. Thl. S. 68. — Kleinschrod Abhandlungen aus dem peinlichen Recht und Proceß III. Thl. II. Abh.

6) Stübel des Criminalverfahren in den teutschen Gerichten. 5. Bde 1811. §. 5.

7) Sigonius de judiciis Lib. II.

8) Heuke Geschichte des peinlichen Rechts. II. Theile. Sulzbach 1809.

aa) bis zu den Capitularien der fränkischen Könige,

bb) bis zu [9]) der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. im J. 1532. [10])

cc) bis auf die neueste Zeiten. Gobler und Remus. Carpzow. Beccaria.

d) Württembergische. Viele Versuche.

§. 7.

VII. Quellen.

a) Römisches [11]),

b) canonisches [12]) Recht.

c) P. G. O. Carls V.

d) Die Analogie des Civilprocesses [13]).

e) Der Gerichtsgebrauch [14]).

f) Württemb. Verordn. vom 23. Jun. 1621. (S. Not. 14.) Criminalordnung vom 4. April 1732. Instruktion für den ersten Senat des Oberjustizcollegiums vom 27. Jul. 1806. Verordn. vom 23. April 1809. Regbl. Nr. 21. Verordn. vom

9) Die westphälischen Gerichte.

10) Malblanc Geschichte der P. G. O. Nürnberg 1783.

11) P. G. O. Art. 105. Gegen Mittermaier Handbuch des peinlichen Processes II. Theile 1810 — 1812. I. Thl. S. 99. 100.

12) Tittmann Diss. de causis auctoritatis jur. canon. in jur. crim. German. Lips. 1789.

13) Stübel a. a. O. §. 14.

14) Ueber Gewohnheitsrecht s. v. Grolman Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft III. Aufl. 1818. §. 128. Württ. Verordnung v. 23. Jun. 1621. §. 1. (hinter der Landesordnung angebunden).

18. Nov. 1811. Regbl. Nr. 58. Organ. Ed. vom 31. Dec. 1818. Nr. IV. Kap. III.

§. 8.

VIII. Hülfsmittel [15]) und Literatur [16]).

Einige aber durchaus unvollständige Rücksicht auf Württemberg nimmt

Bolley Anweisung zum Verfahren in Strafsachen. Stuttg. 1809.

15) Feuerbach Lehrbuch 2c. §. 6. 7. von Grolman a. a. O. §. 130.

16) Martin a. a. O. §. 4. Mittermeier a. a. O. 1 Thl. S. 124 — 131.

Theorie des Strafprozesses selbst.

I. Allgemeiner Theil,

welcher die über die einzelne Abschnitte des Verfahrens verbreitete Hauptlehren enthält.

A. Erster Abschnitt.

Hauptgrundsätze des Strafprozesses.

§. 9.

Oberster Grundsatz.

Das Recht des Staats, der Zweck des Strafprocesses (S. oben §. 5.) und der Endzweck der Strafe, die Gerechtigkeit und das öffentliche Beste [17]) fordern möglichste Gewißheit der Bestrafung des Schuldigen [18]) und Sicherung der Unschuld [19]). Daher

17) P. G. O. Art. 104. 150. Mittermaier Thl. 1. S. 136 — 144. W. Crim. Ord. im Eingang

18) L. 95. §. 1. D. de solut (46. 3.) L. 14. C. de poenis (9. 47.)

19) L. 5. pr. D. de poenis (48. 19.) P. G. O. Art. 47. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 2. 9.

I. Nothwendige Thätigkeit der Staatsgewalt durch ordentliche Gerichte [20].

§. 10.

A. Ausschließung und Unwirksamkeit aller Privatwillkür.

AA. Verbot der Selbsthülfe [21].

BB. Unzuläßigkeit der Cabinetsjustiz [22], insofern sie als Privatgewalt erscheint.

CC. Unwirksamkeit jedes wirklichen oder erdichteten Verzichts des Beschädigten [23] oder des Angeschuldigten [24]. Daher

1.) kein Urtheil in contumaciam [25],

2.) kein (gemeinrechtlicher) Bann- oder Achts-Prozeß [26].

20) L. un. C. de priv. carc. inhib. (9. 5.) c. 14. C. 27. qu. 5. P. G. O. Art. 1. 82. 84. 196. Martin a. a. O. §. 7. Anm. 42. Feuerbach a. a. O. §. 520. 623. W. Crim. Ord. T. 1. §. 9. W. Verf. Entw. §. 171.

21) Hie und da erlaubte Selbstrache P. G. O. Art. 142. 150. L. 24. D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.)

22) Würt. Ständeverh. Abthl. VIII. S. 127. W. Verf. Entw. §. 171. 177 — 181.

23) P. G. O. Art. 214.

24) L. 1. §. 23 D. de quaestion (48. 18.) L. 6. D. de appellat. (49. 1.) P. G. O. Art. 54. 55.

25) Gegen Stübel über den Thatbestand 1805. §. 321. und die (jezt unpassende) L. 5. pr. D. de poenis (48. 19.) vergl. L. 1. §. 1 D. de requir reis (48. 17.) Martin a. a. O. §. 55. IV.

26) P. G. O. Art. 155. Tittmann a. a. O. §. 876. Stübel Criminalverfahren §. 624 — 633. vergl. W. Landesordn. Tit. 24.

§. 11.

B. Verfahren von Amtswegen, Inquisitionsmaxime [27]), jedoch

AA. ohne positive Vermuthung der Unschuld [28]),

BB. ohne direkte Bezweckung eines Beweises der der Unschuld [29]).

§. 12.

C. Vorsicht bey Einleitung und Fortsetzung eines Strafverfahrens

AA. im Allgemeinen [30]),

BB. gegen eine einzelne Person [31]),

1.) wegen der darinn liegenden Kränkung und Nachtheile,

2.) wegen der positiven (freilich oft unpassenden) übeln Folgen, besonders Nichtvorrücken im Staatsdienste [32]) und Suspension vom Amte.

§. 13.

II. Festsetzung der wesentlichen Bestandtheile und Formen.

27) C. 5. §. 5. X. ut lite non contest (2. 6.) P. G. O. Art. 6. 47. 214. W. Crim. Ord. T. 1. §. 1.

28) P. G. O. Art. 143. gegen Mittermaier Theorie des Beweises im peinlichen Proceß I. §. 7.

29) L. 4. C. de edendo (2. 1.) Zu unbestimmt ist v. Grolman a. a. O. §. 422.

30) Wahrscheinlichkeit, nicht blos Möglichkeit eines begangenen Verbrechens. W. Crim. Ord. Tit. 1. §. 2. Rescr. v. 7. Jul. 1818. Regbl. nr. 44. Org. Ed. nr. IV. §. 204.

31) P. G. O. Art. 12. 201. W. Crim. Ord. a. a. O.

32) L. un. C. de reis postul. (10. 58.)

A. Bestimmung und Begränzung derselben durch die Natur der Sache oder das Gesez. Daher

AA. Unanwendbarbeit des Unterschieds zwischen wesentlichen Bestandtheilen und bloßen Förmlichkeiten [33].

BB. Ausschließung der sogenannten zufälligen Förmlichkeiten [34] vom eigentlichen Strafprozeß.

§. 14.

B. Arten

AA. absolut wesentliche. Keine Strafe ohne Untersuchung, rechtliches Gehör des Angeschuldigten und richterliches Erkenntniß [35].

BB. bedingt wesentliche; besonders Oeffentlichkeit der Verurtheilung [36].

§. 15.

C. Folgen der Versäumniß [37].

AA. Nichtigkeit [38] der formwidrigen Handlung selbst und des mit ihr oder mit ihrer Unterlassung im Causalzusammenhang Stehenden.

33) Gönner Handbuch des processes Thl. II. Abhandl. 28. gegen v. Grolman a. a. O. §. 423. vergl. mit §. 428.

34) P. G. O. Art. 82. 102.

35) P. G. O. Art. 6. 155. Tittmann a. a. O. §. 745. a. E. Feuerbach a. a. O. §. 519. W. Crim. Ord. Tit. 1. §. 9. Verf. Entw. §. 175. 177.

36) P. G. O. Art. 82. 94 — 98. 190. a. E. 196. Ueber die Oeffentlichkeit des Verfahrens s. Mittermaier peinlicher Proceß 1. Thl. S. 166.

37) Mittermaier Diss. I. de nullitat. in caus. crim. Heidelb. 1809.

38) C 22 X. de rescript. (1. 3.) C. 64. de reg. jur. in 6. L. 5. C. de legib. (1. 14.)

BB. beschränkter Einfluß auf das Verfahren im Allgemeinen wegen der Natur und des Zwecks des Strafprozesses [39]).

CC. bisweilen mögliche Aufrechterhaltung oder Nachholung der formwidrigen oder unterlassenen Handlung.

§. 16.

III. Verbindung der Untersuchung mit der Vertheidigung,

A. materiell, als in der Natur des Strafverfahrens liegend,

B. formell, mögliche Arten und deren Prüfung.

AA. Vereinigung beyder Funktionen in der Person des nemlichen Richters [40]),

BB. gleichzeitige Entgegensetzung und Wirkung einer anschuldigenden und vertheidigenden Staatsbehörde [41]).

CC. besondere vertheidigende Prüfung am Schluß des Verfahrens,

DD. Beygebung eines Rechtsfreundes

1.) zur Controle des ganzen Verfahrens [42]),

2.) zu Abwendung nachtheiliger Verfügungen [43]).

39) v. Grolman a. a. O. §. 429. Mittermaier peinl. Proceß 1. Thl. S. 209 — 215.

40 Oesterreichisches Gesezbuch über Verbrechen. 1803 §. 337.

41) v. Allmendingen über das Schuzverfahren. Bibliothek des peinl. R. III. Bd. 1 St. nr. 2.

42) Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 193 — 195.

43) Dem teutschen nicht öffentlichen Strafproceß das Angemessenste.

§. 17.

Anhang. Hauptunterschiede [44]) des bürgerlichen und Strafprocesses,

1.) in Rücksicht des Gegenstandes,

2.) der Form,

3.) des Zwecks.

44) Bauer Grundsätze des Criminalprocesses Marpurg 1805. §. 5.

B. Zweyter Abschnitt.
Die allgemeine Lehren selbst.

AA. Erstes Kapitel.
Von der Strafgerichtsbarkeit im Allgemeinen.

1.) Erste Abtheilung.
Von dem abgeleiteten Rechte der richterlichen und vollziehenden Gewalt, von der Strafgerichtsbarkeit im engern und eigentlichen Sinn [45]).

§. 18.

I. Begriff. Strafgerichtsbarkeit ist ein öffentliches Amt zu Schützung der Rechte des Staats auf Strafe [46]).

II. Begründung und Ableitung aus der Strafgewalt des Staats, der Criminalhoheit.

A. Aus der richterlichen [47]) und vollziehenden Gewalt.

45) L. F. G. Meisters Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Teutschland. Gött. 1766. Kap. 10—13. — Kleinschrod vollständige Einleitung in die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit und dem peinlichen Gerichtsstande. Frankf. 1812.

46) Benennungen der Strafgerichtsbarkeit. Unterscheidung von der bürgerlichen. Stübel a. a. O. §. 20—38. — Vom dem Rechte des ersten Angriffs.

47) Kant metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. 1797. §. 49.

B. Mit Ausschließung der anordnenden oder gesezgebenden.

Anm. Die oberaufsehende ist keine besondere Art der Staatsgewalt.

§. 19.

III. Rechtliche Natur.

A. Rechte,

AA. ursprüngliche [48]),

1.) aus der richterlichen Staatsgewalt,

a) Untersuchung,

b) Entscheidung,

2.) Vollziehung [49]).

§. 20.

BB. abgeleitete,

1.) im Allgemeinen [50]),

2.) insbesondere,

a) beschränkte Substitutionsgewalt [51]),

b) Aktenversendung [52]),

jezt beynahe in ganz Teutschland durch die Gerichtsverfassung aufgehoben oder beschränkt.

48) Vereinigung aller dieser Rechte im einzelnen Fall ist nicht nothwendig. Es lassen sich Beyspiele aufführen, wo alle getrennt, oder je zwey verbunden oder alle vereinigt vorkommen. Stübel a. a. O. §. 170 — 175.

49) Gegen Feuerbach a. a. O. §. 497.

50) L. 2. D. de jurisdict. (2. 1.)

51) Nov. 134. C. 1. 2. P. G. O. Art. 2. Württ. Verord. v. 18. Nov. 1811. §. 29. 68 — 70. Regbl. nr. 58. Org. Ed. nr. IV. §. 45. 51.

52) P. G. O. Art. 218. 219.

c) Errichtung und Besitz von Anstalten für Untersuchung und Strafe [53]) nach dem Umfang des übertragenen Rechts.

§. 21.

CC. willkürliche

1.) Beziehung der Einkünfte [54]) aus den Strafen,

2.) des Recht des Fiscus,

3.) Abgaben der Gerichtsunterthanen,

4.) andern Nutzungen [55]).

§. 22.

B. Pflichten

AA. ursprüngliche,

1.) gewissenhafte gesezliche Thätigkeit bey Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen.

2.) Mittel [56]) zu Beförderung und Vergewisserung dieser Pflichterfüllung.

a) Trennung der polizeylichen von den richterlichen Obliegenheiten [57]).

53) Gefängnisse, Zuchthäuser ꝛc. Nur der Umfang dieser Anstalten oder der zur Handhabung nothwendigen Mittel scheiden sie der Policey- oder Finanz-Gewalt zu. v. Grolman a. a. O. §. 412.

54) Gehört zu den Regalien, daher die Berechtigung des Einzelnen positiv zu begründen ist. Bey vollziehenden Patrimonialgerichten geht dieses Recht aus der Natur und aus der Geschichte dieser Gerichtsbarkeit hervor.

55) Stübel a. a. O. §. 100 — 112.

56) Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 258 — 273.

57) Eine andere Frage ist ob die bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit im nemlichen Amte vereinigt seyn sollen? Dr. Fr. Chr. Tittmann über die Verbindung der Cri-

§. 23.

b) Controle des Staats

aa) durch Unterordnung der Gerichte [58]),

bb) durch Beyordnung öffentlicher Stellen [59]),

cc) durch Proceßtabellen [60]),

dd) durch Vorberichte [61]).

§. 24.

BB. abgeleitete. Verbindlichkeit zum Tragen

1.) der allgemeinen Criminalkosten [62]),

2.) der besondern, im Nothfall [63]) bey mangelnder Verschuldung irgend einer Person oder Unvermöglichkeit des Schuldigen.

CC. willkürliche. Ernährung der Findelkinder [64]).

§. 25.

IV. Eintheilung

A. nach der Art der Uebertragung. Die aus dem ur-

minal- und Civil-Gerichtsbarkeit 1817. Merkel die Vortheile einer von der Civiljustiz getrennten Criminalrechtspflege 1817.

58) Die Württemb. Gerichtsverfassung.

59) Das untergegangene Württ. Institut der Criminalräthe.

60) W. Rescr. v. 2. Sept. 1806. Samml. S. 118. Decr. v. 26. Febr. 1811. Regbl. nr. 42. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 42. 67. Regbl. nr 58. Decr. v. 7. Apr. 1812. Regbl. nr. 16. vergl. L 5 C de custod. reor. (9. 4.)

61) Verord. v. 18. Nov. 1811. §. 42.

62) Stübel a. a. O. §. 96—98. W. Org. Ed. nr. IV. §. 218.

63) P. G. O. Art. 47. 61. 154. 176. 219.

64) Quistorp peinliches Recht. 1 Thl. §. 286.

sprünglichen Recht der Staatsgewalt abgeleitete Strafgerichtsbarkeit [65]) ist

AA. eine eigene

1.) persönliche, administratorische, Amts-Strafgerichtsbarkeit.

a) die ordentliche,

b) die ausserordentliche, Commissionen und Delegationen;

2.) dingliche, als eigenthümliches Recht besessene,

a) *als dingliches Recht an einem Grundstück* haftend (jurisd. praedialis),

b) als persönliches Recht,

aa) auf einer Familie erblich haftend (jurisd. propria in specie),

bb) einer Gemeinde verliehen;

BB. eine aufgetragene (jurisd. mandata) (s. oben §. 20.)

§. 26.

B. Nach dem Umfang

AA. die vollständige, illimitirte (innerhalb des nemlichen Bezirks);

BB. die unvollständige, limitirte

1.) subjektiv, die gemeinschaftliche

a) die Gesammtgerichtsbarkeit,

b) die getrenntauszuübende (separata)

aa) concurrirend,

bb) ausschließend (privativa);

2.) objektiv

a) in Rücksicht der Verbrecher (Pfahlgericht),

65) Die Eintheilung in jurisdictio criminalis sublimis et subalterna gehört ins Staatsrecht.

b) in Rücksicht des verlezten Rechts [66],
c) in Rücksicht des Orts [67],
d) in Rücksicht der übertragenen Rechte (S. oben Note 48.)

Anhang. Von der ehemaligen Reichs-Criminalgerichtsbarkeit [68].

2.) Zweyte Abtheilung.

Von dem Gegenstande der Strafgerichtsbarkeit.

§. 27.

I. Der Gegenstand der Strafgerichtsbarkeit an sich selbst betrachtet

A. nach gemeinem Recht,

AA. Begriff und rechtliche Natur einer Strafsache

1.) im Allgemeinen [69],

2.) insbesondere

a) nach Römischem Recht entscheidet die öffentliche Strafe [70])

b) nach teutschem,

aa) in åltern Zeiten

66) Z. B. Uebertretungen der Administrationsverordnungen, Forstfrevel ꝛc.

67) Z. B. auf der Heerstrasse begangene Verbrechen, Zaungerichte ꝛc.

68) v. Grolman a. a. O. §. 409. 410.

69) Stübel a. a. O. §. 24. 25.

70) In spätern Zeiten war bürgerliche und Strafgerichtsbarkeit häufig in der nemlichen Stelle vereinigt

α) peinliche Verbrechen (Blutbann, Halsgericht).

αα) Verbrechen, welche Lebensstrafen nach sich ziehen, die sogenannten vier hohen Rügen,

ββ) (später) welche verstümmelnde Strafen zur Folge haben (Verbrechen an Hals und Hand).

β) bürgerliche, welche der bürgerliche Richter auf summarische Verhandlung mit einer geringern öffentlichen oder Privatstrafe belegte [71])

§. 28.

bb) Die P. G. O. [72]) ließ das Hergebrachte bestehen [73]). Ohne Rücksicht auf hohe und niedere Criminalgerichtsbarkeit scheint sie den römischen Begriff zum Grunde zu legen [74]), ausgenommen:

α) der Straf- (Criminal) Richter erkennt bey öffentlichen Verbrechen auch eine Privatstrafe im einzelnen Fall [75]).

β) Zinnswucher ist gesezlich [76]), einfache

71) Diesem entspricht die Eintheilung in hohe und niedere Criminalgerichtsbarkeit.

72) Robert und Koch über Civil- und Criminal-Strafen und Verbrechen. Giessen 1785.

73) P. G. O. Vorrede am Ende.

74) P. G. O. Art. 138. 167. Feuerbach a. a. O. §. 569. Anm. c. vergl. mit R. P. O. 1530. Art. 1. §. 2. 5.

75) P. G. O. Art. 158. a. E.

76) R. P. O. 1577. Tit. 17. §. 1 — 8.

Schwächung nach beynahe allgemeiner Praxis [77]) Civilsache.

Anm. In Rücksicht des in die Theorie des Strafrechts gehörigen Satzes, nulla poena sine lege, entscheidet die Größe der Strafe, und peinliches Verbrechen ist, welches eine Strafe an Leben, Ehre, Leib oder Gliedern [78]) oder Confiscation des ganzen Vermögens [79]) nach sich zieht.

§. 29.

cc) nach der P. G. O. Verwirrung wegen neu eingeführter Strafgattungen und wegen Vermischung des römischen und gemeinen teutschen Rechts mit dem Particularrechte. Daher jezt häufig

α) Untergerichtsfälle (Civilverbrechen), mit geringen öffentlichen oder mit Privatstrafen und mit beynahe willkürlichem, mehr policeylichem Verfahren vor dem Civilrichter [80]).

77) Martin a. a. O. §. 19. Anm. 28.

78) P. G. O. Art. 104. 105. vergl. mit L. 131. §. 1. L. 244. D. de verb. signif. (50. 16.)

79) R. P. O. 1548. Tit. 18. §. 2. R. P. O. 1577. Tit. 17. §. 8.

80) Gutachten des Leipziger Schöppenstuhls v. J. 1620. Carpzow practica rer. crimin. qu. 109. nr. 21 seq. nr. 61 seq. vergl. mit R. P. O. 1530. I. Absch. §. 2. Martin a. a. O. §. 18. Anm. 25.

β) Obergerichtsfälle, Criminalverbrechen, peinliche Sachen im weitern Sinn, mit dem Strafverfahren (peinlichen Proceß) vor dem Criminalrichter. Diese zerfielen in der Folge wegen zu großer Ausdehnung, Unbestimmtheit und Nachtheilen des Verfahrens

αα) in peinliche Sachen imengern Sinn, mit Lebens- Leibes- oder gleichgeltenden Strafen und feierlichem Verfahren,

ββ) in geringfügige, mit summarischem Verfahren [81].

Anm. Neuere blos particularrechtliche [82]) und schwankende Eintheilung

1.) in Policeyvergehen, nach dem Gegenstande und der Größe der Uebertretung,

2.) in Civil- und Criminal-Verbrechen, nach der Größe der Strafe, der Förmlichkeit und Schädlichkeit des Verfahrens.

§. 30.

BB. rechtliche Entscheidungsgründe.

1.) Die Ober- und Unter-Gerichtsfälle richten sich nach der gesezlichen Strafe im Allgemeinen (poena secundum jus in thesi) [83]).

81) Stübel a. a. O. §. 392 — 395.
82) Martin a. a. O. §. 18. Anm. 20.
83) Stübel a. a. O. §. 153. 154. v. Grolman a. a. O. §. 153. a. E.

2.) Die geringfügige und peinliche Sachen nach der Anwendbarkeit der Strafe in einem vorliegenden Fall (**secundum jus in hypothesi**) [84].

3.) Im Zweifel ist für das Obergericht zu entscheiden [85].

§. 31.

B. Württembergisches Recht.

AA. bis 1795. [86]) Schwankender Zustand wegen Vereinigung der Policey = Administrations- und Criminaluntersuchungs-Gerichtsbarkeit in den Oberämtern und dem Regierungscollegium. Keine vor die Civilgerichte, als solche, gehörige Strafsachen.

1.) Peinliche Sachen, bestimmt durch die Entscheidung des Regierungscollegiums im einzelnen Fall; Verfahren vor den Stadtgerichten.

2.) Geringfügige Sachen (Civilstrafen) [87])

a) in der Regel von dem Regierungscollegium auf Bericht und summarische Untersuchung des Oberamts zu entscheiden,

b) die geringste mit policeylichem Charakter, ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Verlezung durch die Oberämter summarisch abgethan.

84) Stübel a. a. O. §. 396.

85) Feuerbach a. a. O. §. 496. Stübel a. a. O. §. 155.

86) Breyer jus publ. Württemb. ed. 1. §. 195.

87) Rescr. v. 15. Oct. 1734. Gerstlacher Sammlung Württ. Geseze. 11. Buch. 1760. §. 78. Rescr. v. 12. Jun. 1730. Gerstlacher a. a. O. §. 5.

§. 32.

BB. Von 1795 — 1806. Geringfügige Sachen, genauer bestimmt durch die Erweiterung der oberamtlichen Strafgerichtsbarkeit [88]).

CC. Veränderungen seit 1806.

1.) Geringfügige Sachen mit policeylichem Charakter, bestimmt durch die Strafbefugniß der Oberbeamten im einzelnen Fall [89]). Trennung der Vergehen gegen Administrationsverordnungen (wohin auch die Policeyvergehen gerechnet sind) und der Dienstverfehlungen [90]).

2.) Peinliche Sachen, der Entscheidung des Criminalgerichtshofes unterworfen,

a) bei einigen reicht die Untersuchung des Oberamts hin,

b) die übrigen erfordern die Spezialinquisition der Criminalräthe [91]).

§. 33.

DD. Neueste und gegenwärtige Einrichtung [92]).

1.) Policeyvergehen im weitern Sinne,

88) Generalrescript v. 31. Jan. 1795. Kapff Sammlung Württemb. Verordnungen. Tüb. 1800. S. 407.

89) Organisationsmanifest v. 18. März 1806. §. 50. 51.

90) Instruction für den 1. Senat des Oberjustizcollegiums v. 22. Jul. 1806. §. 4. 5. Sammlung der Verordn. v. J. 1806. S. 52. Die Ausnahmen bey Scortationen s. Rescr. v. 31. Jul. 1806. §. 18. Sammlung S. 102.

91) Rescr. v. 18. Nov. 1811. §. 4 — 7. Regbl. nr. 58.

92) Org. Ed. v. 31. Dec. 1818. nr. IV. C. III.

d. h. Uebertretungen der Finanz = Regiminal= und Policey = Gesetze [93])

a) leichtere; Strafbefugniß der Ortsvorsteher und Gemeinderäthe [94]).

b) schwerere; Strafbefugniß des Oberamts und der Kreisbehörden [95]).

c) mit criminellem Charakter; Strafbefugniß des Kreisgerichtshofes [96]). Alle nach der Größe der Strafe im einzelnen Fall (poena secundum jus in hypothesi).

2.) Dienstvergehen,

a) geringere (Ordnungsstrafen)

aa) niederer Beamten;

α) Strafbefugniß des Oberamts und der Kreisbehörden [97]).

β) Strafbefugniß des Oberamtsrichters [98]) und des Oberamtsgerichts [99]).

bb) höherer den Central = oder Kreis=Stellen unmittelbar untergeordneter Beamten; Strafbefugniß dieser Stellen [100]).

b) schwerere; Strafbefugniß der Kreisgerichts=höfe. Alle wieder nach der Größe der Strafe im einzelnen Fall.

93) Org. Ed. nr. II. §. 30 — 32. nr. IV. §. 199.
94) Org. Ed. nr. I. §. 15. 16.
95) Org. Ed. nr. II §. 30 — 32.
96) Org. Ed. nr. II. §. 32. nr. IV. §. 199.
97) Org. Ed. nr. II. §. 33. 35.
98) Org. Ed. nr. IV. §. 196. 210.
99) Org. Ed. nr. IV §. 211.
100) Rescr. v. 8. Mai 1818. I. nr. 2 — 5. Regbl. nr. 26. Org. Ed. nr. II. §. 35.

§. 34.

3.) Gemeine Vergehen

a) mit policeylichem Charakter.

aa) Strafbefugniß der Ortsbehörden [1],

bb) Strafbefugniß des Oberamts [2]; diese nach der Größe der Strafe im einzelnen Fall.

cc) Strafbefugniß des Oberamtsrichters und Oberamtsgerichts für Scortationssachen [3].

b) Criminalsachen [4])

aa) leichtere, bestimmt

α) dadurch, daß die Strafbefugniß des Oberamtsgerichts im einzelnen Fall bey unbestimmten Strafgesetzen nicht überschritten zu werden braucht.

β) dadurch, daß die bestimmte gesezliche Strafe in abstracto diese Strafbefugniß nicht übersteigt.

bb) schwerere, eigentliche peinliche Fälle, Verbrechen. Zuständigkeit des Kreisgerichtshofes.

Anm. Ueber die zweifelhafte Beschaffenheit einer Strafsache [5]).

1) Org. Ed. nr. IV. §. 40. II.

2) Org. Ed. nr. IV. §. 195. c — e.

3) Org. Ed. nr. IV. §. 210.

4) Org. Ed. nr. IV. §. 211. 212.

5) Org. Ed. nr. II. §. 1. 36. nr. IV. §. 206.

§. 35.

II. In Verbindung mit andern Rechtssachen.

A. Collidirend,

AA. mit bürgerlichen Rechtssachen.

1.) Strafsachen sind zuerst zu behandeln [6]).

2.) Schadensersatz wird vor der Geldstrafe berichtigt [7]).

BB. mit Strafsachen. Entscheidungsgrund ist häufig die Gefahr des Verzugs, Rücksicht auf Haft und auf den weniger Beschwerten unter mehreren Verbrechern.

§. 36.

B. Connex,

AA. formell. Princip der Trennung der gerichtlichen Verhandlungen und der Akten

1.) für jedes Verbrechen des nemlichen Verbrechers, oder für den Antheil eines Mitverbrechers am gemeinschaftlichen [8]); soweit nicht materielle Connexität eintritt.

a) Theoretisch [9]).

aa) Allgemeiner Aktenband (volumen actorum generale);

α) Veranlassung der Untersuchung,

β) allgemeine nicht auf das einzelne Verbrechen gehende Verfügungen,

6) L. 4. C. de ord. judic. (3. 8.) W. Org. Ed. nr. IV. §. 214.

7) P. G. O. Art. 157.

8) L. 7. § 5. D. de accusat. (48. 2.) L. 19. C. de his qui accus. (9. 1.) Martin a. a. O. §. 25.

9) Martin a. a. O. §. 59. Anmerk. 25. 26.

γ) die Untersuchung bis zu Entdeckung des Thäters,

δ) Urtheils- und Executions-Verfahren,

ε) der objective Thatbestand bey gemeinschaftlich verübtem Verbrechen,

ζ) die Vertheidigungsschrift bey mehreren Verbrechen des nemlichen Verbrechers.

§. 37.

bb) Besondere Aktenbände (volumina specialia)

α) nach der Zahl der Verbrecher;

αα) die Verhörprotocolle über die Vernehmung des einzelnen Verbrechers — die zur Ueberweisung des andern dienende gehören in dessen Aktenband. —

ββ) Beweise über Lebenswandel, Theilnahme des Einzelnen, Zeugenverhöre wegen seiner,

γγ) besondere Vertheidigungsschrift,

δδ) Mittel zu Erforschung der Wahrheit,

εε) Rechtsmittel und Erkenntnisse, die der Einzelne veranlaßt.

β) nach der Anzahl der besonders begangenen Verbrechen des Einzelnen, die, wenn noch gemeinschaftliche vorhanden sind als besondere Aktenbände der zweyten Ordnung unter dem Namen des einzelnen Verbrechers erscheinen, so daß ββ — εε Theile des untergeordneten allgemeinen Aktenbandes wären.

§. 38.

b) Praktische (wenigstens gewöhnliche) Unausführbarkeit dieser Trennungsmethode, wegen der daraus entstehenden Wiederholuugen, Zerstüklungen und nothwendigen Abbrechens der Verhöre, wegen des oft so mannigfaltigen Innhalts der Confrontationshandlungen. Daher vielleicht besser

aa) chronologische Ordnung aller Gerichtshandlungen in züsammenhängenden Akten,

bb) möglichste den Umständen angemessene Trennung anderer, als Beylage zu der ebenbemerkten Haupturkunde zu betrachtender Aktenstücke.

§. 39.

2.) für successive oder gleichzeitige Wiederklagen, Recriminationen, oder wenn sich eine Untersuchung gegen den Denunzianten wendet.

3.) für analoge Interventionen, wenn sich eine Untersuchung von dem Unschuldigen ab und gegen Schuldigen wendet — Gewöhnlich entscheidet in diesen lezten Fällen die Schwierigkeit der Trennung der Akten oder die Verflechtung der aus andern vorhergehenden Verhandlungen zu nehmenden Beweismittel.

§. 40.

BB. Materiell,

1.) mit Straffachen.

a) Mehrere Theilnehmer an demselben Ver-

brechen begründen keine Streitgenossenschaft (Consortium litis) [10]) an sich, häufig aber wegen des sonst begründeten gemeinschaftlichen Gerichtstandes, und Ausnahmsweise in Württemberg. [11])

b) Mehrere Verbrechen des nemlichen Verbrechers begründen

aa) nach gemeinem Recht keine Einheit der Verhandlung; [12])

bb) nothwendig aber haben dieß theils neuere Gesezgebungen [13]), theils die Praxis wegen der Einrichtung und Strafausmessungsgrundsäze der Gerichte geändert.

c) Bey einer für das Verbrechen eines andern präjudicialen Strafsache gilt das Gleiche [14])

§. 41.

2.) mit bürgerlichen Rechtssachen [15]).

10) L. 17. §. 6. L. 39. §. 6. 7. D. ad leg. Jnl. de adult. 48. 5.)

11) W. Org. Ed. nr. IV. §. 207. I. II.

12) L. 7. §. 5. D. de accusat. (48. 2.) Die sonst angeführte P. G. O. Art. 108. 163. entscheiden nicht.

13) W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 24. 25. Org. Ed. nr. IV. §. 197. 207.

14) vergl. L. 2. §. 6. D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.) Stübel a. a. O. §. 260.

15) Kleinschrod über das Zusammentreffen des Civil- und Criminal-Punkts in derselben Rechtssache, Neues Archiv des Criminalrechts II. Bd. II. Stük nr. XI. C. J. C. Meister Sylloge opusculorum. Tom. II. nr. 4.

a) Präjudiciale [16]) Verbindung der bürgerlichen mit der Strafsache, und umgekehrt.

aa) Der Präjudicialpunkt ist zuerst zu entscheiden.

bb) Die gegentheilige Entscheidung desselben schließt die Verhandlung über den andern Punkt aus, wenn das Gesez eine bestimmte Entscheidung als Bedingung fordert [17]). In andern Fällen könnte das Urtheil in der Präjudicialsache nur vorbereitend wirken, als res inter alios gesta, daher solche gar nicht [18]) präjudicial sind.

cc) Die Präjudicial- und die andere Rechts-Sache haben nicht nothwendig [19]) einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand.

§. 42.

b) Principale Verbindung, indem die eine Sache die andere vorbereitet oder unterstüzt, besonders Schadensersaz aus einer strafbaren Handlung [20]).

16) J. H. Boehmer de exceptione praejudiciali ejusque in criminalibus usu. Halae 1739.

17) P. G. O. Art. 12.

18) Die sonst angeführten L. 3. C. de ord. cognit. (7. 19.) L. 8. C. ad leg. Fab de plagiar. (9. 20.) L. 1. C. de appellat. (7. 62.) enthalten Einreden über Civilpunkte, die bey der jezigen Inquisitionsmaxime nicht entscheiden können gegen Kleinschrod a. a. O. §. 9.

19) L. 3. C. de ord. judic. (3. 8.) handelt von einem andern Fall. P. G. O. Art. 12.

20) Kleinschrod Abhandlungen III. nr. 16.

aa) Getrennte Verhandlung beider Sachen.

α) Die Strafsache geht nur dann vor, wenn beide nicht neben einander verhandelt werden können [21].

β) Die Beweise und Urtheile der einen Rechtssache sind für die andere blos unterstüzend [22].

αα) Die der bürgerlichen Rechtssache dienen als Anzeigen wegen des verschiedenen Grundsazes, Form und Art des Beweises [23].

ββ) Die der Strafsache [24] begründen wegen des Grundsatzes der materiellen Wahrheit wenigstens eine Rechtsvermuthung (praesumtio juris.)

γ) Die bürgerliche Rechtssache kann vom Strafrichter [25] aber nicht die Strafsache vom bürgerlichen Richter [26] verhandelt und entschieden werden.

21) L. un. C. quando civ. act. crimin. (9. 31.) Die Inquisitionsmaxime hat hieran Einiges geändert vergl. Kleinschrod über das Zusammentreffen ꝛc. §. 5. 6. Stübel a. a. O. §. 1325.

22) Kleinschrod a. a. O. §. 10.

23) Verstärkung des Gewichts durch die Württembergische beschränkte Inquisitionsmaxime des bürgerlichen Processes. Org. Ed. nr. IV. §. 77. 78.

24) Stübel a. a. O. §. 1325 — 1359.

25) L. 3. C. de ord. judic. (3. 8.) P. G. O. Art. 201. 207. Kleinschrod a. a. O. §. 19.

26) Wegen der teutschen von der römischen verschiedenen Gerichtsverfassung. vergl. C. 1. X. de except. (2. 25.)

§. 43.

bb) Vereinigte Verhandlung, und zwar allein in Strafproceß; Adhäsionsproceß [27]) (bisweilen auch Denunciationsproceß genannt.)

α) Begriff des Adhäsionsprocesses.

β) Derselbe bleibt Civilverfahren samt den Folgen s. §. 44. β

γ) Abgesonderte Ausführung der bürgerlichen Rechtssache im Fall der Illiquidität derselben am Schlusse des Strafverfahrens, und zwar gewöhnlich vor dem bürgerlichen Richter [28])

§. 44.

c) Nebenverbindung, wobei der eine Punkt als incidente oder als Nebensache erscheint.

aa) Die Verhandlung geschieht bei Präjudicialnebenpunkten getrennt, bei andern gemeinschaftlich; nur kann eine Strafsache als Nebenpunkt nicht zum Zweck der Bestrafung im bürgerlichen Proceß [29]) verhandelt werden.

27) L. 4. §. 4. D. fin. regund. (10. 1.) L. 33. D. de re judic. (42. 1.)

28) Kleinschrod a. a. O. §. 19. Man betrachtet nemlich — so wie auch bei §. 42. γ — die bürgerliche Rechtssache, welche nicht neben der Strafsache verhandelt werden kann, als unabhängig, und res integra, vergl. L. 4. C. de ord. judic. (3. 8.)

29) Gegen L. 3. C. de ord. judic. wegen der Inquisitionsmaxime und teutschen Gerichtsverfassung.

bb) Die Wirkungen s. §. 44. ß

cc) Der Strafrichter kann die bürgerliche Rechtssache incidenter entscheiden [30]; der bürgerliche Richter hat blos ein Urtheil über das Objekt, keine Aufklärung und Entscheidung [31] zum Zweck der Bestrafung.

3.) Dritte Abtheilung.

Von den Bedingungen der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit.

a) Erste Unterabtheilung.

Von dem Gerichtsstande

§. 45.

I. Verpflichtung zur Unterwürfigkeit unter ein mit Strafgerichtsbarkeit versehenes Subject, Dingpflicht [32], daher

A. Unzulässigkeit einer Prorogation [33],

B. der Schiedsrichter,

C. eines abweichenden Proceßganges [34])

§. 45.

II. Befugniß des Richters, Gerichtszwang, Competenz der Gerichtsbarkeit

30) P. G. O. Art 207.

31) C. 1. X. de except. (2. 25.)

32) Stübel a. a. O. §. 197.

33.) Martin a. a. O. §. 34. Anm. 61. Stübel a. a. O. §. 325. vergl. mit P. G. O. Art. 12.

34) Die Gründe des §. 10. wirken hier mit.

A. Begriff des Gerichtsstandes.

B. Rechtliche Natur desselben.

AA. Die in dem öffentlichen Amte liegende Verpflichtung; daher Unstatthaftigkeit der Weigerung die Verhandlung einer Strafsache zu übernehmen.

BB. Die Verhältnisse des Angeschulgigten entscheiden. [35])

CC. Unbedingte Nichtigkeit [36]) der Verhandlung bey mangelnder Competenz.

Anm. Ueber das Reassumiren einer Untersuchung.

§. 47.

C. Gattungen des Strafgerichtsstandes.

AA. In Ansehung der eigenen [37]) Person des Angeschuldigten.

1) Dem Umfang nach.

a) Allgemeiner forum generale,

b) besonderer Gerichtsstand f. speciale.

§. 48.

2.) Dem Rechtsgrunde nach.

a) Der regelmässige

aa) gemeine Gerichtsstand.

α) Nach teutschem Recht [38])

35) L. 2. C. de jurisdict. omn. jud. (3. 13.) C. 8. X. de for. compet. (2. 2.)

36) C. 4. X. de judic. (2. 1.) C. 26. de reg. jur. in 6. L. 5. §. 1. C. de jurisd. omn jud. gegen Mittermaier a. a. O. 1. Thl. S. 335. vergl. W. Org. Ed. nr II. §. 32.

37) Stübel a. a. O. §. 305. 306.

38) Ueber die Einführung und Entstehung in Teutschland s. Böhmer de delictis extra territorium admissis. §. 7 — 10.

αα) der des verübten Verbrechens. [39])
a) Vorzüge desselben im Allgemeinen [40]).
b) Begründung durch den Ort der Verübung der verbrecherischen Handlung mit Rüksicht auf die Zeit [41]), wenn sich nachher die persönliche Verhältnisse des Thäters ändern.
aa) bei versuchten [42])
bb) bei vollendeten Verbrechen (ohne Rüksicht auf auf den Eintritt der Folgen [43]),

39) L. 7. §. 4. 5. L. 22. D. de accusat (48. 2.) L. 14. C. de leg. Jul. de adulter. (9. 9.) Nov. 134. C. 5. Ausschließliche Zuständigkeit dieses Gerichtstandes nach röm. Recht.

40) L. 28 §. 15. D. de poenis (48. 19.) Nov. 69. C. 1. Daß diesem Gerichtsstand nach allgemeinen und positiven Gründen ein absoluter Vorzug vor den übrigen gebühre, behaupten Viele. vergl. Tittmann über den Vorzug des Gerichtsstandes des begangenen Verbrechens. Neues Archiv des Crim.R. III. Bd. 1. Heft nr. 7

41) arg. L. 2. C. de jurisd. omn. jud. (3. 13.) arg. L. 1. pr. D. de poenis (48. 19.) C. 6. X. de homicid. (5. 12.) In Württemberg gilt eher das Gegentheil, d. h. der persönliche Gerichtsstand zur Zeit der Untersuchung. vergl. K. Verordn. vom 16. Jan. 1815. (ungedruckt) W. Milit. Strafgesezbuch Art. 129. 7.)

42) Glük Pandekten-Commentar VI. Bd. §. 518. S. 312.

43) Feuerbach a. a. O. §. 512.

cc) bei physischer und intellektueller Theilnahme;

dd) bei auf der Gränze begangenen Verbrechen. [44])

§. 49.

ββ) des Ergreifens.

a) Quellen [45]) und Entstehung.

b) Begründung durch den zeitigen Aufenthalt des Verbrechers [46]),

aa) ohne Rüksicht [47]) auf wirkliche Verhaftung,

bb) und auf ein die Haft rechtfertigendes Verbrechen.

§. 50.

γγ) des Wohnorts.

a) Entstehung durch teutschen [48]) gesezlich anerkannten [49]) Gerichtsgebrauch.

44) **Stübel** de foro delicti in confinio civitat. commissi. Wittenb. 1793.

45) Die bestrittene L. 1. C. ubi de criminib. (3. 15.) **Mittermaier** a. a. O. Thl. 1. S. 346.

46) v. **Grolman** a. a. O. §. 419. 3)

47) **Martin** a. a. O. §. 38. Der R. A. 1559. §. 26. R. M. O. 1559. §. 161. R. P. O. 1577. T. 23. §. 2. beweisen weder dafür noch dagegen.

48) Sachsenspiegel B. I. Art. 59. B. III. Art. 25. Schwabenspiegel Cap. 74. §. 9. vergl. C. 20. X. de foro compet. (2. 2.)

49) Kaiserl. Commiss. Decr. vom 19. Sept. 1668. (Neue Sammlung der Reichsabschiede Thl. IV. S. 57.)

b) Begründung nach der Analogie [50]) des bürgerlichen Processes,

aa) ohne Rüksicht auf Anwesenheit des Verbrechers und Grösse des Verbrechens,

bb) ohne daß der Gerichtsstand der Geburt (forum originis) im Entstehungsfall eintritt. [51])

§. 51.

β) Nach Württembergischem Recht.

αα) Ausschließlicher Gerichtsstand des begangenen [52]) Verbrechens.

ββ) Ausnahmen

a) bei im Auslande begangenen Verbrechen:

aa) Gerichtsstand des Wohnorts oder des temporären Aufenthalts [53]) für den delinquirenden Innländer [54])

bb) Gerichtsstand der Ergreifung für den Ausländer, aber nur zum Zweck polizeylicher Nachfor-

50) v. Grolman §. 419. 2)

51) Gegen Tittmann Handb. §. 426. Was gilt von den im Innlande gebornen Landstreichern, die im Auslande Verbrechen begehen? vergl. die W. Verordn. v. 11. Sept. 1807. §. 8. Regbl. nr. 84.

52) Org. Ed. nr. IV. §. 207. I.

53) Org. Ed. nr. IV. §. 207. II. vergl. Verordn. v. 11. Sept. 1807. §. 21. a. E.

54) Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 27.

schungen [55]) nicht zum Zweck der Bestrafung des begangenen Verbrechens [86])

b) wegen Connexität s. unter §. 56.

§. 52.

bb) privilegirter Gerichtsstand.

α) In Rüksicht der unterworfenen Personen:

αα) Gerichtsstand der Soldaten [57]) Particulargesetze enthalten gewöhnlich nähere Bestimmungen

a) über die erforderlichen Eigenschaften der Personen, [58])

b) der Sachen [56]) und

c) über die Zeit der Begehung [60]) und Untersuchung. [61])

55) Dieselbe Verordn. §. 46.

56) Justizministerialerlaß v. 14. Maj. 1810. (ungedr.)

57) Das röm. Recht scheint nur Militärverbrechen zu privilegiren. vergl. L. 9. D. de custod. et exhibit. (48. 3.) L. 1 C. de offic. mag. mil. (1. 29) mit L. 2. 3. D. de re milit. (49. 6) L. 22. D. de accusat. (48. 2.) L. 1. C. ad leg. Corn. de sicar. (9. 16.) Nov. 8. C. 12. §. 1. Die Praxis ist für den privilegirten persönlichen Gerichtsstand überhaupt.

58) W. Militärstrafgesezbuch 1818. §. 128.

59) W. M. Strafgesezb. §. 129. Recrutirungsgesez v. 3. Febr. 1815. §. 7. Regbl. nr. 11. Verordn. v. 26. Febr. 1815. §. 4. 5. Regbl. nr. 11.

60) Verordn. v. 27 Febr. 1815. Regbl. nr. 10.

61) Decr. v. 16. Jun. 1815. (ungedr.)

§. 53.

ββ) Gerichtsstand der Geistlichen [62]) bis zu erfolgter Absetzung oder Degradation [63]).

a) Nach neueren Ansichten und Einrichtungen begreift dieser Gerichtsstand blos die Vergehen gegen Amtspflichten [46]), und die Voruntersuchung [65]) bei gemeinen Verbrechen.

b) In Württemberg gehören dahin allein die Disciplinar- und Amts-Vergehen der Kirchen- und Schul-Diener, welche vom protestantischen Consistorium oder catholischen Kirchenrath [66]) auf Untersuchung des gemeinschaftlichen Oberamts [67]) mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

§. 54.

γγ) Gerichtsstand der ehemaligen Reichsstände, jezigen Standesherren [68]). Dazu kommen

62) C. 4. X. de judic. (2. 1.) C. 8. 12. 14. X. de for. compet. (2. 2.)

63) C. 10. X. de judic. C. 2. de poenis in 6.

64) Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 359.

65) Conc. Trid. sess. XXIII. de reformat. C. VI.

66) Instruktion für das OJColl. 1. Sen. v. 27. Jul. 1806. §. 4. Rescr. v. 8. Maj. 1818. §. 5. 6. Regbl. nr. 26.

67) Org. Ed. nr. II. §. 35.

68) Rheinische Bundesakte Art. 28. W. Adelsstatut §. 4. Verordn. v. 6. Aug. 1816. Regbl. nr. 35.

ℬℬ) nach den meisten Particularrechten die Gerichtsstände

a) der Academiker [69]),

b) der Personen von höherem Rang oder Stand [70]),

c) der zur Familie des Regenten gehörigen Personen, [71])

d) der niedern Hofdienerschaft [72]).

Anm. Der Gerichtsstand entwichener Festungssträflinge in Württemberg [73]). — Der Gerichtsstand der Gesandten gehört ins Staatsrecht.

§. 55.

β) In Rücksicht der unterworfenen Sachen:

αα) geistliche [74]) Verbrechen, — jezt beynahe überall auf reine Kirchen- und Disciplinarsachen eingeschränkt —

ββ) Militärsachen, [75])

69) W. Verf. Entw. Beyl. IV. §. 8—11. vergl. auth. habita C. ne filius pro patre (4. 13.)

70) W. Verordn. v. 17. Jan. 1807. Regbl. nr. 31. vergl. mit der v. 9. Aug. 1807. im Eingang Regbl. nr. 71. Org. Ed. nr. IV. §. 54. c) e) §. 55.

71) Tittmann a. a. O. §. 636. W. Hausgesez v. 1. Jan. 1808. §. 28. Regbl. v. J. 1810. nr. 54.

72) W. Verordn. v. 14. Aug. 1817. §. 1. 3—6. Regbl. nr. 51. Hofordnung v. 10. Jun. 1818. §. 10. Regbl. nr. 39.

73) Just. Min. Erlaß v. 22. Apr. 1812. u. 20. Aug. 1816. (ungedr.)

74) Boehmer jus eccles. protest. T. I. L. II. T. 2. §. 32.

75) S. Anm. 57. W. Mil.Strafgesezb. §. 3.

γγ) nach Württ. Recht Policey- und Dienstvergehen (oben §. 33) und Forstfrevel [76])

§. 56.

b) Der ausserordentliche Gerichtsstand

aa) eines Untergerichts wegen Connexität.

α) Nach der Praxis tritt häufig für mehrere Verbrechen desselben Verbrechers der Gerichtsstand des begangenen wichtigsten ein [77]). (s. oben §. 40. b.)

β) In Württemberg tritt

αα) der Oberamtsrichter ein im Gegensaz vom Oberamtmann:

a) wenn ein Policeyvergehen bey Civil- oder Criminal-Verhandlungen des Oberamtsrichters vorkommt, und im Zusammenhang oder in möglicher Strafverbindung damit steht [78]).

b) wenn ein Dienstvergehen der Oberamtsuntergebenen gleichzeitig mit andern vor den Oberamtsrichter gehörigen Untersuchungen gegen den nemlichen Verbrecher zur Sprache kommt [79]).

76) W. Verf. Entw. §. 168. 169. Anhang §. 9—13. Mit diesen sind die den Oberämtern überlassene Jagdexcesse nicht zu verwechseln. Org. Ed. nr. IV. §. 195. c)

77) Stübel a. a. O. §. 260.

78) Org. Ed. nr. IV §. 200.

79) Org. Ed. nr. IV. §. 197. 2) nr. II. §. 34.

c) wenn policeyliche gemeine Vergehen aus Gelegenheit einer Civil- oder Straf-Verhandlung des Oberamtsrichters entdekt werden [80].

ββ) der Richter des Wohnorts oder des temporären Aufenthalts des Urhebers für alle Theilnehmer an einem im Auslande begangenen Verbrechen [81].

γγ) Der Untersuchungsrichter

a) für die während des Laufs einer Untersuchung (bis zur Publication des Erkenntnisses) entdekten Verbrechen des nemlichen Verbrechers [82].

b) für die in dieser Zeit entdekten connexen Verbrechen und Verbrecher [83], insbesondere für die Theilnehmer an einem im Auslande begangenen Verbrechen [84].

§. 57.

bb) eines Obergerichts, welches im Fall der Noth oder sonst aus wichtigen Gründen eintritt [85], und wobei meistens Commissionen zur Wahrung des Rechts der Instan-

80) Org. Ed. nr IV. §. 201.

81) Org. Ed. nr. IV. §. 207. II. vergl. Mil.Strafgesezb. §. 129. 4)

82) W. Org. Ed. nr IV. §. 207. III.

83) Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 25.

84) Org. Ed. nr. IV. §. 207. II.

85) Martin a. a. O. §. 40. Org. Ed. nr. IV. §. 209.

zenordnung niedergesezt werden. — Zu diesen Fällen gehören

α) Ungewisheit [86]) oder Vacanz des Untergerichts,

β) hartnäkig verzögerte Rechtspflege,

γ) Menge und Verschiedenartigkeit der Theilnehmer,

δ) Verdächtigkeit des Untergerichts [87]).

αα) Gründe und Wirkung richten sich nach der Analogie des bürgerlichen Processes [88]).

ββ) Der Antrag geschieht von Seite des Untergerichts [89]) oder der Parthey.

§. 58.

BB. In Ansehung anderer mit dem Angeschuldigten verbundener Personen (s. §. 47.)

1) Nach gemeinem Recht und dessen Analogie ist der Gerichtsstand der Ehefrauen, Wittwen, Kinder und Dienstboten der des Wohnorts oder der privilegirte Gerichtsstand der Ehemänner, Eltern und Dienstherrschaften [90]).

2) Nach Württembergischem Recht sind Dienstbo-

86) S. oben §. 50. dd)

87) Stübel a. a. O. §. 262—268. Org. Ed. nr. IV. §. 62. 208.

88) L. 5. pr. D. de injur. (47. 10.) Tittmann a. a. O. §. 651. Feuerbach a. a. O. §. 508. a. E. v. Grolman a. a. O. §. 415.

89) W. Verordn. v. 18. Oct. 1811. §. 69. Decr. v. 7. Maj. 1813. (ungedr.)

90) Stübel a. a. O. §. 307—318.

ten vom privilegirten Standesforum ausgeschlossen [91]). Weiber und Kinder von Militärpersonen haben nicht das militärische, sondern nur bey gehörigem Rang des Ehemanns oder Vaters das privilegirte Standesforum desselben [92]), ausgenommen in Kriegszeiten [93]).

§. 59.

D) Verhältniß der verschiedenen Gerichtsstände untereinander [94]).

AA) Ausschliessend:

1) der ausserordentliche macht den ordentlichen unwirksam,

2) der privilegirte den gemeinen,

3) der realprivilegirte den persönlich privilegirten [95]),

4) aber nicht der ausserordentliche den privilegirten [96]); es müßte denn ein Gesez oder ein Erkenntniß der vorgesezten Behörde über die Aufgebung des privilegirten Gerichtsstandes im besondern Fall vorhanden seyn [97]).

§. 60.

BB) Concurrirend,

91) Verordn. vom 17. Jan. 1807. Regbl. nr. 31.

92) Decr. v. 14. März 1815. Regbl. nr. 15.

93) Milit. Strafgesezbuch §. 128. 3)

94) Mohl de jurib. et obligat. special. german. rer. publ. in exerc. jurisd. crimin. Stuttg. 1789.

95) v. Grolman a. a. O. §. 421. Stübel a. a. O. §. 334.

96) Gegen Stübel a. d. a. St.

97) W. Milit. Strafgesezbuch §. 129. 4) 5) 8)

1) so daß die verschiedene, zugleich zuständige Gerichte neben einander thätig seyn können:

a) der gemeine Gerichtsstand findet neben dem privilegirten in Beziehung auf alle durch die Dringlichkeit des Augenbliks gerechtfertigte Handlungen statt [98].

b) es giebt keinen Gerichtsstand der gelegenen Sache neben dem untersuchenden Richter [99].

§. 61.

2) so daß nur eines der verschiedenen zuständigen Gerichte thätig seyn kann, Collision des Gerichtszwangs (im engern und eigentlichen Sinn) [100].

a) Arten der Collision. Diese kann eintreten

aa) zwischen den Gerichtsstellen verschiedener Staaten; [1])

bb) zwischen den Gerichtsstellen desselben Staats,

α) nach gemeinem Recht [2]):

αα) in so fern der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens, der Ergreifung und des Wohnsitzes zugleich und nebeneinander [3]) begründet ist,

98) Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 376. Martin a. a. O. §. 40. a. E.

99) Gegen Stübel a. a. O. §. 244.

100) Willenberg de foris concurrent. delinquent. 1715.

1) Büschleb comment. de princip. jur. civ. publ. et gent. circa comprehens. punit. vel remiss. peregrin. Goett. 1800.

2) Das römische Recht enthält hierüber nichts.

3) Feuerbach a. a. O. §. 516. Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 376. gegen v. Grolman §. 420.

und

ββ) in so fern jemand mehrere Wohnsitze hat [4]).

β) nach Württembergischem Recht [5]) ausschließlich dann, wenn von mehreren Theilnehmern eines im Auslande begangenen Verbrechens solche, die sich in mehreren Gerichtsbezirken aufhalten, aber nicht der Urheber bekannt ist [6]).

§. 62.

b) Entscheidungsnorm

aa) für alle Arten der Collision sind die besondern Anträge, Observanzen und Uebereinkünfte im einzelnen Fall [7]).

bb) für die Collision zwischen Gerichtsstellen desselben Landes ist die Prävention.

α) Der Rechtsgrund liegt in der Analogie des bürgerlichen Processes [8]).

4) Stübel a. a. O. §. 342.

5) Nach vielen Particularrechten kann eine Person wegen verschiedener Eigenschaften mehrere privilegirte Gerichtsstände haben.

6) W. Org. Ed. nr. IV. §. 207. II.

7) Stübel a. a. O. §. 337. 354. 378. Weder ein befreyter Gerichtsstand noch ein sonstiges Vorrecht verpflichtet den ausländischen Richter. S. auch W. Bekanntmachung v. 23. Sept. 1816. Regbl. nr. 44. Hieher gehören auch die Cartels wegen Auslieferung von Ausreißern.

8) L. 7. 30. D. de judic. (5. 1.) Mohl l. c. §. 26. 28.

β) Es wird eine gerichtliche Verfügung erfordert, durch welche das Gericht im einzelnen Fall als selbst zuständig handelt [9]).

Anm. Ueber Pfändung und gerichtliches Angelöbniß [10]). — Ueber die Collision der Präventionshandlungen [11]).

§. 63.

c) Wirkungen der entschiedenen Collision:

aa) individuell ausschließliche [12]) Zuständigkeit mit ihren Folgen (s. unten §. 75.), jedoch

α) ohne Erstrekung der Wirkung auf die übrigen Mitschuldigen [13]) (ausgenommen §. 61. β), und

β) ohne daß die Furcht vor zu gelinder Bestrafung oder der Wunsch des Verbrechers erheblich wäre [14].) (s. oben §. 10.)

9) Wegen Verwechslung mit der Rechtshängigkeit verlangte man häufig eine in der Absicht den Thäter zu sistiren vorgenommene Handlung. Pütter de praeventione Marp. 1744 C. 2. 3. 4. Dagegen Martin a. a. O. §. 41. Kleinschrod Abhandlungen Thl. II. S. 373. vergl. mit Mittermaier Thl. I. S. 380—383.

10) Stübel a. a. O. §. 357—366.

11) Meister ausführliche Abhandlungen des peinlichen Processes. S. 666. §. 29. Stübel a. a. O. §. 356.

12) G. E. Böhmer Rechtsfälle Thl. III. S. 589. nr. 8.

13) Mittermaier a. a. O. Th. I. S. 383.

14) Bauer Grundsätze des Criminalprocesses. Marp. 1805. §. 68.

bb) Verpflichtung der übrigen collidirenden Gerichtsstellen die etwaige Unthätigkeit (s. oben §. 46. AA) der jezt ausschließlich zuständigen Stelle der ihr vorgesezten Behörde anzuzeigen [15]).

---

b) Zweyte Unterabtheilung.

Von dem Strafgerichte.

§. 64.

I. Strafgericht ist der Innbegriff der zu Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gesezlich vereinigten Personen [16]).

II. Eintheilung in Ober- (erkennende) und in Unter- (untersuchende) Gerichte. Es ist dieß zwar particularrechtlich, aber in beynahe ganz Teutschland unter verschiedenen Formen eingeführt.

§. 65.

III. Subjekt,

A. Hauptpersonen.

AA. Der Richter mit der Direktion des Strafverfahrens nach dem Umfang (s. oben §. 19.) der zu verwaltenden Strafgerichtsbarkeit [17]).

1.) Eigenschaften

a) moralische [18]),

15) Zum Theil anderer Meynung sind Stübel a. a. O. §. 347. 376. Tittmann a. a. O. §. 644.

16) Feuerbach a. a. O. §. 503.

17) Stübel a. a. O. §. 403. W. Org. Ed. nr. IV. §. 44.

18) P. G. O. Art. 1. Schwabenspiegel Art. 132. Mittermaier a. a. O. Th. 1. S. 288.

b) physische [19]),

c) positiv gesezliche [20]).

2.) Verpflichtungen [21]) und amtliche Thätigkeit, verschieden

a) je nachdem von der Untersuchung (Inquirent) oder von der Entscheidung die Rede ist [22]).

b) jenachdem die Besitzer des Gerichts Stimmrecht haben und Rechtsgelehrte sind, oder nicht [23]).

§. 66.

BB. Die Gerichtsbeysitzer, Schöppen [24]).

1.) Nach der P. G. O. [25]) sind sie Stimmführer und Urtheiler, und verhalten sich zum Richter wie die Beysitzer eines Justizhofes zum Direktor [26]).

2.) Nach neueren Einrichtungen sind sie blosse Urkundspersonen und Solennitätszeugen für die Führung der Untersuchung [27]).

19) Tittmann a. a. O. §. 656. P. G. O. Art. 2.

20) W. Org. Ed. nr. IV. §. 44. im Eing. Ueber den Mangel dieser Eigenschaften s. Tittmann a. a. O. §. 657.

21) Tittmann §. 659. vergl. W. Verordn. v. 22. Nov. 1810. Regbl. nr. 51. Org. Ed. nr. IV. §. 226. 227.

22) P. G. O. Art. 84. 86. 92—94. 96. rc. — Präsidialgeschäfte. — W. Org. Ed. nr. IV. §. 215.

23) Martin a. a. O. §. 43.

24) Blümner Dig. scabini judic. crimin. ad leg. Carol. poenal. descripti. Lips. 1799.

25) P. G. O. Art. 81. 93.

26) Ueber ein Württembergisches Oberamtsgericht. Org. Ed. nr. IV. §. 215.

27) W. Verord. v. 18. Nov. 1811. §. 32—37. 76. 77. Regbl. nr. 58. Org. Ed. nr. IV. §. 215. 217. nr. II. §. 32.

§. 67.

CC. Der Gerichtsschreiber, actuarius.

1.) Eigenschaften [28]),

2.) Verrichtungen:

a) Führung, Abfassung, Sammlung und Ausfertigung der Gerichtsverhandlungen [29]).

b) die Vereinigung der Funktionen des Gerichtsschreibers mit denen des Richters ist nicht nach gemeinem Recht [30]) wohl aber nach Württembergischem für die Untersuchung [31]), und die Vereinigung mit den Funktionen eines Gerichtsbeysitzers für die Urtheilsfällung [32]) zuläßig.

§. 68.

B) Nebenpersonen.

AA) Gerichtsunterbediente.

1) Gerichtsdiener, Boten, Pedellen, (adparitores.)

2) Gerichtsknechte, Frohnen, Büttel (lictores) [33]).

3) Gefangenenaufseher, Wärter (commentarienses) [34]).

28) Tittmann a. a. O. §. 662. W. Org. Ed. nr. IV. §. 45.

29) P. G. O. Art. 181—201. W. Org. Ed. a. a. O.

30) P. G. O. Art. 181. arg. C. 11. X. de probat. (2. 19.) C. 28. X. de testib. (2. 20.)

31) W. Crim. Ordn. T. 1. §. 4. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 32. 72. Org. Ed. nr. IV. §. 45. 217.

32) Org. Ed. nr. IV §. 144.

33) P. G. O. Art. 86.

34) P. G. O. Art. 180. W. Verordn. v. 6. Jun. 1811. Regbl. nr. 27.

Anm. Häufige Vereinigung dieser drey Funktionen in einer Person, Beeidigung, Instruktion, Vorsicht und Verhütung von Suggestionen.

4.) Scharfrichter [35]).

5.) Henker [36]).

§. 69.

BB. Anwälte.

1.) Unzulässigkeit derselben

a) nach der Natur der Sache [37]),

b) nach positiven Bestimmungen [38]) wegen nicht stattfindenden dominii litis ohne Rücksicht auf Wichtigkeit des Verbrechens [39]).

2.) Ausnahmen:

a) Zulässigkeit derselben in einzelnen Fällen, z. B. bey Entschuldigung eines Abwesenden [40]), wegen vornehmen Standes des Klägers oder Beklagten bey Verhandlung von Injuriensachen [41]), wegen beson-

35) W. Crim. Ordn. T. IV. §. 3. Malefiz-Tax v. 26. Jul. 1701. Gerstlacher a. a. O. §. 88. unter der Rubrik „Scharfrichter," „Reisekosten," „Exekution."

36) Reichsschluß v. 1731. Art. 4. u. v. 30. Apr. 1772. vergl. W. Verordn. v. 11. Apr. 1808. Regbl. nr. 17.

37) Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 317.

38) L. 13. §. 1. D. de publ. judic. (48. 1.) C. 5. X. de procurat. (1. 38.)

39) Tittmann a. a. O. §. 667.

40) C. 15. X. de accusat. (5. 1.)

41) L. 11. C. de injur. (9. 35.)

derer Verhältnisse des Anklägers [42]) und bey Nebenverhandlungen ohne beabsichtigte Aufklärung von Thatsachen.

b) die Bestellung und die übrigen Verhältnisse eines solchen Anwalts sind ganz nach der Analogie des bürgerlichen Processes zu beurtheilen [43]).

§. 70.

CC. Sachwalter und Fürsprecher (Advocaten).

1.) Zuläßigkeit derselben für alle Interessenten des Strafprocesses [44])

a) aus allgemeinen Gründen [45]), s. oben §. 16.

b) nach den Gesetzen [46]).

2.) Ausnahmen bey mündlichen auf die Aufklärung von Thatsachen berechneten Vorträgen wegen der unbedingten Verpflichtung die Wahrheit zu sagen [47]).

Anm. Von den Vertheidigern wird schicklicher unten gehandelt.

42) P. G. O. Art. 12. 14. Lauterbach Different. jur. commun. et Württ. Tub. 1662. §. 9.

43) Martin a. a. O. §. 49.

44) Martin a. a. O. §. 50.

45) Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 319.

46) P. G. O. Art. 47. 88. 155. Meister Einleitung ꝛc. S. 217. ꝛc.

47. Klaproth Einleitung in die summarischen Processe. §. 549. Stübel a. a. O. §. 2266.

§. 71.

IV. Form.

A. Positiv:

AA. Zahl der Gerichtshauptpersonen, welche anzuwohnen haben

1.) bey Nebenhandlungen ohne Einfluß auf die Entscheidung [48]),

2.) bey Haupthandlungen.

a) Nach gemeinem Recht:

aa) für Untersuchung und Vollziehung [49]),

bb) für die Fällung des Erkenntnisses [50]).

b) Nach Württembergischem Recht:

aa) Strafsachen innerhalb der Strafbefugniß des Oberamtmanns oder Oberamtsrichters [51]),

bb) schwerere

α) bey der Untersuchung [52]),

β) bey der Entscheidung

αα) durch das Oberamtsgericht [53]),

ββ) durch die Kreisgerichtshöfe [54]),

48) arg. C. 11. X. de probat. (2. 9.) C. 28. X. de testib. (2. 20.) v. Grolman a. a. O. §. 413. not. c. W. Crim. Ord. T. 1. §. 4. Decr. v. 25. Apr. 1811. Regbl. nr. 20

49) P. G. O. Art. 46. 56. 91. 2c.

50) P. G. O. Art. 13. 84. 196.

51) Org. Ed. nr. II §. 32. nr. IV. §. 215.

52) Org. Ed. nr. II. §. 32. nr. IV. §. 42. 215. 217.

53) Org. Ed. nr. IV. §. 194. 144.

54) Instruction für die Kreisgerichtshöfe v. 24. Dec. 1818. §. 37. 38. 39. c.) vergl. mit der Instruction für das OJColl. 1. Sen. v. 27. Jul. 1806. §. 35.

γ) bey der Vollziehung. Leztere wird als Nebenhandlung betrachtet, Todesurtheile blos feierlicher vollzogen [55].

§. 72.

BB. Vorherige Beeidigung [56].

CC. Ortsbestimmungen.

1.) Gerichtsorte, Vornehmung der Gerichtshandlungen innerhalb des Gerichtsbezirks [57].

2.) Gerichtsstellen [58] (Kunstwort).

§. 73.

DD. Zeitbestimmungen:

1.) Möglichste Beschleunigung aller Strafsachen [59],

2.) ohne Rücksicht auf Gerichtsferien [60], ohne Fatalien und Präclusivfristen, hauptsächlich wenn von der Vertheidigung die Rede ist [61].

55) Org. Ed. nr. IV. §. 224. Verordn. v. 1. Maj. 1816. Regbl. S. 117.

56) L. 4. C. de judic. (3. 1.) P. G. O. Art. 3. 4. 5. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 37. Org. Ed. nr. IV. §. 47. Decr. v. 26. März 1819. Regbl. nr. 16.

57) arg. L. ult. D. de jurisdict. (2. 1.) L. ult. D. de offic. praef. urb. (1. 12.) C. 2. de constitut. in 6. (1. 2.)

58) arg. Nov. 82. C. 3. C. 7. X. de except. (2. 25.) Stübel a. a. O. §. 451. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 53. V. v. 1. Maj. 1816. Regbl. nr. 20.

59) P. G. O. Art. 77. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 30. Org. Ed. nr. IV. §. 214.

60) L. 6. o. C. de feriis. (3. 12.)

61) Martin a. a. O. §. 64. P. G. O. Art. 155. L. 4. §. 2.

EE. (Nach Württembergischem Recht) Verwandtschaftsverhältnisse der Oberamtsgerichtsbeisitzer unter einander, oder mit dem Angeschuldigten [62]), und vorherige amtliche Beschäftigung mit einer Strafsache in niederer Instanz von einem jezt bei der höheren Instanz Angestellten [63]).

§. 74.

B. Negativ: Versäumniß der Form und Folgen derselben.

AA. Nichtigkeit [64]) des formwidrigen Akts und der durch denselben bedingten Verhandlungen (s. oben §. 15.) aus dem Gesichtspunkte der mangelnden rechtlichen Gewißheit, oder der mangelnden Befugniß; daher

1.) Mängel in Beziehung auf die Gerichtsstelle [65]) oder die Zeitbestimmungen keine Nichtigkeit hervorbringen (s. §. 72. 2.) §. 73. DD.), und

2.) der Unterschied zwischen zu besorgender und wirklicher Illegalität überflüssig erscheint [66]).

D. de requir. reis (48. 17.) vergl. W. Just. Min. Decr. v. 25. Apr. 1808. (ungedr.)

62) Org. Ed. nr IV. §. 50.

63) Verordn. v. 6. Nov. 1818. (ungedr.)

64) Groening Diss. de eo quod just. est circa nullitat. judic. crimin. Goett. 1795.

65) L. 4. § 1 D. de interrogat. (11. 1.)

66) Tittmann a. a. O. §. 655. gegen Bauer a. a. O. §. 44. Feuerbach a. a. O. §. 508.

Anm. Der Mangel persönlicher den Gerichtspersonen nothwendiger Eigenschaften ist formell durch Anstellung und Beglaubigung im Staatsdienste gehoben, und gehört gar nicht hieher. Materielle Lücken und Illegalitäten können wohl dadurch hervorgebracht werden.

BB. Heilung des Fehlers durch Nachholung, oder Wiederholung [67]), wo es angeht.

§. 75.

V. Verhältniß eines Strafgerichts in Beziehung auf seine amtliche Thätigkeit

A. zu andern Gerichten und öffentlichen Stellen.

AA. Materiell:

1.) Verhältniß zu den Gerichten und Stellen des nemlichen Landes.

a) Verpflichtung derselben zur Mitwirkung und Hülfeleistung bei Verfolgung begangener Verbrechen [68]).

b) insbesondere Verpflichtung zur Auslieferung des eines schwereren Verbrechens Angeschuldigten [69]), und zur Stellung der übrigen nothwendigen Personen [70]).

67) Stübel a. a. O. §. 484. Groening l. c. §. 10. vergl. Tittmann a. a. O. §. 660. Quistorp a. a. O. §. 544. not. g.

68) Nov. 134. C. 5. W. V. v. 18. Nov. 1811. §. 28. Org. Ed. nr. I. §. 16 17. nr. II §. 38. nr. IV. §. 42.

69) Stübel a. a. O. §. 374—377. Mittermaier a. a. O. Thl. 1. Seite 374. Gutjahr de exhibit. delinq. Spec. I. II. Lips. 1795. 797.

70) Ohne Rücksicht auf den Willen oder Wunsch der zu stellenden Person. (S. oben §. 45.)

§. 76.

2.) Verhältniß zu den Gerichten und Stellen des Auslandes.

1.) Gewöhnlich ist die Auslieferung der Innländer zum Zweck der Bestrafung im Auslande verboten [71].

2.) Sonst entscheiden nur Gesetze, als zur Erfüllung der Forderungen der ausländischen Stellen verpflichtend [72], oder Staatsverträge [73].

BB. Form und Verfahren [74]; insbesondere Requisitionsschreiben [75], Verificationsschreiben [76], Reversalien [77], Subsidialschreiben rc.

71) W. Verordn. v. 26. Okt. 1806. Saml. S. 130. Baier. Strafgesezb. Thl. II. Art. 30.

72) Gegen Stübel a. a. O. §. 378. W. Cab.Minist.Decr. v. 21. Nov. 1807. (ungedr.) Just. Minister. Erl. v. 4. Oct. 1818. (ungedr.)

73) vergl. W. Verordn. v. 23. Sept. 1816. Regbl. nr. 44.

74) Stübel a. a. O. §. 384 — 388.

75) Tittmann a. a. O. §. 693. Kleinschrod Abhandlungen aus dem peinlichen Recht. Thl. II. Abh. XI. §. 3.

76) W. Verordn. v. 23. Sept. 1729. Gerstlacher Thl. II. §. 67.

77) Tittmann a. a. O. §. 645. Not. x. W. Just. Minist. Erl. v. 14. Maj. 1810. (ungedr.)

§. 77.

B. zu dem vorgesezten Obergerichte.

AA. Häufige Anfragen, Belehrungen [78]), Vorberichte (s. oben §. 23.)

BB. Die innere und äussere Form der Berichte, Rescripte und Decrete stimmt mit der im bürgerlichen Proceß gewöhnlichen überein [79]).

78) Martin a. a. O. §. 62. a. E. Stübel a. a. O. §. 385. vergl. W. Org. Ed. nr. IV. §. 206.

79) W. Verordn. v. 24. Dec. 1816. Regbl. nr. 6.

BB. Zweites Kapitel.

Von der Form der Proceßhandlungen.

§. 78.

I. Im Allgemeinen:

A. Vereinigung der Eigenschaften des Klägers und des Beklagten in der Person des Richters. Es giebt keine Partheien [80]; selbst im Anklageproceß finden blos formelle Unterscheidungen statt.

B. Ordnungsmäßige Verzeichnung aller Gerichtshandlungen zu Protocoll [81], selbst der ohne Erfolg gebliebenen [82].

AA. Erforderniße bey Aufnahme der Protocolle [83].

BB. Innere Einrichtung derselben [84].

C. Mündliches Verfahren. Schriftliches und Wechsel-Verfahren tritt nur Ausnahmsweise ein [85].

§. 79.

II. Insbesondere:

A. Form der unmittelbar vom Gerichte vorzunehmenden Handlungen

80) Martin a. a. O. §. 54. I. Stübel a. a. O. §. 592. 593. C. 24. X. de accusat. (5. 1.)

81) P. G. O. Art. 71. 181 — 188. W. Org. Ed. nr. IV. §. 215. 117.

82) Martin a. a. O. §. 125. Note 93.

83) P. G. O. Art. 181. 189. Stübel a. a. O. §. 418.

84) P. G. O. Art. 181 — 183. 189. W. Crim. Ordn. T. 1. §. 4. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 34 Decr. v. 16. März 1816. (ungedr.) Stübel a. a. O. §. 419. 420.

85) Martin a. a. O. §. 54. I.

AA. ohne Rücksicht auf collegialische Verhältnisse.

1.) Einrichtung, Sammlung und Aufbewahrung der Akten [86]), (s. oben §. 38.)

a) hauptsächlich nach Analogie des im Civilproceß Gewöhnlichen [87]).

b) Besondere Vorschriften hierüber in Würtemberg [88]).

Anm. Einzelne Aktenstücke werden selten im Original wieder zurückgegeben.

§. 80.

2.) Einzelne Handlungen.

a) Arten der Beschlüsse nach Analogie des bürgerlichen Processes:

aa) Erkenntnisse [89]),

bb) proceßleitende Decrete. Diese kommen selten vor und sind gewöhnlich dem Innhalte nach blosse Registraturen einer vorgenommenen Gerichtshandlung.

b) Die Urtheils-, Rescripts-, Decrets-Form [90]).

86) P. G. O. Art. 189. 202. Martin a. a. O. §. 59.

87) Vergl. Tittmann a. a. O. §. 664. 785.

88) W. Verordn. v. 27. Maj. 1739. Gerstlacher Thl. II. §. 70. V. v. 27. Nov. 1739. Gerstlacher Thl II. §. 74. V. v. 20. Maj. 746. Gerstlacher Thl. II. §. 72. Decr. v. 11. Sept. 1807. Regbl. nr. 82. V. v. 18. Nov. 1811. §. 23. 65. vergl. Crim. Ord. Tit. 1. §. 3.

89) v. Grolman a. a. O. §. 511.

90) S. jedoch P. G. O. Art. 94—98. Tittmann a. a. O. §. 863.

§. 81.

BB. im collegialischen Geschäftsgange [91]).

1.) Häufige Deputationen zum Zweck der Instruktion.

2.) Relationen [92]).

3.) Abstimmung [9]).

§. 82.

B. Form der von Andern, ausser dem Gerichte vorzunehmenden Proceßhandlungen.

AA. Genaue Direktion aller mündlichen Vorträge von Seite des Gerichts, ohne daß es auf die sogenannten Wechselsätze hier ankommt.

BB. Die schriftlichen Vorträge werden nach Analogie der Partheiaufsätze im bürgerlichen Proceß eingerichtet [94]), jedoch mit Ausnahme der Vertheidigungsschriften. Gewöhnlich werden sie in der Form von Bittschriften abgefaßt.

91) v. Sonnenfels über die Stimmenmehrheit Wien. 1808. Henke Verfahren in Strafsachen §. 171. Not. 4. Beinahe alle Particulargesetzgebungen (ausgenommen die englischen Geschwornengerichte) lassen die Mehrheit der Stimmen entscheiden.

92) Martin Anleitung zum Referiren §. 68. 1809. W. Instrukt. für den 1. Sen. des OJColl. vom 27. Juli 1806 §. 29. 30.

93) W. Org. Ed. nr. IV. §. 144. Provis. Instr. für die Kreisgerichtshöfe §. 25. 26.

94) Martin a. a. O. §. 63. im Eingang.

CC. Drittes Kapitel.

Von den rechtlichen Hindernissen des Strafprocesses.

§. 83.

I. Eintheilung und Arten dieser Hindernisse.

A. der Tod des Angeschuldigten [95]. Uneigentliche Ausnahmen können eintreten

AA. bey Vermögensstrafen [96],

BB. bey Ehrenstrafen [97].

§. 84.

B. Ertheilte Begnadigung [98].

AA. Politischer (nicht Rechts-) Grund derselben, als Befugniß der höchsten Gewalt im Staate.

BB. Arten.

1) Begnadigung vor der Entscheidung einer Strafsache, Abolition [99],

2) nach der Entscheidung, Begnadigung im engern Sinn, aggratiatio, als Strafnachlaß oder Strafmilderung,

95) L. 11. D. ad leg. Jul. majest. (48. 4.) L. 20. D. de accusat. (48. 2.) L. 6. D. de publ. judic. (48. 1.) L. 1. 6. C. si reus vel accus. mort. (9. 6.) P. G. O. Art. 135.

96) Feuerbach a. a. O. §. 139.

97) L. 1. D. de cadaver. punitor (48. 24.) L. 11. §. 3. D. de his, qui notant. infam. (3. 2.) L. 35. D. de religios. (11. 7.) W. Duelledikt v. 6. Jun. 1738. Art. 6. Gerstlacher a. a. O. §. 28. V. v. 2. Jan. 1812. Regbl. nr. 3. Just. Min. Decr. v. 27. Oct. 1812. (ungedr.)

98) Feuerbach a. a. O. §. 62.

99) Allgemeine und besondere Abolition in Rücksicht der Verbrechen und Verbrecher — vollständige und unvollständige.

3) nach der Vollziehung, so weit es noch möglich ist, Wiedereinsezung in den vorigen Stand [100]) (ex capite gratiae).

§. 85.

CC. Veranlassung.

1) Rechtliche Begnadigung

a) wegen Widerspruchs des geltenden Rechts mit allgemeinen Rechtsgrundsäzen,

b) wegen der in den besondern Umständen des einzelnen Falls liegenden Grausamkeit, wenn man die gesezliche Strafe anwenden würde,

c) wegen Erhaltung des Rechtszustandes überhaupt.

2) Willkürliche Begnadigung. Sie enthält immer eine, wenn gleich nicht strafbare, Verlezung der öffentlichen Sicherheit.

§. 86.

DD. Verfahren zu Erlangung der Begnadigung [1]).

1) Bitte des Interessenten, welche durch die Behörden, oder unmittelbar an den Innhaber der höchsten Gewalt oder seinen Bevollmächtigten gelangt; oder

2) Anträge der Staatsbehörden, häufig des erkennenden Strafgerichts, jedoch gewöhnlich

100) Auch diese theilt man in die vollständige und unvollständige ein.

1) Martin a. a. O. §. 160. W. Verordn. v. 2. Jan. 1817. (ungedr.) V. v. 13. März 1818. Regbl. nr. 16. V. v. 8. Maj. 1818. im Eing. Regbl. nr. 26.

nicht vor begonnener Untersuchung oder gefälltem Erkenntniß; oder

3) selbstständiges Erkenntniß der richterlichen Behörde in den zum voraus gesezlich bestimmten Fällen [2]).

§. 87.

C. Verjährung [3]).

AA. Verjährung der Rechtshängigkeit [4]).

BB. Erlöschende Strafverjährnng.

1) Gesezlicher (nicht politischer oder materieller) Grund derselben [5]).

2) Erfordernisse [6]).

a) Ablauf einer bestimmten Zeit:

aa) Dauer derselben.

α) Gewöhnlich ist ein Zeitablauf von 20 Jahren nothwendig [7]);

2) vergl. W. Verordn. v. 5. März 1810. Art. XI. Regbl. nr. 10. Ueber das Verbitten der Begnadigung. Tittmann a. a. O. § 888. Not. b)

3) Feuerbach a. a. O. §. 64. rc. und die dort angeführte Literatur.

4) L. 3. C. ut intra certum temp. (9. 44.) Diese Verjährung ist jedoch in Teutschland wegen des veränderten Princips des Strafprocesses nicht angenommen.

5) Ungewisheit dieses Grundes vergl. L. 3. D. de requirend. vel. abs. damn. (48. 17.) L. 13. D. de divers. tempor. praescript. (44. 3. Stübel a. a. O. §. 1412.

6) Die römische Verjährung der öffentlichen Klagen wird hier analog angewendet, so weit nicht dieselbe als privatrechtliche Exception erscheint. Stübel a. a. O. §. 1419.

7) S. die Note 5. angeführten Gesezstellen.

β) ausnahmsweise erfordern

αα) einige Verbrechen einen längeren [8]),

ββ) andere einen kürzeren [9]) Zeitraum.

§. 88.

bb) Berechnung der Verjährungszeit

α) von dem Augenblik der geendigten Uebertretung an (ohne daß es auf die Zeit des Eintritts der Folgen ankommt) bis zum lezten Augenblik der Verjährungszeit [10]). Daher zäht man insbesondere

αα) bey unternommenen Verbrechen von der Zeit des geendigten Versuchs an,

ββ) bey fortgesezten von der Beendigung der jedesmaligen einzelnen Handlung an,

γγ) bey mehreren Theilnehmern von der geendigten Theilnahme an.

8) L. 10. D. de leg. Pompej. de parricid. (48. 9.) L. 13. D. de senatusc. Silanian. (29. 5.) L. 4. C. de apostat. (1. 7.) L. 19. §. 1. D. ad leg. Cornel. de fals. (48. 10.) vergl. mit L. 3. 4. C. de praescript. XXX. vel XL. annor. (7. 39.)

9) L. 29. §. 6. L. 39. §. 5. D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.) L. 7. D. ad leg. Jul. pecul. (48. 13.) L. 2. C. de vectig. et commiss. (4. 61.) L. 5. C. de injur. (9. 35.) L. 13. D. de senatusc. Silanian. (29. 5.) L. 2. §. 2. D. de collus. deteg. (40. 16.)

10) L. 29. §. 5. D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.) L. 5. C. eod. tit. (9. 9.) vergl. mit L. 6. D. calumniat. (3. 6.) Stübel a. a. O. §. 1448.

ε) ohne Rücksicht auf mögliche Strafverfolgung [11]).

§. 89.

b) Der Lauf der Verjährung darf nicht unterbrochen seyn.

aa) Dieß geschieht aber

α) durch jede Handlung des zuständigen Gerichts, mit welcher eine bestimmte Person als Verbrecher verfolgt wird [12]),

β) durch das irgend sonst bei der Staatsgewalt abgelegte Bekenntniß des Verbrechers [13]).

bb) Die unterbrochene Verjährung fängt von der lezten gerichtlichen Handlung wieder zu laufen an [14]), ausgenommen bei erfolgter Freisprechung [15]).

§. 90.

D. Eine bereits durch die zuständige Behörde erlittene öffentliche Strafe [16]). In Württemberg tritt

11) Stübel a. a. O. §. 1452.

12) Martin a. a. O. §. 22. Stübel a. a. O. §. 1490.

13) arg. L. 7. §. 5. C. de praescript. XXX. vel XL. annor. (7. 39.)

14) Feuerbach a. a. O. §. 67. Stübel a. a. O. §. 1472 — 1487. gegen Martin a. d. a. St.

15) Eine andere Ausnahme ist enthalten in L. 31. D. ad leg. Jul. de adult. — Die 40jährige Verjährungszeit der L. 9. C. de praesc. XXX. vel XL. annor. wird hier nicht angewendet.

16) Zwar ist die durch die nicht zuständige Behörde erlittene Bestrafung nichtig, aber s. Feuerbach a. a. O. §. 99. I. und L. 23. C. de poenis (9. 47.)

dieses Hinderniß schon mit der Eröffnung des Straferkenntnisses ein [17]).

E. Ein im Auslande begangenes Verbrechen, so weit die Bestrafung im Innlande rechtlich möglich ist [18]) — (oder so weit es einer Untersuchung aus policeylichen Gründen bedarf). S. oben §. 51.

F. Ein die Zurechnung ausschliessender Zustand des Angeschuldigten [19]).

§. 91.

II. Wirkungen des Eintritts dieser Hindernisse.

A. Die Strafe mit ihren Wirkungen und Folgen fällt weg [20]), also auch das Strafverfahren.

B. Das Verbrechen mit seinen sonstigen Wirkungen und Folgen bleibt (ausgenommen im Fall des §. 90. F.). Daher können fortdauern

AA. die bürgerlichen Ansprüche aus dem Verbrechen,

BB. die nachtheiligen Folgen für die Ehre und das öffentliche Zutrauen (wenn nicht ein Machtspruch der Staatsgewalt dazwischen tritt),

17) Vergl. die Decr. des vorm. Criminaltribunals v. 21. Aug. 1813. u. 22. Apr. 1815. (ungedr.) Just. Min. Erl. v. 10. Octob. 1816. (ungedr.)

18) Feuerbach a. a. O. §. 31. 40. W. Verordn. v. 20. Oct. 1806. Vergl. mit Just. Min. Erl. v. 14. Dec. 1816. (ungedr.) und Decr. v. 2. Jul. 1811.

19) Martin a. a. O. §. 46. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 18. 20. Feuerbach a. a. O. §. 33—38. 88. 89. — L. 12. pr. §. 4. D. de accus. (48. 2.) ist unanwendbar.

20) Stübel a. a. O. §. 1499. gegen Feuerbach a. a. O. §. 69.

CC. der Einfluß auf die Begriffs- und Straf-Bestimmung für wiederholte Verbrechen, so weit nicht eine erstandene Strafe dabey vorausgesetzt wird [21].

Anm. Die Begnadigung wirkt blos in dem Staate, in welchem sie ertheilt wurde.

§. 92.

III. Nothwendige Gewißheit dieser Hindernisse, als exceptiones litis ingressum impedientes, und Nothwendigkeit eines Aufklärungsverfahrens im Fall der Ungewißheit [22].

A. Präjudicielle Verhandlung dieser Einreden mit blossen provisorischen Verfügungen in der Hauptsache.

B. Im Fall des hergestellten Beweises treten in Rücksicht der Kosten ganz die allgemeinen Grundsätze ein [23].

21) Vergl. Stübel a. a. O. §. 1500. 1501. Daher bedarf es häufig einer Untersuchung, um die Gewisheit der Wiederholung auszumitteln. Martin a. a. O. §. 21.

22) In Württemberg bedarf es hierüber eines Erkenntnisses des Kreisgerichtshofes, wenn das in Frage stehende Verbrechen die Strafbefugniß des Oberamtsgerichts in abstracto übersteigt. (s. oben §. 34.) Vergl. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 19. 20. Org. Ed. nr, IV. §. 222.

23) Stübel a. a. O. §. 1498.

DD. Viertes Kapitel.

Von den Criminalkosten.

§. 93.

I. Criminalkosten heissen jeder zu Verfolgung des Strafrechts des Staats nothwendige Kostenaufwand [24]).

II. Arten.

A. Allgemeine Kosten, auf Handhabung der Strafgerechtigkeitspflege überhaupt verwendete,

B. besondere, auf die Betreibnng einer einzelnen Strafsache verwendete,

AA. auf die Untersuchung, } Criminalproceßkosten,
BB. auf die Entscheidung [25]), }

CC. auf die Strafvollziehung, peinliche Kosten, Executionskosten, Henkergeld [26]).

Anm. Die Eintheilung in gerichtliche und aussergerichtliche, in eigentliche und uneigentliche Criminalkosten ist ohne Werth.

§. 94.

III. Verbindlichkeit zu Bestreitung der Criminalkosten:

A. der allgemeinen. Verpflichtung des Staats; in Teutschland des Innhabers der Strafgerichtsbar-

24) Boehmer Diss. de expensis criminal. Halae 1716. — Weber über Proceßkosten. V. Aufl. 1811.

25) P. G. O. Art. 219.

26) AA. und CC. werden auch auf die allgemeinen Kosten bezogen.

keit, aus dem Gesichtspunkte der überlassenen Nuzungen [27]) (s. oben §. 24.).

B. der besondern.

AA. Die Verbindlichkeit zum Vorschuß derselben

1.) im Allgemeinen liegt dem Staate oder dem Gerichtsherrn ob [28]);

2.) ausgenommen

a) insofern die Interessenten Anträge machen, die nicht nothwendig im gerichtlichen Verfahren liegen [29]),

b) insofern im Anklageverfahren Kläger und Beklagter positiv [30]) als Partheyen behandelt werden [31]).

§. 95.

BB. Verbindlichkeit zur endlichen Bestreitung derselben.

1.) Der Rechtsgrund liegt in der widerrechtlichen (dolo oder culpa bewirkten) Veranlas-

27) P. G. O. Art. 204. 205. 215. vergl. mit Art. 61. 73. Stübel a. a. O. §. 493—496. — Die Verpflichtung der Gerichtsunterthanen bedarf eines besonderen Rechtsgrundes.

28) Stübel a. a. O. §. 500. 503. Henke a. a. O. §. 78. W. Crim. Ordn. Tit. III. §. 1. Org. Ed. nr. IV. §. 225. Verordn. v. 27. Febr. 1819. §. 2. Regbl. nr. 13.

29) vergl. P. G. O. Art. 73. 83.

30) P. G. O. Art. 17. 75. 176. 204.

31) Ueber die Sicherheitsmaasregeln zu Deckung der vorgeschossenen Kosten. W. Verordn. v. 27. Febr. 1819. §. 12.

fung [32]) des Kostenaufwands und in der dadurch begründeten Verpflichtung zur Entschädigung [33]). Daher ruht

a) die Hauptverbindlichkeit

aa) auf dem verurtheilten Angeschuldigten [34]).

α) Mehrere Haupttheilnehmer haften einer für alle und alle für einen (in solidum) [35]).

β) Ausnahmsweise haftet ein ganz freygesprochener oder von der Instanz absolvirter Angeschuldigter, so weit der allgemeine Grund noch auf ihn paßt [36]).

§. 96.

bb) auf andern Personen, in deren widerrechtlichen Handlungen das ganze Ver-

32) Mag diese Veranlassung das ganze Verfahren, oder nur einzelne Theile desselben oder einzelne Proceßhandlungen bewirkt haben.

33) Stübel a. a. O. §. 513. 516. Martin Lehrbuch des bürgerlichen Processes. IV. Aufl. §. 37. verglichen mit der unglossirten L. 5. C. de fructibus. (7. 51.)

34) vergl. L. 79. pr. D. de judiciis (5. 1.) C. 4. X. de poenis. (5. 37.) Unrichtig hat man wegen P. G. O. Art. 61. 204. dem Innhaber der Strafgerichtsbarkeit die Vollziehungskosten aufbürden wollen.

35) L. 1. §. 4. D. de eo, per quem factum (2. 10.) L. 1. C. de condict. furtiv. (4. 8.) Kleinschrod über die Correalverbindlichkeit mehrerer Mitschuldigen. s. Neues Archiv des Crim. Rechts Bd. II. Stück IV. nr. 31.

36) Anders im Anklageproceß. P. G. O. Art. 61. 75.

fahren oder einzelne Proceßschritte ihren Grund haben. Dahin gehören

α) Richter [37], Denuncianten, Adhärenten, Vertheidiger ꝛc.

β) insbesondere der Ankläger. Dieser trägt

αα) bey nicht hinlänglich erwiesenem Verdachte alle,

ββ) bey erwiesenem Verdachte, aber nicht erreichter Verurtheilung des Angeklagten die von ihm selbst aufgewendeten Kosten [38].

§. 97.

b) Die subsidiäre Verbindlichkeit liegt dem Innhaber der Strafgerichtsbarkeit ob [39] (vergl. §. 24.). Dahin gehören jedoch

aa) nur die Kosten der nothwendig im gerichtlichen Verfahren liegenden, oder unter Auktorität des Gerichts vorgenommenen Proceßhandlungen [40]; auch ist

bb) diese Verbindlichkeit nur dann wirksam,

α) wenn niemand eine Verschuldung beygemessen werden kann, oder

37) P. G. O. Art. 20. 61. 218.

38) v. Grolman a. a. O. §. 546. P. G. O. Art. 61. 201.

39) P. G. O. Art. 47. 61. 154. 176. 219. Die Entschädigungsverpflichtung der Gerichtsunterthanen bedarf eines besonderen Rechtsgrundes.

40) vergl. P. G. O. Art. 73. 83. 219.

β) wenn der sonst zu Bestreitung der Kosten Verpflichtete zur Zahlung unvemögend ist [41]).

Anm. Nicht das Abverdienen der [42]) unbezahlten Criminalkosten, aber die Straferhöhung wegen Zahlungsunfähigkeit ist unbillig.

§. 98.

2.) Der rechtlichen Natur nach sind die Criminalkosten Civilsache [43]). Demnach

a) haften die Erben des Schuldigen [44]).

b) Die Regeln des §. 42. 43. finden hier Anwendung.

c) Wenn der Kostenanspruch mit andern Forderungen collidirt, kann nur der Fiscus als privilegirter chirographarischer Gläubiger die Location in der vierten Classe ansprechen [45]). In Württemberg hat der

41) Bauer a. a. O. §. 265. An vielen Orten verlieren die Gerichtspersonen in solchen Fällen ihre Gebühren. Stübel a. a. O. §. 555. In Württemberg verlieren die Advocaten die Vertheidigungsgebühren, Instruktion für das OJColl. 1. S. v. 27. Jul. 1806. §. 11.; doch werden ihnen ihre baare Auslagen ersezt.

42) W. Rescr. v. 28. Febr. 1793. (ungedr.) Decret v. 16. Oct. 1806. (ungedr.) vergl. mit Rescr. vom 30. Jul. 1817. Regbl. nr. 48.

43) Stübel a. a. O. §. 518—526.

44) C. fin. X. de sepultur. (3. 28.) C. 5. de raptorib. (5. 17.)

45) L. 34. D. de reb. auctorit. jud. possid. (42. 5.) L. 6. §. 1. D. de jure fisci. (49. 16.) Thibaut Pandektenrecht. IV. Aufl. §. 1238. B.

Fiscus ein absolutes Vorzugsrecht am Vermögen des Angeschuldigten anzusprechen [46].

§. 99.

3.) Berechnung des Kostenaufwands

a) nach den Taxordnungen der einzelnen Länder [47],

b) mit Rücksicht auf Pflichtversäumniß oder eigene Verschuldung des Fordernden [48],

c) gewöhnlich unter prüfender Genehmigung der sprechenden oder höheren Behörden [49].

Anm. In Württemberg werden nach einer unrichtigen Praxis die Kur- und Verpflegungs-Kosten des Verlezten zu dem Criminalkosten gerechnet, und im Nothfall aus der Gerichts- (d. h. Staats-) Casse bezahlt.

46) W. Verordn. v. 13. Sept. 1746. bey Gerstlacher a. a. O. Th. I. §. 37.

47) W. Taxordnung v. 26. Jul. 1701. bey Gerstlacher a. a. O. Thl. II. §. 88. Org. Ed. nr. IV. §. 48. nr. V. §. 30. C. §. 31.

48) L. 203. D. de reg. jur. (50. 17.) Stübel a. a. O. §. 580.

49) Quistorp peinliches Recht Thl. II. §. 819. W. Verordn. v. 31. Dec. 1816. Regbl. 1817. nr. 3.

II. Besonderer Theil,

welcher die einzelnen Abschnitte des Strafverfahrens enthält.

A. Erster Abschnitt.

Von der richterlichen Untersuchung, dem vorbereitenden Proceßtheile.

AA. Erstes Kapitel.

Von dem Untersuchungs- (Inquisitions-) Proceß.

1.) Erste Abtheilung.

Einleitung und allgemeine Grundsätze.

§. 100.

I. Einleitung. Vortrag und Behandlungsart dieses Proceßtheiles.

A. Getrennte Darstellung der einzelnen Kenntnißquellen, ihrer Eröffnung und Benutzung, deren Folgenreihe und Zusammenhang dann erst am Ende in einer kurzen Uebersicht gegeben wird [50]).

B. Darstellung eines zusammenhängenden Proceßganges, nach der Abtheilung in General- und Special-Untersuchung, so daß die einzelnen

50) Dahin gehören die Lehr- und Hand-Bücher von Feuerbach, Martin, Stübel, v. Grolman, Henke &c.

Kenntnißquellen, ihre Eröffnung und Benutzung an der Stelle, wo sie gewöhnlich vorkommen, dazwischen geschoben werden [51]).

C. Vereinigung dieser beyden Behandlungsarten durch Vorausschickung einer Uebersicht des Proceßganges, mit nachheriger abgesonderter Darstellung der Proceßhandlungen und ihres Einflusses auf die Gewisheit der Thatsachen [52]). — Vortheile dieser Behandlungsart. —

§. 101.

II. Begriff des Untersuchungsprocesses.

III. Verhältnis des Untersuchungsprocesses zum Anklageproceß

A. nach ihrem Werthe im Allgemeinen [53]). — Das beste ist wohl ein aus beyden gemischtes Verfahren.

B. nach ihrer Anwendbarkeit.

AA.) Nach gemeinem Recht gelten beyde nebeneinander, ohne Vorzug des einen Verfahrens vor dem andern [54]).

51) Diesen Weg schlugen ein **Bauer**, **Mittermaier** und zum Theil **Tittmann**.

52) Hieher gehört gewissermassen das Baierische Strafgesezbuch. 1813.

53) **Mittermaier** a. a. O. Thl. 1. S. 142—165. **Henke** a. a. O. §. 65. 66.

54) Viele behaupten, das Untersuchungsverfahren finde blos in Ermanglung des Anklageverfahrens statt, aber die P. G. O. Art. 214. erweist dieses nicht. vergl. P. G. O. Art. 88. **Martin** a. a. O. §. 16. Anm. 10.

BB.) In Württemberg gilt ausschließlich der Untersuchungsproceß [55]).

C. Unterschiede zwischen diesen Verfahrungsarten.

IV. Geschichte des Untersuchungsprocesses [56]).

§. 102.

V. Gegenstand der Untersuchung.

A. Erforschung des Daseyns einer Uebertretung, Berichtigung des Thatbestandes [57]):

AA.) des allgemeinen. Beantwortung der Frage, ist wirklich ein Verbrechen begangen?

BB.) des besondern. Welches Verbrechen, und unter welchen Umständen ist es begangen?

B. Erforschung des Urhebers im weitesten Sinne des Worts (imputatio facti).

C. Erforschung der subjektiven Strafbarkeit (imputatio juris).

§. 103.

VI. Hauptgrundsätze des Verfahrens.

A. Es läßt sich weder eine allgemein passende Reihenfolge der Proceßhandlungen angeben [58]), noch lassen sich diese nach dem Gegenstande jedesmal

55) Instruktion für den 1. Sen. des OJColl. v. 27. Jul. 1806. §. 8.

56) Stübel a. a. O. §. 636–642.

57) Ueber die verschiedenen Bedeutnngen des Worts „Thatbestand" s. Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 458 ꝛc. Stübel über den Thatbestand. Wittenberg 1805.

58) Martin a. a. O. 54. III.

trennen [59]). Es muß daher über die Ordnung entscheiden

AA.) die Gefahr beym Verzuge,

BB.) die Erwartung einer vorzüglichen Ausbeute, und Eröffnung der übrigen Kenntnißquellen,

CC.) die Zweckmäßigkeit und Leichtigkeit der Vollführung eines Proceßschrittes.

B. Es müssen alle anwendbare Aufklärungsmittel benüzt werden, jedoch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Strafsache; argumentum a tuto [60]).

C. Die Streitfrage ist stets zum Voraus im Allgemeinen bestimmt.

§. 104.

VII. Eintheilung.

A. Nach gemeinem Recht giebt es nur eine Art des Untersuchungsprocesses vor dem Strafgerichte [61]), welcher (im Zweifel) in allen, eine öffentliche Strafe nach sich ziehenden Fällen eintritt (s. §. 28.).

B. Nach den meisten Particularrechten (s. §. 29.) zerfällt der Untersuchungsproceß

AA.) in den ordentlichen, feierlichen,

BB.) in den summarischen [62]), welchen in geringfügigen Fällen mit Ersparung der Förmlichkeiten und möglichster Beschränkung und Beschleunigung der Proceßhandlungen eintritt. s. unten im Anhang.

59) Feuerbach a. a. O. §. 602.

60) Stübel über den Thatbestand §. 324. S. 404.

61) L. 6. D. de accusat. (48. 2.), steht nicht entgegen.

62) Stübel das Crim. Verf. §. 2994. Martin a. a. O. §. 55. VI.

2) Zweyte Abtheilung.

Von der Aufklärung der Thatsachen, der Beweisaufnahme, oder von der Untersuchung im engern Sinn.

a) Erste Unterabtheilung.

Von dem Gange der Untersuchung, und den Hauptbestandtheilen des Verfahrens im Allgemeinen.

aa) Erstes Hauptstück.

Von den Bedingungen der Eröffnung einer Untersuchung.

§. 105.

I. Irgend eine Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit eines verübten Verbrechens muß als Veranlassung der Untersuchung vorhanden seyn[63].

A. Eintheilung. Die Veranlassung ist

AA. in Rücksicht ihres Gegenstandes

1) ein unmittelbare[64],

2) eine mittelbare;

BB. in Rücksicht der Entstehung[65])

1) eine absichtliche,

2) eine zufällige.

63) P. G. O. Art. 6. II. Mittermaier a. a. O. Thl. I. S. 516. ꝛc.

64) Nicht in dem von Bauer a. a. O. §. 83. angenommenen Sinne.

65) Eschenbach von der Generalinquisition. Hauptstück III. §. 4.

B. Rechtliche Natur und Form.

AA. Es bedarf keines bestimmten Grades der Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens. Denn

1) die nähere Erforschung und Prüfung der — der Veranlassung zum Grunde liegenden Thatsache ist nicht immer (besonders wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet) die erste Prohandlung [66].

2) blos die Art der hierauf vorzunehmenden Proceßhandlungen wird durch den Grad der Wahrscheinlichkeit bestimmt. (s. oben §. 12. Note 30.)

BB. Jede Veranlassung ist aktenmäßig zu machen [67].

§. 106.

C. Veranlassungsgründe oder Thatsachen, woraus die Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens hervorgeht.

66) Es giebt keine sogenannte inquisitio generalissima, wenn man nicht das einfache Urtheil, ob eine erhaltene Anzeige oder Nachricht in sich selbst verwerflich sey oder nicht, dahin rechnen will. Mittermaier a. a. O. Thl. I. S. 518 xc. Auch in Württemberg muß die Erforschung und Prüfung des Veranlassungsgrundes Sache des Richters, nicht der Policeybehörde, des Oberamtmanns, seyn, weil damit die Untersuchung beginnt. vergl. Org. Ed. nr. II. §. 36. nr. IV. §. 203. 204. Die entgegengesezte Ansicht (denn das Gesez entscheidet nicht) führt zu Verwirrungen.

67) P. G. O. Art. 188. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 8.

AA. Hauptarten [68]; denn unmöglich lassen sich alle im einzelnen Fall so sehr verschiedene Entstehungsweisen einer Wahrscheinlichkeit angeben [69].

1) Gerücht [70]. Es kommt hier zunächst auf die Prüfung des Daseyns und der Quelle, auf die Umstände des Verbrechens und auf die Verhältnisse der berüchtigten Person an [71].

2) Notorietät, oder die allgemeine Ueberzeugung von der Wahrheit einer Begebenheit.

§. 107.

3) Denunziation heißt überhaupt eine dem Richter geschehene Anzeige eines Verbrechens, ohne daß dabey die Absicht des Angebers, daß der Richter das Verbrechen untersuche, nothwendig ist [72].

68) Kleinschrod über die Veranlassungen einer Criminaluntersuchung im Archiv des Crim. Rechts. Bd. IV. St. II. nr. 1.

69) Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 520. Nur kann man diese Gründe nicht immer Anzeigen heissen, wie Bauer a. a. O. §. 83. Note a.

70) Tittmann a. a. O. §. 714. 715.

71) C. 19. C. 21. §. 1. 2. C. 24. X. de accusat. (5. 1.) P. G. O. Art. 6. Stübel a. a. O. §. 2912—2926. Henke a. a. O. §. 108.

72) Mit einem Zeugniß läßt sich die Denunziation nicht immer vergleichen. Gegen Stübel a. a. O. §. 2887. vergl. Martin a. a. O. §. 71. — Vom Ankläger, Diffamanten oder Kläger unterscheidet sich der Denunziant sehr bestimmt.

a) Eintheilung (jedoch ohne Rücksicht auf das Interesse des Denunzianten)

aa) in allgemeine und besondere,

bb) in öffentliche [73]) und Privatdenunziation,

cc) in namentliche und anonyme [74]).

b) Pflicht des Denunzianten [75]) ist es, alle ihm bekannte Umstände des Verbrechens, die Quellen seiner Kenntniß und die Beweismittel anzugeben [76]).

73) W. Org. Ed. nr. I. §. 17. nr. II. §. 37.

74) Daß eine solche Denunziation wegen L. 12. §. 1. C. de poenis (9. 47.) und C. 21. §. 1. X. de accusat. (5. 1.) gar keinen rechtlichen Werth habe, ist unrichtig.

75) Die Pflicht zu denunziren findet nach gemeinem Recht nur Ausnahmsweise und vermöge eines besonderen Rechtsgrundes L. un. C. ut nemo invit. agere vel accus. (3. 7.) L. fin. C. de usur. pupill. (5. 56.) L. 48. §. 1. D. de furt. (47. 2.) statt, nemlich wegen eines übertragenen Amtes oder wegen gesezlicher Bestimmungen für einzelne Verbrechen. R. P. O. 1548. T. 1. §. 4. R. P. O. 1577. Tit. 1. §. 2. L. 1. pr. C. de fals. monet. (9. 24.) R. M. O. 1559. §. 164. Die sonst angeführte L. 5. §. 6. C. ad leg. Jul maj. (9. 8.) A. B. C. 24. §. 10. scheinen von Mitwissenschaft vor der Begehung zu reden. — In Württemberg ist Jeder zu Anzeige begangener Verbrechen verpflichtet. L. O. Tit. 131. §. 4. 8.

76) Bauer a. a. O. §. 86. Verschweigung des Namens des Angebers gegen den Angeschuldigten kann nicht verweigert werden, wenn nicht jener als Zeuge auftritt, oder die Vertheidigung darunter leidet. Vergl. W. Verordn. v. 5. März 1810. Art. XI. Regbl. nr. 10.

c) Wirkungen:

aa) die Denunziation enthält gewöhnlich die Veranlassung zu weiteren Nachforschungen und die Nachweisung der Mittel dazu [77].

bb) Sie wird (wenn es angeht) als Zeugniß behandelt und beurtheilt [78].

α) Die Denunziation sezt als solche die Glaubwürdigkeit nicht herab [79].

β) Der Beschädigte wird mehr Glauben in Rücksicht der That, als in Rücksicht der Größe der Verlezung und des Thäters verdienen [80].

§. 108.

4) Selbstangabe des Thäters. — Prüfung der Wahrscheinlichkeit durch Vernehmung desselben [81].

5) Eigene Erfahrung des Richters [82]. — Die möglichen Fälle lassen sich nicht classifi-

77) Häufig wird eine Ergänzung und Prüfung der äusseren und inneren Wahrscheinlichkeit den ersten Proceßschritt bilden.

78) Es kann Jeder denunziren. Das Widerrechtliche oder Unmoralische seiner Handlung, und seine Unfähigkeit zum Zeugnißablegen ist von keinem Gewicht. Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 547.

79) Martin a. a. O. §. 71. vergl. Kleinschrod Abhandlungen Th. 1. nr. VI.

80) Vergl. P. G. O. Art. 25. §. 6.

81) Mittermaier a. a. O. Thl. I. S. 531.

82) v. Grolman a. a. O. §. 463. Note a).

ziren, und der Richter kann zur Kenntniß einer Thatsache als Privatperson, besonders als Zeuge, oder in seiner Eigenschaft als Richter gekommen seyn [83]).

Anm. Das Ertappen auf frischer That und die Ueberlieferung des Ertappten an das Gericht ist kein besonderer Veranlassungsgrund, sondern gehört entweder zu 3.) oder zu 5.). Jedoch kann die künftige Beweisführung hierdurch sehr erleichtert werden [84]).

§. 109.

BB. Ausnahmen und Fälle, in welchen die Eröffnung der Untersuchung, ausser den allgemeinen, noch an besondere Bedingungen geknüpft ist. Es bedarf

1) einer Beschwerde des Verlezten

a) in Ehebruchsfällen.

aa) Während der Ehe kann sich nur der beleidigte Ehegatte, nach getrennter Ehe nur die nächsten Verwandten beschweren [85]).

bb) Doch bedarf es keiner Beschwerde,

α) wenn ein öffentliches Aergerniß durch den Ehebruch gegeben ist [86]), oder

83) S. jedoch oben §. 57. δ)

84) P. G. O. Art. Art. 16.

85) L. 30. pr. C. ad leg. Jul. de adult. (9. 9) Nov. 117. C. 8. §. 2. P. G. O. Art. 120.

86) R. P. O. 1577. Tit. 26. §. 2.

β) wenn die Aufklärung des Ehebruchs für die Untersuchung eines andern Verbrechens oder Vergehens nothwendig ist [87].

Anm. Was gilt bey Entführung und Nothzucht [88]?

§. 110.

b) in Injuriensachen, so weit sie nicht in öffentliche Vergehen oder Verbrechen ausarten [89].

c) beym Familiendiebstahl, wenn er heimlich, aus Leichtfertigkeit und Unverstand verübt wurde [90].

2) der Erlaubniß des Regenten, wenn gegen ihn ausgestoßene Schmähungen untersucht werden sollen [91].

Anm. Gleiche Vorsicht ist wenigstens räthlich bey Untersuchungen gegen Mit-

87) Dieß geht aus der Analogie der vom Röm. Recht über Kuppeley aufgestellten Grundsätze hervor. arg. L. 2. §. 6. D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.) Daß der Ehebruch blos aus Gelegenheit einer andern Untersuchung zur Sprache komme, reicht nicht hin.

88) Vergl. P. G. O. Art. 118. 119.

89) §. 10. J. de injur. (4. 4.) Feuerbach a. a. O. §. 292.

90) P. G. O. Art. 165.

91) L. un. C. si quis imperat. maled. (9. 7.) Tittmann a. a. O. §. 605. vergl. W. Verordn. v. 5. März 1810. Art. XXI. Regbl. nr. 10. mit der V. v. 16. Aug. 1802. Regbl. nr. 40.

glieder der Familie des Regenten [92]), oder gegen Personen aus seinen nächsten Umgebungen [93]).

§. 111.

II. Das Daseyn von Gründen für die Zuständigkeit des Gerichts, wenigstens in Rücksicht des Verbrechens und der Oertlichkeit der Proceßhandlung. (s. oben §. 60.)

III. Der Mangel an Gründen für das Daseyn rechtlicher Hindernisse eines Strafprocesses (s. oben Thl. I. Kap. III.), jedoch ohne daß positive Gründe für die Ausschließung jener Hindernisse vorhanden zu seyn brauchen [94]).

Anm. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so macht sich das untersuchende Gericht sehr verantwortlich [95]). Zeigt sich in der Folge die Untersuchung doch als gerechtfertigt, und der Mangel als unschädlich, so fällt wohl die Beschwerde des Einzelnen [96]), aber nicht die öffentliche Ahndung gegen den übertretenden Richter wegen verlezter Amtspflicht hinweg.

92) W. Hausgesez v. 1. Jan. 1808. §. 28. Regbl. 1810. nr. 54.

93) K. Resolut. v. 14. Aug. 1806. (ungedr.).

94) Stübel a. a. O. §. 666. 1422.

95) P. G. O. Art. 20. a. E.

96) C. 1. 2. de accusat. in 6. (5. 1.)

bb) Zweytes Hauptstück.

Von der Generaluntersuchung.

§. 112.

I. Die Generaluntersuchung [97]) ist der Innbegriff aller Proceßhandlungen zu Erforschung einer verbrecherischen Thatsache, ihrer Nebenumstände und der daraus folgenden Verdachtsgründe, um als Resultat das Untersuchungsverfahren gegen eine einzelne Person, als verdächtig, richten zu können.

§. 113.

II. Rechtliche Natur derselben.

A. Generaluntersuchung ist der vorbereitende Theil des Verfahrens.

B. Die Form und die Gattungen der die Generaluntersuchung bezeichnenden und sie von der Spezialuntersuchung unterscheidenden Proceßhandlungen ist (nach gemeinem Recht) zufällig.

AA Es entscheidet die Richtung und der Zweck [98]).

97) Mittermaier a.a.O. Thl. 1. S. 448. vergl. C. 24. X de accusat. (5. 1.). Die erste Spur findet sich bey Durand Specul. juris L. III. P. 1. Tit. de inquisit. §. 3. Grosse Verschiedenheit unter den Ansichten der Rechtsgelehrten, und Trennung derselben in zwey Hauptpartheyen, von welchen die eine (deren Meynung hier nicht angenommen wurde) einen formellen, aus der Analogie des bürgerlichen und Anklage-Processes abgeleiteten Unterschied zwischen General- und Spezial-Untersuchung aufstellt. Henke a. a. O. §. 190. — Ueber die in Württemberg durch die Verordn. v. 18. Nov. 1811. eingeführt gewesene Unterscheidungen.

98) Martin a. a. O. S. 248. Note 62.

BB. Es folgt hieraus

1) daß die Generaluntersuchung auf eine oft beynahe unmerkliche Weise in die Spezialuntersuchung übergehen kann [99]), und

2) daß, wenn Abschlagserkenntnisse auf Einwendungen gegen die Spezialuntersuchung, articulirte Verhöre, Beschlüsse höherer Stellen auf geschehene Anfrage, Ablieferungen des Verdächtiggewordenen an besondere Behörden ꝛc. vorkommen, dieß blos zufällige und oft unrichtige Bezeichnungsarten des Unterschiedes sind.

C. Rechtliche Gewißheit des Thatbestandes ist nur Ausnahmsweise, und als Beweis zum ewigen Gedächtniß [100]), der Zweck der Generaluntersuchung; sonst reicht halber Beweis des Thatbestandes (Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens) und eine auf erwiesenen Thatsachen ruhende Wahrscheinlichkeit oder Verdacht des Thäters hin [1]).

§. 114.

III. Gegenstand.

A. Berichtigung des Thatbestandes, so weit die Person des Thäters nicht in Betracht kommt, durch Aufklärung der zum abstrakten Begriff des Verbrechens gehörigen Erfordernisse [2]).

99) Z. B. wenn eine als Zeuge vernommene Person in diesem Verhör das Verbrechen gesteht.

100) Martin a. a. O. §. 127.

1) P. G. O. Art. 6. 11. 25. §. 1. Art. 30. 218. vergl. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 2. Org. Ed. nr. IV. §. 203.

2) Von mehreren Verbrechen muß der Thatbestand eines

B. Aufklärung der besonderen Umstände der That, oder anderer von dem Thäter unabhängiger, die Größe der zukünftigen Strafe bedingender Nebenumstände [3]), besonders wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

C. Erforschung des Thäters [4]), der ihn betreffenden Anzeigen und Umstände, so wie der die Untersuchung gegen ihn etwa ausschliessenden Gründe (s. oben §. 45. Thl. I. Kap. III.), jedoch gewöhnlich ohne besondere Nachweisung der Imputativität [5]). (s. oben §. 90. F.)

§. 115.

IV. Gang der Generaluntersuchung:

A. Im Allgemeinen.

AA. Eröffnung derselben unter den Bedingungen des §. 105. und §. 111.

BB. Gleichzeitige Richtung auf die That und den Thäter, weil dieser dem Gericht, sogar vor dem Verbrechen, häufig zu gleicher Zeit bekannt werden kann.

jeden, bey streitigen Erfordernissen eines Verbrechens eher zu viel als zu wenig erörtert werden. (s. §. 107. B.)

3) Martin a. a. O. S. 254.

4) Urheber, Gehülfen, Begünstiger gehören hieher.

5) Denn ein solcher Zustand ist bis zum Beweise des Gegentheils durch die Natur der Sache gegeben. Daß er positiv vermuthet werde, kann man eigentlich nicht sagen, und ohnehin nicht aus den nemlichen Gründen, woraus man die nicht existirende Vermuthung der bösen Absicht ableiten will. vergl. P. G. O. Art. 141. 166. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 18—20. gegen Feuerbach a. a. O. §. 90.

1) Ueber die Ordnung der Proceßhandlungen entscheiden die Rücksichten des §. 103. [6])

2) Die Art der Proceßhandlungen ist durch die in dem Veranlassungsgrunde und dessen Verfolgung liegende Kenntnißquellen gegeben, in deren Ermanglung allgemeine vorbereitende Mittel zu Entdeckung der Kenntnißquellen, z. B. Haussuchung, öffentlicher Aufruf ꝛc. angewendet werden können [7]).

CC. Das Ende tritt ein, jedoch ohne nothwendige förmliche Bezeichnung durch ein Erkenntniß — oft durch bloßes Liegenbleiben der Untersuchung —

1) wenn Hinderungsgründe bekannt werden, oder der Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens unwahrscheinlich wird [8]),

2) wenn die Spezialuntersuchung begründet ist. (s. §. 113. C.)

§. 116.

B. Insbesondere:

AA. Entdeckung und Erforschung der Spuren des Verbrechens und aller auf einen Verdacht gegen

6) Tittmann a. a. O. §. 719. — Confrontation der Zeugen, wenn man sie überhaupt zuläßig findet, läßt sich hier nicht durchaus verwerfen.

7) Martin a. a. O. §. 124.

8) Vergl. W. Org. Ed. nr. IV. §. 222. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 42. 49.

den Verbrecher führender Umstände [9]. Dieß geschieht [10],

1) indem sich der Richter eigene Ueberzeugung zu verschaffen sucht, besonders durch Augenschein, Haussuchung ꝛc.

Anm. Andere öffentliche Behörden müssen vorzüglich für die Erhaltung dieser Spuren [11] besorgt seyn; so wie es sich von selbst versteht, daß policeyliche Stellen, aufgefordert oder unaufgefordert, mitzuwirken haben.

§. 117.

2) durch Vernehmung derjenigen Personen, von welchen irgend eine Auskunft zu erwarten ist, ohne Rücksicht auf Fähigkeit zur Ablegung eines beweisenden Zeugnisses. Hier tritt

a) gewöhnlich ein summarisches [12] Verhör ein, um den Thäter nicht aus den Augen zu verlieren, und weil hier in der Regel noch kein Urtheil über die Beweiskraft eines

9) Die Beweisgründe können auch auf einmal klar vorliegen, und dann bedarf es natürlich keiner weitläufigen Nachforschung, z. B. beym Ertappen über der That, Selbstangabe ꝛc.

10) Mittermaier a. a. O. Thl. I. S. 559. ꝛc.

11) Vergl. W. Org. Ed. nr. IV. §. 42.

12) Das gemeine Recht weiß von einer summarischen Vernehmung nichts; die Natur der Sache aber hat sie beynahe in ganz Teutschland eingeführt. Martin a. a. O. S. 254. Note 94.

Zeugen möglich ist. Daher werden die zu vernehmenden Personen

aa) nicht beeidigt, blos auf die künftige Eidesleistung verwiesen,

bb) zu einer zusammenhängenden Erzählung über ihre Sachkenntniß veranlaßt, und

cc) die Form der Fragen und Antworten nur zu Berichtigung der richterlichen Kenntniß ihrer persönlichen Verhältnisse, oder des Zusammenhangs der Erzählung angewendet [13].

b) In andern Fällen, und hauptsächlich wegen der Gefahr ein Beweismittel zu verlieren, oder um die Wahrheit der Aussagen des zu Vernehmenden zu sichern werden die Verhöre in der gewöhnlichen Form vorgenommen [14].

§. 118.

3) durch Vernehmung des Verdächtigen, aber nur summarisch und als Zeuge, also nicht über die eigene Theilnahme am Verbrechen, und nicht durch Vorhalt der Verdachtsgründe, wenn nicht während oder am Ende des Verhörs die Spezialuntersuchung begründet erscheint.

13) Martin a. a. O. S. 255. C. 37. X. de testibus (2. 20.) P. G. O. Art. 65. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 14.

14) In denjenigen Ländern, wo die Artikelsform nicht mehr gebräuchlich ist, macht die Beeidigung oder die Anwendung der Confrontation unter den Zeugen den einzigen formellen Unterschied aus. vergl. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 14. 17.

Anm. Der häufig vorkommende unmerkliche Uebergang der General- in die Spezial-Untersuchung in diesem Verhör hat die Begriffsbestimmungen vom summarischen Verhör [15]) des Angeschuldigten so sehr verwirrt.

4) durch Rekognitionen [16]).

§. 119.

BB. Erforschung der Gründe, warum keine weitere oder überhaupt keine Spuren im einzelnen Fall aufgefunden werden können [17])?

CC. Provisorische Maasregeln gegen den (jedoch noch nicht hinlänglich) Verdächtigen [18]).

---

cc) Drittes Hauptstück.

Von der Spezialuntersuchung.

§. 120.

I. Spezialuntersuchung [19]) ist derjenige Abschnitt des Strafverfahrens, wodurch der Richter möglichste

15) Das erste Verhör der Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 15. ist nicht mit diesem Zeugenverhör zu verwechseln.

16) Diese werden besonders die Person des Angeschuldigten betreffen. Stübel a. a. O. §. 2082.

17) Dieß gilt hauptsächlich bey den Verbrechen, welche gewöhnlich Spuren nach sich lassen.

18) Feuerbach a. a. O. §. 627. W. Org. Ed. nr. IV. §. 220. 221.

19) Ueber die von Anderen aufgestellten Begriffe. S. besonders Hagemeister Erörterungen über General- und

Aufklärung der Gründe für und wider die Bestrafung [20]) eines bestimmten, eines Verbrechens verdächtig erklärten, Menschen zu erhalten strebt [21]).

II. Rechtliche Natur.

A. Die Generaluntersuchung muß stets vorhergehen [22]).

B. Die Spezialuntersuchung ist bedingt durch das Resultat der Generaluntersuchung und durch das Daseyn von Gründen für die Zuständigkeit des Gerichts. (s. §. 113. C.)

C. Die Kennzeichen sind der Regel nach blos materielle, nemlich:

AA. die bestimmte Richtung der Untersuchung [23]), und die Behandlung einer Person als wahrscheinlicher Verbrecher,

BB. nicht aber, daß sich das bisherige policeyliche Verfahren in den eigentlichen Strafproceß auflöse [24]).

§. 121.

III. Gegenstand und Zweck ist möglichste Aufklärung des einzelnen Falles zu Herbeyführung einer endlichen Beurtheilung.

Spezial-Inquisition. Berlin 1804. v. Grolman a. a. O. §. 533.

20) Der Grad der Bestrafung gehört auch hieher.

21) Der Zweck wird nicht immer erreicht.

22) Archiv des peinlichen Rechts. Bd. III. nr. I. S. 35. Bauer a. a. O. §. 80. Freilich ist die Generaluntersuchung oft sehr kurz, oft blosse Untersuchung der Glaubwürdigkeit des Veranlassungsgrundes.

23) Mittermaier a. a. O. Thl. II. S. 12.

24) Gegen Mittermaier a. a. O. Thl. I. S. 11—20. S. 34. Denn Criminalsachen sind nicht nothwendig bestritten.

A. Herstellung der rechtlichen Gewisheit eines begangenen Verbrechens [25] (ausgenommen §. 113. C. Note 100.).

B. Möglichst vollständiger Beweis der Schuld oder Unschuld des Thäters [26]. Dahin gehört

AA. in Rücksicht des Beweises der Schuld [27])

1) die Aufklärung der sogenannten materiellen Seite der That, d. h. die Aufklärung der von dem Thäter abhängigen (s. oben §. 114. B.) Umstände der Begehung, namentlich Vorbereitung, Mittel und Art der Ausführung der That, der nach der Vollbringung vorgefallenen wichtigen Thatsachen, und der Mitschuldigen;

2) die Aufklärung der formellen Seite, d. h. der Zurechnungsfähigkeit, wenn Zweifel dagegen entstehen, des dolus oder culpa, der Veranlassung, Beweggründe und Endzwecks [28]).

BB. in Rücksicht des Beweises der Unschuld — die Aufklärung aller von dem Vorigen unabhängigen Milderungsgründe oder Hindernisse der Strafanwendung. (s. oben Allgem. Theil Kap. III.)

§. 122.

IV. Mittel und Verfahren.

A. Im Allgemeinen:

25) Vergl. W. Vdrordn. v. 18. Nov. 1811. §. 55.

26) D. a. W. Verordn. §. 56. 65.

27) Vergl. Bair. Strafproceßgesezbuch §. 108.

28) D. a. W. Verordn. §. 57.

AA. Die Spezialuntersuchung beginnt gewöhnlich [29]) mit den Schritten zu persönlicher Stellung [30]) des Angeschuldigten vor Gericht.

1) Im Fall des Mislingens findet nichtsdestoweniger vollständige Instruktion statt, soweit sie jezt möglich ist [31]).

2) Im Fall des Gelingens wird zur Vernehmung des Angeschuldigten geschritten, wenn diese nicht wegen einer zuläßigen förmlichen Vertheidigung für jezt noch wegfällt.

§. 123.

BB. Hierauf folgt die eigentliche Beweisaufnahme —

1) mit Benuzung sämmtlicher Kenntnißquellen neben einander [32]), nach den Regeln des §. 115. BB. Dieß geschieht

a) durch Ergänzung der in der Generaluntersuchung noch nicht förmlich, oder vollständig benuzten,

b) durch Aufsuchung und förmliche [33]) Anwendung neuer [34]) Kenntnißquellen, haupt-

29) Wenn nicht der Angeschuldigte schon vor Gericht steht.

30) Diese soll niemals unterbleiben. Stübel a. a. O. §. 825. 907. (s. oben §. 14.)

31) Martin a. a. O. §. 129.

32) Martin a. a. O. §. 131.

33) Wenn nicht auch hier die Dringlichkeit der Sache zuerst nur summarische Benuzung, z. B. Zeugenverhör rc. nothwendig macht.

34) Mag man sie in der General- oder Spezial-Untersuchung erfahren haben.

sächlich durch Nachforschung nach den Angaben des vernommenen Angeschuldigten,

c) insbesondere durch Leumundserforschungen [35]).

aa) Es sind diese in allen Abschnitten des Verfahrens, hauptsächlich jedoch in der Spezialuntersuchung von Werth;

bb) sie beziehen sich gewöhnlich nur auf den Angeschuldigten, können aber auch bey Zeugen nothwendig werden;

cc) häufig werden sie durch die Angaben des Angeschuldigten über seinen früheren Lebenswandel und Aufenthalt vorbereitet;

dd) sie bestehen gewöhnlich in Vernehmung der nähern Bekannten und Umgebungen als Zeugen, und in Beybringung von Zeugnissen [36]) der Obrigkeit des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeschuldigten oder Zeugen.

§. 124.

2) Der gewöhnliche Gang der Beweisaufnahme ist jedoch der,

a) daß die Vernehmung des Angeschuldigten die erste [37]) Proceßhandlung ausmacht. —

35) Mittermaier über Leumundserforschungen. Neues Archiv des Criminalrechts. I. Bd. I. Heft. nr. III.

36) Nur in geringfügigen Fällen möchte ein solches obrigkeitliches Zeugniß für sich hinreichend seyn. vergl. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 3. 4.

37) Beginnt die Untersuchung erst längere Zeit nach Voll-

Sie muß über neu erfahrne oder anders erfundene Thatsachen jedesmal wiederholt [38]) werden.

b) Dann folgen unter und neben einander alle im einzelnen Falle anwendbare Proceßhandlungen [39]); namentlich

aa) Zeugenverhöre,
bb) Confrontationen,
cc) Augenscheinseinnahmen,
dd) Gutachten von Kunstverständigen,
ee) Herbeyschaffung und Produktion von Urkunden,
ff) Communicationen mit andern Staats- und Kirchen-Behörden [40]) (s. oben §. 75. 76.)
gg) Rekognitionen,
hh) öffentliche Aufforderungen,
ii) Haussuchungen ꝛc.

bringung der That, so ist es oft besser, die übrigen Kenntnißquellen vorher zu benutzen, ehe man zu der Vernehmung des Angeschuldigten schreitet. vergl. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 15.

38) P. G. O. Art. 55. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 59.

39) Oft unter Mitwirkung des Angeschuldigten.

40) Natürlicher Weise können diese in jedem Proceßabschnitt vorkommen. In Württemberg darf ein Zeugniß der Obrigkeit des Wohnorts oder Aufenthaltsorts über Prädicat, Familie und Vermögen des Angeschuldigten niemals fehlen. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 4.

§. 125.

CC. Die Spezialuntersuchung (und mit ihr für jezt [41]) das ganze Untersuchungsverfahren) endigt,

1) wenn die Straflosigkeit (Thl. 1. Kap. III.) genügend aufgeklärt, oder der Thatbestand oder die Urheberschaft unwahrscheinlich geworden ist [42];

2) wenn der untersuchenden Behörde zu Aufklärung der in Frage stehenden Thatsachen nichts weiter zu thun übrig bleibt [43]). Dieß erkennt man,

a) wenn alle anwendbare Kenntnißquellen benuzt, und

b) keine erhebliche blos summarisch [44]) angewendet ist.

Anm. 1. Formell erkennt man die Vollständigkeit vorzüglich daraus, daß die geschichtliche Darstellung des Verbrechens in einem

41) Anders, wenn die erkennende Behörde neue weitere Proceßhandlungen, vor Fällung des endlichen Erkenntnisses, für nothwendig hält (Instruktorien).

42) Dadurch ist natürlich die Benuzung der auf andere Untersuchungsgegenstände sich beziehenden Kenntnißquellen überflüssig geworden.

43) Tittmann a. a. O. §. 719. 723. vergl. jedoch W. Rescr. v. 23. Sept. 1729. Gerstlacher Thl. II. §. 67.

44) Daher in der Spezialuntersuchung häufig die in der General- und sogar Spezial-Untersuchung vorgenommenen Proceßhandlungen wiederholt werden.

ununterbrochenen Zusammenhange durch wie? und warum? steht.

2. Nicht immer sollten alle Verbrechen des nemlichen Verbrechers möglichst aufgeklärt, oder das Verfahren gegen einen Mitverbrecher durch die Untersuchung gegen den andern aufgehalten werden [45].

§. 126.

B. Insbesondere: die articulirte Untersuchung, oder der feierliche Untersuchungsproceß.

AA. Diese durch den Gerichtsgebrauch an vielen Orten Teutschlands eingeführte, in Württemberg unbekannte Form hat ihren historischen Grund in der Analogie des Anklageverfahrens, ein positiver Rechtsgrund ist nicht vorhanden [46].

BB. Sie soll eintreten bey Criminalverbrechen [47]; und hauptsächlich bey Kapitalfällen,

45) Den Beschluß macht, wenn der untersuchende Richter nicht selbst sprechen kann, ein Bericht, welcher mit den Akten an die Oberbehörde gesendet wird. W. Org. Ed. nr. IV. §. 223. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 4. 65. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 4. Diesem Berichte ist in Württemberg immer ein ärztliches Zeugniß über den Körper- und Gesundheits-Zustand des Angeschuldigten anzuschliessen. Verordn. v. 20. May 1746. Gerstlacher Thl. II. §. 72. (s. oben §. 79.)

46) Viele sind wegen P. G. O. Art. 188. anderer Meynung.

47) Aber s. oben §. 28.

1) selbst wenn der Angeschuldigte geständig oder überführt ist, also der bloßen Form wegen;
2) wenigstens ein halber Beweis der Urheberschaft, jedoch ohne volle Gewisheit des Thatbestandes, müsse vorhanden seyn [48]);
3) auch dürfen keine von einer peinlichen Strafe befreyende Milderungsgründe bewiesen oder zu erweisen seyn [49]).

§. 127.

CC. Das Verfahren selbst

1) beginnt mit der articulirten Vernehmung des Angeschuldigten [50]) durch Inquisitional- und Additional-Artikel [51]).
   a) Erst hier wird der Name „Inquisit" gebraucht, vorher der Angeschuldigte Constitut, Comparent, Inculpat geheißen [52]).
   b) Erst hiemit sollen die nachtheiligen Folgen des Anschuldigungszustandes eintreten. (s. oben §. 12.)
2) Hierauf folgt die förmliche Aufnahme aller Beweise, hauptsächlich durch articulirte Zeugenverhöre, so weit dieß nicht schon früher

48) Feuerbach a. a. O. §. 637. Bauer a. a. O. §. 127.

49) v. Grolman a. a. O. §. 539. a. E.

50) Der Behauptung v. Grolmans a. a. O. §. 541., daß diese nicht nothwendig sey, widerspricht die Praxis.

51) Diese zerfallen wieder in General- und Spezial-Artikel.

52) Ueber andere angebliche Mittel das articulirte Verhör und dessen Folgen abzuwenden. Feuerbach a. a. O. §. 641.

geschah, und durch Aufklärung aller neuerfahrnen Thatsachen.

§. 128.

3) Nach beendigter Beweisaufnahme wird mit der Hauptvertheidigungsschrift geschlossen [53]).

4) Wird auf Tortur oder Abschwörung eines Reinigungseides erkannt, so kann der erreichte Zweck der ersten, oder die Verweigerung des zweyten neue Nachforschungen veranlassen, und nur in diesem Fall muß eine neue Vertheidigungsschrift dem Endurtheile vorhergehen [54]).

---

dd) Viertes Hauptstück.

Von der förmlichen Vertheidigung [55]).

§. 129.

I. Vertheidigung heißt

A. im Allgemeinen, Darstellung von Rechtfertigungsgründen zu Abwendung der Nachtheile einer gerichtlichen Handlung.

53) Es ist dieß eine von der Praxis eingeführte nothwendige Form. Feuerbach a. a. O. §. 644.

54) Martin a. a. O. §. 134. Würde der Reinigungseid wirklich abgeschworen, oder ist die Tortur fruchtlos gewesen, so bedarf es einer neuen Vertheidigungsschrift in der Regel nicht.

55) Statt aller Uebrigen: Mittermaier Anleitung zur Vertheidigungskunst. Landshut 1814.

B. Formell ist sie der Innbegriff der — ohne unmittelbare Theilnahme des Richters, zur Rechtfertigung eines Angeschuldigten gegen nachtheilige gerichtliche Verfügungen — vorzunehmenden Handlungen [56].

II. Arten der förmlichen Vertheidigung:

A. Haupt- und Neben-Vertheidigung [57],
B. feierliche, und nicht feierliche (Vorstellungen) [58],
C. nothwendige und willkürliche [59],
D. mündliche und schriftliche.

§. 130.

III. Nothwendigkeit

A. nach allgemeinen Gründen (s. oben §. 16.),
B. nach positivem Recht.

AA. Nach gemeinem teutschem Recht ist die Vertheidigung blos erlaubt [60], und zwar gegen jede nachtheilige Verfügung des Gerichts [61], soweit dieselbe dem Verfahren nicht schädlich ist, oder als bloße Ausflucht erscheint.

BB. Der Gerichtsgebrauch hält die schriftliche Ver-

56) Daß diese Vertheidigung von einem rechtsverständigen Advocaten geschehe, ist blos das Gewöhnliche.

57) Stübel a. a. O. §. 2269. nennt diese Art, Straf- und Proceß-Vertheidigung.

58) Stübel a. a. O. §. 2270.

59) Quistorp a. a. O. §. 654.

60) P. G. O. Art. 88. 154.

61) Martin a. a. O. S. 79. vergl. W. Instr. v. 27. Jul. 1806. §. 9. Verf. Entw. §. 175.

theidigung in den Fällen [62]) für wesentlich, wo auf eine Lebens- oder derselben nahe kommende Strafe zu erkennen ist. Deßwegen muß

1) die Unterlassung Richtigkeit des Urtheils nach sich ziehen [63]);
2) sogar gegen den Willen des Angeschuldigten ein Vertheidiger bestellt werden. (s. oben §. 10.)

CC. In Württemberg ist vor Erkennung einer 5jährigen Freiheits- oder einer noch härteren Strafe eine Hauptvertheidigung nothwendig [64]).

§. 131.

IV. Subjekt.

A. Vertheidiger kann seyn

AA. nach gemeinem Recht jeder fähige Sachwalter, oder auch der Angeschuldigte selbst [65]), wenn

62) Ob blos die Hauptvertheidigung wesentlich sey, ist bestritten Bauer a. a. O. §. 210. Mittermaier a. a. O. §. 10. Der Tortur mußte immer eine Vertheidigung vorhergehen.

63) Gegen Tittmann a. a. O. §. 776. Note x.

64) Instr. v. 27. Jul. 1806. §. 9. — Die Verordn. v. 2. May 1813. Regbl. nr. 21. und Just. Min. Decr. v. 7. März 1813. (ungedr.) sind wohl durch den Verf. Entw. §. 175. aufgehoben.

65) Doch kommt dieses nur Ausnahmsweise vor. Aus den Gerichtsbeysitzern wird der Vertheidiger nicht mehr gewählt. P. G. O. Art. 88.

nicht Nachtheile für die Untersuchung oder Vertheidigung daraus entstehen [66]).

BB. Nach Württembergischem Recht kann die schriftliche Vertheidigung nur von einem einheimischen [67]) geprüften Rechtsgelehrten [6]) geführt werden.

Anm. Nach dem Gerichtsgebrauch [69]) ist jeder Advocat zu Uebernehmung der Vertheidigung verbunden; in Württemberg verpflichten ihn ausdrückliche Gesetze [70]).

B. Bestellt wird der Vertheidiger

AA. vom Angeschuldigten durch freye Wahl [71]),

BB. wenn dieser nicht wählt, vom Richter [72]).

Anm. Für mehrere Theilnehmer und Mitangeschuldigte müssen mehrere Vertheidiger bestellt werden, ausgenommen es fiele

66) Martin a. a. O. §. 50. a. E.

67) Instr. v. 27. Jul. 1806. §. 10.

68) Verf. Entw. §. 175. Jedoch ist die schriftliche Selbstvertheidigung nicht ausgeschlossen.

69) Mittermaier a. a. O. §. 12.

70) Wegen der allgemeinen Worte der Instr. v. 27. Jul. 1806. §. 9—11. und des Verf. Entw. §. 175. 176. läßt sich diese Verpflichtung nicht auf die nothwendige Vertheidigung beschränken.

71) P. G. O. Art. 88.

72) Die Wahl eines unstatthaften Vertheidigers macht nur bey der nothwendigen Vertheidigung die Bestellung durch den Richter unentbehrlich. S. jedoch W. Instr. v. 27. Jul. 1806. §. 10.

jede Collision der Vertheidigungsgründe weg [73]).

§. 132.

C. Rechte und Pflichten [74]) eines bestellten Vertheidigers.

AA. Rechte:

1) größere Unabhängigkeit von der Willkür des Klienten als im bürgerlichen Processe [75]),
2) nothwendig zu gestattende Einsicht der Gerichtsakten, und Ertheilung einer Abschrift der wichtigeren Aktenstücke [76]),
3) Unterredung mit dem Angeschuldigten [77]),
4) Eröffnung des Erfolgs der Vertheidigung [78]).

§. 133.

BB. Pflichten:

1) Sorge für das Beste des Angeschuldigten als Rechtsfreund desselben. Daher

73) Zum Theil gegen Mittermaier §. 118.

74) Es findet deswegen Bestärkung durch einen Eid oder Erinnerung an den bereits geleisteten statt. P. G. O. Art. 88.

75) Martin a. a. O. §. 51.

76) C. 24. X. de accusat. (5. 1.) P. G. O. Art. 73. W. Instr. §. 12. Auch gilt dieß nicht allein von der Hauptvertheidigung.

77) W. Instr. a. d. a. St.

78) v. Grolman a. a. O. §. 518. gegen Tittmann a. a. O. §. 863.

a) möglichste Beschleunigung [79]), jedoch ohne Präklusivfristen (s. oben §. 73.). Liegt die Schuld der Verzögerung

aa) am Vertheidiger, so sind Strafe und Schadensersatz, und am Ende die Bestellung eines andern Vertheidigers auf Kosten des ersten davon die Folge [80]);

bb) am Angeschuldigten, z. B. durch Vorenthalten von Aufklärungen, so muß

α) die Vollführung der nothwendigen Vertheidigung ohne sein Zuthun versucht werden;

β) die freywillige unterbleibt wegen stillschweigender oder ausdrücklicher Verzichtleistung (durch Fristversäumniß), jedoch so, daß sie, ohne gänzliche Präclusion, nur keinen Einfluß auf den Fortgang des Verfahrens ausübt [81]).

b) gewissenhafte Erforschung und Benutzung aller Entschuldigungsgründe.

c) freymüthige, jedoch bescheidene Rüge aller Fehler und Mängel des Verfahrens, welche auf das künftige Urtheil Einfluß haben können [82]).

79) Tittmann a. a. O. §. 782.

80) vergl. W. Instr. §. 13.

81) Stübel a. a. O. §. 2327. Es muß dieß auch der Sinn des W. Just. Min. Erl. v. 25. Apr. 1808. (ungedr.) seyn. vergl. Just. Min. Erl. v. 2. Jun. 1808.

82) Martin a. a. O. §. 51.

§. 134.

2) Sorge für die Beförderung der Gerechtigkeit und Wahrheit [83]). Daher ist es unerlaubt,

a) Erdichtungen und aktenwidrige Thatsachen vorzubringen,

b) dem Schuldigen auf unrechtliche Weise [84]) durchzuhelfen zu versuchen,

c) den Gesetzen widersprechende Gründe anzuführen,

d) eine rechtlich unmögliche [85]) Vertheidigung gegen die Ueberzeugung zu führen.

3) Im Collisionsfalle und bey Entscheidung der Frage, ob der Vertheidiger erfahrne nachtheilige Thatsachen oder ihm vom Angeschuldigten abgelegte Bekenntnisse zurückhalten dürfe, muß man sich bejahend entscheiden, weil es keine gemeinrechtliche allgemeine Denunziationspflicht giebt (s. oben §. 107.). In Württemberg gilt das Gegentheil, jedoch hat der Vertheidiger sich der Inquisition der Schuld zu enthalten [86]).

83) P. G. O. Art. 88.

84 Vergl. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 13. Verordn. v. 24. Jul. 1741. Gerstlacher Thl. II. §. 71.

85) Begnadigungsanträge können nichtsdestoweniger übrig bleiben. P. G. O. Art. 196.

86) Die Pflicht der Verschwiegenheit des Rechtsfreundes, und ob Staatsbehörden ihn nicht zu Ablegung eines Zeugnisses nöthigen können, ist eine ganz andere Frage. L. 25. D. de testib. (22. 5.)

§. 135.

V. Mittel und Verfahren.

A. Im Allgemeinen:

AA. Gänzliche oder theilweise Zerstörung der Anschuldigungs- und Vervollständigung der Entschuldigungs-Gründe [87])

1) durch Nachweisung formeller Mängel und Lücken,

2) durch den Beweis, daß die materiellen Bedingungen einer Proceßhandlung, insbesondere die Gegenstände der Untersuchung (s. oben §. 102.), ganz oder zum Theil nicht vorhanden sind [88]).

BB. Zweckmäßige Zusammenstellung und Ausführung in einer Deduktionsschrift.

Anm. Eine Begünstigung der Vertheidigung (favor defensionis) giebt es nicht [89]).

§. 136.

B. Insbesondere

AA. bey der Hauptvertheidigung zu Abwendung oder Milderung der Strafe.

1) Vorbereitendes Verfahren:

87) Mittermaier a. a. O. §. 22—47.

88) Der Beweis des Gegentheils ist nicht nothwendig (s. oben §. 11.)

89) Die Beyspiele bey Mittermaier a. a. O. §. 17. Stübel a. a. O. §. 681. 931. sind nicht gemeinrechtlich.

a) Genaues und prüfendes Aktenstudium aus dem Gesichtspunkte des §. 135. AA. [90]).

b) Die Unterredung mit dem Angeschuldigten, das gütliche Verhör, ist wenigstens der Regel nach nicht zu unterlassen [91]), wobey

aa) die nemlichen Rücksichten, wie unter a) eintreten [92]), hingegen

bb) die Nothwendigkeit der Gegenwart von Gerichtspersonen bestritten wird [93]).

c) Aufsuchung und Herbeyschaffung neuer, die Vertheidigung unterstützender Beweismittel [94]), als Inquisition der Unschuld, auf deren förmliche Benutzung, wenn sie nur irgend wichtig sind, der Richter passend in einer vorläufigen kurzen Schrift aufmerksam gemacht wird [95]).

90) Ueber die zu exzerpirenden Punkte s. Mittermaier a. a. O. §. 50.

91) Stübel a. a. O. §. 2350—2352.

92) Das Genauere s. bey Mittermaier a. a. O. §. 55—57.

93) Stübel a. a. O. §. 2354—2361. In Württemberg müssen zwey Urkundspersonen anwohnen. Durch Just. Minist. Erl. v. 2. Aug. 1809. (ungedr.) ist Instr. v. 27. Jul. 1806. §. 12. aufgehoben, und Crim. Ordn. T. 1. §. 13. wiederhergestellt.

94) Bauer a. a. O. §. 213. III. Die Abhörung der Defensionalzeugen über Defensionalartikel gehört besonders hieher.

95) Mittermaier a. a. O. §. 71.

§. 137.

2) Vertheidigungsschrift.

a) der Innhalt ist bedingt [96]) (wie bey jeder rechtlichen Deduktion),

aa) durch Entwicklung der Bedingungen, auf welchen die Rechtmäßigkeit des richterlichen Urtheils beruhen muß,

bb) durch die Nachweisung des Mangels dieser Bedingungen,

cc) durch den gezogenen Schluß.

§. 138.

b) Form derselben [97]).

aa) Geschichtlicher Theil, darauf berechnet, daß sich die Vertheidigungsgründe dem Leser gleichsam von selbst aufdringen:

α) persönliche Verhältnisse und Lebenslauf des Angeschuldigten [98]),

β) die That,

γ) die Proceßgeschichte [99]),

δ) nicht wesentliche Mängel des Verfahrens, und unbedeutende Nachholungen.

96) Bauer a. a. O. §. 214.

97) Ueber Gesichtspunkt, Vortrag und Schreibart s. Mittermaier a. a. O. §. 74—78.

98) Ein Eingang ist in der Regel verwerflich, ein längerer, allgemeine Reflexionen und Weheklagen immer.

99) Nothwendig oder unveränderlich ist diese Ordnung keineswegs. Ueber das in der Proceßgeschichte Anzuführende s. Mittermaier a. a. O. §. 87.

§. 139.

bb) Rechtlicher Theil:

α) Angabe der Hauptgesichtspunkte,

β) die Ausführung selbst, oder der gesezliche Beweis der aufgestellten Hauptsäze durch faktische und aus der Erklärung des Gesetzes genommene Gründe.

αα) Die wesentlichen Mängel der Form stehen zuerst, dann folgen

ββ) die übrigen Gesichtspunkte, nach der Eventualmaxime gereiht (wenn es angeht). Diese werden gerechtfertigt

a) durch positive Ausführung und direkte Nachweisung;

aa) durch Entkräftung der Beweise der That, des Urhebers und der Zurechnung,

bb) durch den Beweis selbstständiger, Straflosigkeit oder Strafmilderung hervorbringender Thatsachen;

b) durch negative, durch Widerlegung[100]) entgegenstehender Gründe[1]).

100) Getrennt von der Ausführung wird die Widerlegung wohl nur bey den zu bb) gehörigen Punkten vorkommen. Mittermaier a. a. O. §. 108.

1) Die Anordnung dieser Ausführung und Widerlegung ist willkürlich, doch werden häufig vor a) Ausführungen

§. 140.

cc) Schluß.

α) Wiederholung der Hauptgründe und Zusammenstellung derselben ist selten nothwendig; hingegen

β) ein Gesuch, welches bey Strafmilderungsanträgen wohl am besten unbestimmt gefaßt wird, darf niemals fehlen [2]).

Anm. 1. Ueber die Vertheidigung im Falle der Conkurrenz, des Rückfalls und des Vorhandenseyns mehrerer Mitverbrecher [3]).

2. Auch den Kostenpunkt hat der Vertheidiger zu berücksichtigen.

§. 141.

BB. Nebenvertheidigung [4]).

1) Zweck, und zwar

a) nächster, ist Abwendung einer nachtheiligen, während der Untersuchung eintretenden [5]) Proceßhandlung;

b) Endzweck ist Bewirkung eines lossprechenden Erkenntnisses, wenigstens Befreyung von der Einleitung oder Fortsetzung einer Strafuntersuchung.

über das Verbrechen und seine Erfordernisse in abstracto und concreto gesezt werden müssen.

2) Die Vertheidigungsschrift dem Angeschuldigten vorzulesen kann von großem Nutzen seyn.

3) Mittermaier a. a. O. §. 116—118.

4) Bauer §. 220. Mittermaier a. a. O. §. 122—125.

5) Sie kann bereits verfügt seyn oder befürchtet werden.

2) die Mittel und das Verfahren sind im Allgemeinen die nemlichen, wie bey der Hauptvertheidigung, nur daß wegen des verschiedenen Zwecks

a) der Beweis des Mangels der zur befragten Proceßhandlung nothwendigen Voraussetzungen getrennt ist vom Beweise der Nichtanwendbarkeit der Strafe.

§. 142.

b) Von blosser Strafmilderung kann nicht die Rede seyn. Daher kommt es hier nur an

aa) auf wesentliche Mängel des Verfahrens,

bb) auf die das Recht auf Strafe ganz ausschliessenden Gründe,

cc) auf den Beweis, daß alle zur Aufklärung des Faktums noch übrige Mittel wegen ihrer Härte und wegen Mangels der gesezlichen Bedingungen unanwendbar seyen [6].

Anm. Die Vertheidigung gegen die Criminalentscheidungen kommt unter den Rechtsmitteln vor; über die Vertheidigung bey der Vollziehung haben sich die Gesetze gar nicht erklärt.

6) Wenn in diesem Falle wegen des bereits Erhobenen auf eine gelindere ausserordentliche Strafe angetragen würde, oder wenn bey einer Vertheidigung gegen die articulirte Untersuchung, welche der blossen Form wegen angewendet werden sollte, die gleichen Verhältnisse einträten, so wären dieses keine Ausnahmen, sondern eine Verbindung der Neben- mit der Haupt-Vertheidigung.

b) Zweyte Unterabtheilung.

Von der Form und Beschaffenheit einzelner Untersuchungshandlungen insbesondere.

§. 143.

I. Alle zweckmäßige Mittel, welche dem Rechte der Unterthanen nicht widersprechen, sind stillschweigend gestattet.

II. Zu Anwendung der übrigen bedarf es

A. im Allgemeinen einer gesezlichen Erlaubniß, und des Daseyns der nothwendigen Voraussetzungen [7].

B. Insbesondere, um Zwangsmittel gegen einen Widerspänstigen anwenden zu können,

AA. ist erforderlich:

1) daß sie unentbehrlich [8],

2) daß Widerspänstigkeit von Seite des zu zwingenden wenigstens wahrscheinlich [9], und

3) daß dieselbe dem Grade der Widerspänstigkeit angemessen seyen [10].

7) Martin a. a. O. §. 95. 100. Feuerbach a. a. O. §. 525.

8) Stübel a. a. O. §. 1510. a. E.

9) Oft ist sogar Gewißheit nothwendig. s. auch Tittmann a. a. O. §. 677. 678.

10) Die Zwangsmittel müssen dem zu erreichenden nächsten Zwecke angemessen seyn. Daß sie hingegen im Verhältnisse mit dem Endzwecke stehen, und kein härteres Uebel enthalten dürfen, als die künftig zu verhängende Strafe, läßt sich nicht unbedingt behaupten. Zwar läge das Gegentheil in P. G. O. Art. 176., wenn man der Ansicht von v. Grolmann a. a. O. §. 407. und von

§. 144.

BB. Regeln für die Anwendung sind hiernach:

1) die gelindesten Mittel sind zuerst anzuwenden, so weit es die zu erreichende Absicht der Untersuchung erlaubt [11];

2) der möglichen Vereitlung muß zuvorgekommen werden [12];

3) die Zwangsmittel sind bey wegfallender, steigender oder sinkender Widerspänstigkeit, oder Verdacht derselben, aufzuheben, zu verstärken oder zu mildern [13].

Tittmann a. a. O. §. 529. folgen wollte; aber gerade in dieser Ansicht liegt eine Verwechslung des polizeylichen und strafrechtlichen Gesichtspunkts.

11) Z. B. Realcitation wegen befürchteter Collusion. v. Grolman a. a. O. §. 485.

12) Martin a. a. O. §. 100. Note 57.

13) Feuerbach §. 532. a. E. scheint nur zu widersprechen.

aa) Erstes Hauptstück.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten [14]).

α) Erster Titel.

Von den Mitteln [15]) den Angeschuldigten dem Gerichte zu stellen und dessen voreilige Entfernung zu hindern.

§. 145.

I. Handlungen gegen den anwesenden Angeschuldigten:

A. Wenn weder Wahrscheinlichkeit der Flucht noch der Collusion vorhanden ist, so tritt

AA. die wörtliche Vorladung (citatio verbalis) [16]) ein.

BB. Bleibt diese Vorladung fruchtlos, so kann

1) Wiederholung unter Androhung einer Geldbuße, oder

14) Die gewöhnlich ausgeschlossenen schriftlichen Verhandlungen (s. oben §. 78.) und die regelmäßige Unzuläßigkeit eines Anwalts (s. oben §. 69.) machen die persönliche Stellung durchaus nothwendig.

15) Es versteht sich von selbst, daß diese Mittel während der ganzen Untersuchung bis zur Vollziehung angewendet werden können, und daß die Bedingungen der Spezialuntersuchung s. §. 113. C. §. 120. B. vorhanden seyn müssen.

16) Sie kann direkt oder indirekt, unmittelbar oder mittelbar, mündlich durch den Gerichtsbedienten oder schriftlich vorgenommen werden.

2) Führung des Ungehorsamen vor Gericht durch Anwendung physischer Gewalt (citatio realis), folgen [17].

§. 146.

B. Im entgegengesezten Falle wird

AA. der Verdacht der Collusion nach der Größe der Wahrscheinlichkeit des Eintritts und des Schadens für die Untersuchung beurtheilt. Hiergegen kann nur persönliche Haft [18] sichern, jedoch ohne Rücksicht auf nachherige mögliche Abrechnung an der Strafe.

BB. Der Verdacht der Flucht [19] wird

1) rechtlich begründet

a) durch die Schwere des in Frage stehenden Verbrechens und durch den Grad des hergestellten Beweises,

b) durch die Verhältnisse des Angeschuldigten, welche nach der Stärke des vorliegenden Verdachts, nach dem wahrscheinlichen Grade der Strafbarkeit, nach den persönlichen Eigenschaften und Rücksichten, nach der

17) Stübel a. a. O. §. 1560. ꝛc. Doch muß mit möglichster Schonung hier verfahren werden.

18) P. G. O. Art. 11. W. Org. Ed. nr. IV. §. 221. Diese hört natürlich wieder mit den Besorgnissen der Collusion auf; auch zieht man billig die persönliche Haft der hier noch möglichen Eidesleistung vor. vergl. die zum Theil irrigen Ansichten Henke's a. a. O. §. 143.

19) Feuerbach a. a. O. §. 527. 528. W. Org. Ed. nr. IV. §. 220.

Art des Benehmens, z. B. Fluchtversuche 2c. zu beurtheilen sind [20]).

§. 147.

2) Ein rechtlich begründeter Verdacht bewirkt die Anwendbarkeit von Sicherungsmitteln, welche jedoch keine Strafe und nicht unnöthig hart seyn dürfen [21]).

a) Sicherheitsleistungen (im engern Sinn), als cautio de judicio sisti [22]), lassen sich nur bey geringer Wahrscheinlichkeit des Ungehorsams (s. §. 146. 1.) in Anwendung bringen. Dahin gehören

aa) Bürgschaften [23]), ausgestellt auf eine nach den Umständen zu bestimmende Summe [24]), welche verfallen ist, wenn der flüchtige Angeschuldigte dem Gerichte nicht wieder gestellt wird [25]);

20) P. G. O. Art. 218.

21) L. 1. 5. C. de custod. reor. (9. 4.) P. G. O. Art. 11. W. Org. Ed. nr. IV. §. 226. Daß die unbefugte Anwendung solcher Sicherungsmittel die Verantwortlichkeit und Entschädigungsverpflichtung des Richters begründet, versteht sich wohl von selbst. Tittmann a. a. O. §. 689.

22) Gegen Tittmann a. a. O. Thl. IV. S. 242.

23) L. 1. 3. D. de custodia reorum (48. 3.) L. 6. §. 3. L. 12. C. de appellat. (7. 62.)

24) L. 4. D. de custod. reor.

25) Vergl. L. 26. C. de fidejuss. et mandat. (8. 41.) W. LandR. Thl. II. Tit. 5. §. Wo auch — gegen Feuerbach a. a. O. §. 533.

bb) Pfandsbestellungen 26), nach Analogie der Bürgschaften;

cc) Eidesableistungen 27) — diesen wird in geringfügigen Fällen häufig ein Versprechen durch Handgelübde an Eidesstatt von den Gerichten substituirt —;

dd) Vermögensbeschlagnahme 28).

Anm. Es können mehrere dieser Sicherungsmittel mit einander verbunden werden 29).

§. 148.

b) Verhaftung, welche sich als Realcitation oder als Gefangensetzung ausspricht.

aa) Statthaftigkeit derselben 30),

α) wenn Sicherheitsleistungen nicht herbeygeschafft werden,

26) Die Gesetze nennen dieses Mittel nicht ausdrücklich, aber es wirkt hier der nemliche psychologische Grund, wie bey Bürgschaften.

27) Ungeachtet L. 17. C. de dignitat. (12. 1.) und Nov. 134. C. 9 unanwendbar sind, so hat doch der Gerichtsgebrauch dieses Mittel beybehalten; denn nicht immer ist ein Angeschuldigter des Meineides verdächtig. vergl. W. Decr. des Crim. Trib. v. 1. Jun. 1816. (ungedr.)

28) Stübel a. a. O. §. 1704—1706.

29) Stübel a. a. O. §. 1755.

30) Auch hier sind blos die Bedingungen der Spezialuntersuchung nothwendig; nicht halber Beweis der Urheberschaft, gegen Feuerbach a. a. O. §. 524. S. P. G. O. Art. 6. 11. 25. §. 1. W. Crim. O. Tit. I. §. 2. Org. Ed. nr. IV. §. 220.

β) wenn die Größe der zu erwarten habenden Strafe, und die Persönlichkeit des Angeschuldigten die in irgend einer Sicherheitsleistung liegenden möglichen Beweggründe voraussichtlich überwiegen [31].

Anm. 1. Eine provisorische Haft kennt das gemeine Recht nicht; selbst die Haft bey einem zulässig erfundenen Vertheidigungsgesuche ist nicht provisorisch [32].

2. Eine augenblickliche Ergreifung und Verwahrung von Privatpersonen [33]) oder Policeystellen [34]) ist noch keine Prozeßhandlung, und von der richterlichen Haft zu unterscheiden.

31) Vergl. W. Just. Min. Decr. v. 14. Sept. 1812. (ungedr.)

32) Gegen Martin a. a. O. §. 127. a. E.

33) In Württemberg hat jeder Unterthan die Pflicht, schwere über der That betroffene Verbrecher zur Haft zu bringen. L. Ordn. Tit. 89. §. 16. Tit. 91. §. 2. Tit. 92. §. 13.

34) Bey schweren Vergehen und Verbrechen müssen Ortsvorsteher die augenblicklichen Vorkehrungen zur Ergreifung der Verbrecher treffen, Org. Ed. nr. I. §. 17.; ebenso haben die Ogeramtmänner hiebey thätig zu seyn. Org. Ed. nr. II. §. 38.

§. 149.

bb) Beschaffenheit [35]) der Haft aus dem Gesichtspunkte des §. 147. 2)

α) Der Verwahrungsort ist gewöhnlich [36]) ein Gefängniß;

β) die Verwahrungsart muß

αα) möglichst schonend [37]) und

ββ) möglichst vorsichtig seyn. Daher öftere Visitationen [38]), Verhinderung gefährlicher Communicationen mit andern nicht öffentlichen Personen [39]), Trennung der Mitverbrecher [40]) und Entziehung aller möglicher Weise zweckwidrig zu gebrauchender Mittel nothwendig sind. Die Anlegung von Fesseln kann nur die Noth rechtfertigen; auf Schwere des Verbrechens und Verdachts kommt an und für sich nichts an [41]).

35) Vergl. W. Verordn. v. 6. Jun. 1811. Regbl. nr. 27.

36) Tittmann a. a. O. §. 683.

37) Vergl. W. Verordn. v. 6. Sept. 1808. Org. Ed. nr. IV. §. 227. Rescr. v. 14. Nov. 1753. bey Gerstlacher a. a. O. §. 84.

38) L. 9. C. de episcop. audient. (1. 4.) W. Org. Ed. §. 226.

39) Vergl. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 30.

40) L. 3. C. de custod. reor. (9. 4.) P. G. O. Art. 11. W. Crim. Ordn. a. a. O.

41) L. 1. C. de custod. reor. (9. 4.) Stübel a. a. O. §. 1721—1724.

cc) Wirkung der Haft ist Aufhebung der vorher etwa geleisteten Sicherheit [42]).

Anm. 1. Ueber die Führung der Gefangenentabellen durch die Gefängnißaufseher [43]).

2. Ueber die Entweichung der Gefangenen [44]).

§. 150.

II. Handlungen gegen den abwesenden [45]) Angeschuldigten, deren Erfolg wenigstens nicht unwahrscheinlich seyn darf.

A. Ordentliche Mittel, welche die Bedingungen der Haft voraussetzen [46]):

AA. Nacheile [47]), sequela judicialis vel praefectoria, d. h. die Verfolgung des fliehenden

42) Stübel a. a. O. §. 1711.

43) L. 5. C. de custod. reor. W. Verordn. v. 2. Jun. 1811. — Einen andern Zweck hat die in Württemberg bey 2 Thalern Strafe gebotene Bemerkung des Worts Verhafteter auf den Berichten der Beamteten. Decr. v. 6. Oct. 1813. (ungedr.)

44) Vergl. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 3. Rescr. v. 3. Nov. 1739. bey Gerstlacher a. a. O. §. 73.

45) Es ist natürlich dabey vorausgesezt, daß Citation oder Haft durch Requisition einer bestimmten anderen Behörde nicht anwendbar seyen; denn in diesem Fall ist der Angeschuldigte wie ein Anwesender zu betrachten.

46) Feuerbach a. a. O. §. 534. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 3. 31.

47) Stübel a. a. O. §. 1581—1590. W. Crim. O. Tit. 1. §. 3.

Angeschuldigten durch Unterbediente des Gerichts oder auch wohl durch aufgebotene Mannschaft [48]).

1) Ueber den Gerichtsbezirk hinaus [49]) kann Nacheile nur im nemlichen Staate [50]) geduldet werden, wenn kein besonderer Rechtsgrund für das Gegentheil vorhanden ist.

2) Oft ist es vortheilhafter, wenn es die Zeit erlaubt, die benachbarten Behörden durch Requisition [51]) zur eigenen Thätigkeit zu veranlassen.

BB. Haussuchung [52]) (s. unten).

§. 151.

CC. Steckbriefe [53]) (literae arrestatoriae seu patentes) sind offene Schreiben an andere

48) Es müssen jedoch Vermuthungen über den gegenwärtigen Aufenthaltsort vorhanden seyn.

49) Es kommen hier offene Pässe, Subsidialschreiben, Reversalien ꝛc. vor. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 31.

50) R. A. v. 1548. §. 20. v. 1559. §. 21. 22. und W. Rescr. v. 13. Aug. 1718. §. 18. bey Gerstlacher a. a. O. §. 17. stehen wegen veränderter staatsrechtlicher Verhältnisse nicht entgegen. — Von Asylen weiß nur noch die Geschichte.

51) Die Angabe der Verdachtsgründe und der Gründe für die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts ist weder immer nothwendig noch thunlich; Vermeidung eines Irrthums in der Person ist Hauptrücksicht. Gegen Tittmann a. a. O. §. 693. vergl. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 31.

52) Mittermaier a. a. O. Thl. II. S. 68.

53) Kleinschrod Abhandlungen Thl. II. Abh. XI. Tittmann a. a. O. §. 694—697.

Obrigkeiten, um Ergreifung und Auslieferung eines bestimmten Verbrechers, dessen Aufenthaltsort nicht einmal bestimmt vermuthet wird [54]).

1) Nur die Voraussetzungen [55]) der Haft sind zur Erlassung nothwendig.

2) Die Bestandtheile gehen aus dem Begriffe hervor [56]).

3) Ueber die Verbreitungsweise muß die Zweckmäßigkeit entscheiden [57]).

4) Bey günstigem Erfolge

a) liefert die requirirte Behörde den Ergriffenen aus, nachdem sie sich vorher der Identität seiner Person versichert hat [58]);

b) der requirirende Richter ist zur Annahme und zum Kostensersatz [59]) verpflichtet.

Anm. Auch die Zurücknahme der Steckbriefe ist bekannt zu machen.

54) Aufforderungen an Privatpersonen zu Anzeigen ꝛc. sind bisweilen damit verbunden.

55) Viele, z. B. Martin a. a. O. §. 103. Mittermaier a. a. O. Thl. II. S. 78. verlangen ein schweres Verbrechen, aber ohne materielle und positive Gründe. vergl. W. Crim. Ordn. Tit. I. §. 31. Org. Ed. nr. II. §. 38.

56) Es gilt das in Note 51. Gesagte auch hier.

57) Mittermaier a. a. O. Thl. II. S. 82.

58) Eine protocollarische Vernehmung hierüber, nicht aber eine Prüfung der Verdachtsgründe ist unerläßlich. Gestünde der Ergriffene, so müßte das Verhör so vollständig wie möglich geführt werden.

59) Ein ausländischer Richter nur hiezu, als Civilsache.

§. 152.

DD. Beschlagnahme oder Aufzeichnung des ganzen Vermögens um den Angeschuldigten durch Entziehung des Unterhalts zur Rückkehr zu nöthigen [60]).

1) Die Aufzeichnung geschieht unter Zuziehung der nächsten Verwandten;

2) die Verwaltungsart richtet sich nach den Umständen;

3) keines von beyden braucht unentgeldlich zu geschehen [61]).

Anm. Es lassen sich mehrere dieser Handlungen neben einander anwenden; bey der lezten ist es der gewöhnliche Fall.

§. 153.

B. Ausserordentliche Mittel:

AA. Oeffentliche Vorladung, Ediktalcitation [62]), kann vorkommen,

1) wenn die Bedingungen der Haft nicht vorhanden sind, hingegen der Aufenthaltsort eines abwesenden Angeschuldigten unbekannt, oder die spezielle Citation unmöglich ist [63]);

60) L. 5. pr. §. 3. D. de requir. vel abs. damn. (48. 17.) P. G. O. Art. 206. W. Landsordn. Tit. 24. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 31. Die im röm. Rechte angeordneten Folgen fallen jezt hinweg. — Sicherung des Kostenersatzes oder des Einzugs einer Geldstrafe kann hiebey Nebenrücksicht seyn.

61) Vergl. P. G. O. Art. 206. a. E., gegen Martin a. a. O. §. 105.

62) Kleinschrod Abhandlungen Thl. II. S. 399.

63) Die Androhung bestimmter Rechtsnachtheile ist hier nicht immer nothwendig; es können persönliche Ver-

2) wenn diese Bedingungen vorhanden sind, hingegen die ordentlichen Mittel (§. 150—152.) fruchtlos angewendet wurden.

a) Diese ohne alle Beschreibung der Besonderheiten des Verbrechens und der Person an den Angeschuldigten gerichtete kurze Ladung muß die Androhung eines Rechtsnachtheils enthalten;

b) sie wird selten anwendbar seyn, weil es keine poena confessi und kein Contumazialverfahren nach gemeinem Rechte giebt (§. 10.), und also in den seltenen Fällen, wo Vollstreckung gegen den Abwesenden möglich ist, eine Ueberzührung in den Akten liegen muß.

§. 154.

BB. Sicheres Geleit [64]) (**salvus conductus**) ist die einem Angeschuldigten zugesicherte vertragsmäßige Befreyung von der persönlichen Haft während der Untersuchung, wogegen derselbe sich jedesmal (so oft es verlangt wird) dem Strafgerichte zu stellen und dem künftigen Urtheile zu unterwerfen verpflichtet [65]).

hältnisse oder der blosse Anschuldigungszustand hinreichende Beweggründe der Rückkehr seyn.

64) Kleinschrod Abhandlungen Thl. II. Abh. IX. Tittmann a. a. O. §. 701—706.

65) Weder L. 28. §. 7. D. de poenis (48. 19.) L. 1. 2. 3. C. de commeatu (12. 43.) Nov. 17. C. 6. noch P. G. O. Art. 76. 156. enthalten etwas davon. Fehdezeiten, grausame Criminaljustiz und schlechte Polizey mögen

1) Die Anbietung geschieht
   a) vom Angeschuldigten oder in seinem Namen [66]), und wird häufig mit einer Ausführung der Unschuld oder Vertheidigung verbunden;
   b) vom Richter [67]).

§. 155.

2) Die Ertheilung geschieht in Form einer Urkunde, oft nach vorherigen Unterhandlungen über die genaueren Bestimmungen [68]),
   a) vom zuständigen Gerichte, wenn die Haft an und für sich nicht begründet ist [69]);
   b) vom Innhaber der Staatsgewalt [70]), wenn die Haft zwar rechtlich nothwendig, aber

dazu Veranlassung gegeben haben. W. Crim. Ordn. Tit. I. §. 32.

66) Am besten ist es, wenn der Bittsteller den Aufenthaltsort selbst nicht weiß; falsch soll er ihn in keinem Falle bezeichnen. Martin a. a. O. S. 206. Note 12.

67) Tittmann a. a. O. §. 703.

68) Dahin gehören die Dauer, der Aufenthaltsort, Sicherheitsleistungen ꝛc. Diese können einen zu b) gehörigen Fall unter a) versetzen.

69) Neue und stärkere Verdachtsgründe heben dieses sichere Geleit auf. Stübel a. a. O. §. 1759—1835. kennt nur diese Art des sicheren Geleits.

70) Es ist dieß zwar kein Begnadigungs- aber ein politischer Akt, welcher eine Verzichtleistung auf das Recht und die Pflicht zu verhaften enthält. Diese kann die Noth entschuldigen, aber den Richter nicht, ohne Gesetz, bevollmächtigen. W. Crim. Ordn. Tit. I. §. 32.

kein anderer Ausweg zu Vollführung der Untersuchung übrig ist.

3) Das Ende [71]) tritt ein,

a) so wie etwas Peinliches gegen den Angeschuldigten erkannt wird [72]),

b) durch Vertragsbruch von seiner Seite, besonders durch Ungehorsam [73]).

β) Zweyter Titel.

Von der Vernehmung [74]) des Angeschuldigten.

§. 156.

I. Einleitung.

A. Vernehmung oder Verhör [75]) heißt die — einer Person gerichtlich, und hauptsächlich durch Fragen

71) Man unterscheidet hiebey allgemeines und besonderes, vollkommenes und unvollkommenes sicheres Geleit. Ein stillschweigendes, das in jeder Ladung, oder wenigstens in der Ediktalladung liegen soll, Quistorp a. a. O. §. 831. giebt es nicht.

72) Ein unbedingtes Geständniß hat diese Wirkung nicht ohne alle Einschränkung; gegen v. Grolman a. a. O. §. 493.

73) Hauptsächlich wird es auf den Innhalt des Vertrags ankommen, ohne daß jedoch jedes ungebührliche Betragen diese Wirkung hervorbringen kann.

74) An einer erschöpfenden Anweisung zum Inquiriren fehlt es bis jezt noch. — Kleinschrod über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bey peinlichen Verhören im Archiv des Crim. Rechts Bd. 1. St. 1. u. 2. Snell Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft 1. Heft 1819.

75) Ungegründet ist der Unterschied zwischen Vernehmung und Verhör. s. Tittmann a. a. O. Thl. IV. S. 428. Not. i.

gegebene Veranlassung, ihre Kenntniß von den Umständen, aus welchen die Beschaffenheit der Untersuchungsgegenstände (§. 102.) erkannt werden kann, mündlich zu Protokoll zu geben.

B. Aeussere Form.

AA. Besetzung des Gerichts (§. 71.).

BB. Gewöhnlich wird nur eine Person auf einmal verhört [76]), und zwar stehend [77]).

§. 157.

CC. Alles, was während des Verhörs vorgeht, ist aufzuzeichnen (§. 78.); also

1) nicht nur das Gesprochene, die Fragen und Antworten [78]) mit möglichster Beybehaltung der eigenen Worte des Sprechenden, sondern auch

2) das Benehmen des Verhörten überhaupt, und bey einzelnen Stellen [79]),

3) das sonst vom Gerichte am Anfang [80]) während, oder am Ende des Verhörs Vorgenommene.

76) Confrontationen bilden eine Ausnahme, nicht aber die Zuziehung von Dollmetschern. Andere Personen läßt man hie und da anwohnen, um dem zu Verhörenden Zutrauen, Achtung, Reue ꝛc. einzuflößen, oder um ihn genau zu beobachten.

77) Um sich desto freyer bewegen zu können. Persönliche Verhältnisse des zu Verhörenden machen Ausnahmen nothwendig. Stübel a. a. O. §. 1962.

78) Nur diese können dem Verhörten vorgelesen werden.

79) P. G. O. Art. 71. a. E. Mittermaier über Geberdenprotocolle im Neuen Archiv des Crim. Rechts Bd. 1. Heft III. nr. XII.

80) Stübel a. a. O. §. 2200. Wenigstens während der

§. 158.

II. Der Angeschuldigte wird vernommen

A. als Zeuge [81]); — hier gelten die Grundsätze von Zeugenverhören (s. unten II. Hauptstük) —

B. über seinen eigenen Antheil an der verbrecherischen Handlung [82]), also hauptsächlich zu Aufnahme des Geständnisses. Diese Vernehmung [83])

AA. im Allgemeinen betrachtet ist

1) vollständig oder den ganzen Umfang der Untersuchung in sich begreifend, wie dieß gewöhnlich beym ersten Verhöre, als einer Art der Kriegsbefestigung [84]), der Fall ist.

Verhörszeit muß der Angeschuldigte entfesselt seyn, wenn es ohne Gefahr geschehen kann. Stübel a. a. O. §. 1963. W. Decr. des Crim. Ger. Hof. v. 20. Okt. 1815. (ungedr.)

81) z. B. gegen Mitschuldige oder unter den Voraussetzungen des §. 118.

82) Diese Vernehmung ist möglichst zu beschleunigen. Stübel a. a. O. §. 1914. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 4. Org. Ed. nr. IV. §. 214. vergl. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 15.

83) Daß der Inquirent die Akten genau kennen und über alle Gegenstände der Untersuchung mit sich selbst einig seyn muß, versteht sich von selbst. Diese und die Anschuldigungsgründe wird er sich oft vorher aufzeichnen müssen, hingegen ein vorläufiger Fragenentwurf ist unpassend.

84) Stübel a. a. O. §. 1891.

§. 159.

a) Dem Innhalte nach verbreitet sich diese Vernehmung

aa) über die persönlichen Verhältnisse [85]) und den Lebenslauf [86]) des Angeschuldigten (allgemeine Fragen);

bb) über seine Theilnahme am Verbrechen, und über seine Kenntniß aller dabey vorgekommener Thatsachen, Wirkungen und Nebenumstände [87]).

α) Der Uebergang wird gewöhnlich mit der Frage nach der Ursache der Vernehmung [88]) gemacht; besser und ungezwungener ist oft eine historische Anknüpfung [89]), wenigstens bei solchen,

85) Stübel a. a. O. §. 1901—1905. 1966. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 3. 4. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 18. 56. Die Aufnahme der Personalbeschreibung geschieht oft erst hier.

86) Dieß darf wenigstens dann nicht unterbleiben, wenn man den Angeschuldigten nicht genau kennt, oder wenn man Nachweisungen für Leumundserforschungen zu erhalten sucht (§. 123. cc)), oder sonst wegen des früheren Lebenswandels Verdacht hat. S. auch Mittermaier a. a. O. Thl. I. S. 664.

87) Selbst an und für sich unwichtige Nebenumstände dienen zu Erhöhung der Glaubwürdigkeit.

88) Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 665—668.

89) Dieß geschieht durch aufsteigende Befragung nach Beschäftigung und Aufenthaltsort von der Zeit der Ladung bis zu Verübung des Verbrechens, oder durch herabsteigende von einer Begebenheit vor dem Verbrechen bis zu diesem.

welche wahrscheinlich oder wirklich läugnen.

§. 160.

β) Der Erfolg kann nun seyn,

αα) daß der Angeschuldigte gesteht. Dann hält man ihn zur Angabe alles unter bb) Bemerkten [90]), so wie der Vertheidigungsgründe an, besonders auch durch eingeschaltete Fragen und Ermahnungen.

ββ) daß er läugnet.

a) Wenn er den Anschuldigungspunkt nennt, aber seine Unschuld behauptet, so läßt man ihn vor allen Dingen seine Kenntniß vom Verbrechen oder die Gründe seiner Unschuld erzählen.

b) Giebt er einen andern Grund seiner Ladung an, so läßt man ihn auch diesen erzählen [91]) und sucht ihn auf die eigentliche Anschuldigung hinüberzuleiten.

§. 161.

c) Will er von gar nichts wissen [92]),

90) Auch der Imputativität, im Falle des §. 121. 2); denn gewöhnlich wird ihr Daseyn positiv aus den bisherigen Nachforschungen hervorgehen.

91) Immer mit der größten Genauigkeit, um ihn desto eher auf Lügen und Widersprüchen zu ertappen.

92) Diesem gelten die beyden ersten Fälle a) b) gleich, wenn die Erzählung zu nichts führte.

so bleibt, so wie beym Läugnen einzelner Hauptumstände oder bey Widersprüchen mit dem bisher Erhobenen, nichts übrig [93]), als

aa) ihn über die Wahrheit der ihn anschuldigenden Thatsachen [94]) (nicht der Schlüsse daraus) zu befragen [95]), und ihm

bb) sein verdächtiges Benehmen im Verhöre, die Widersprüche in seinen Aussagen, die angegebenen Unwahrheiten und deren Folgen [96]) ernstlich [97]) und augenbliklich vorzuhalten [98]).

93) Henke a. a. O. §. 160. Note 1. heißt es zweckwidrig für die Erlangung eines Geständnisses zu sorgen, wenn die Ueberweisung in den Akten läge; aber er hat hiebey die Sorge für die Vertheidigung des Angeschuldigten nicht beachtet.

94) Die Ordnung ist willkürlich und namentlich darf nicht immer mit den minderwichtigen Verdachtsgründen angefangen werden.

95) In Württemberg dürfen im ersten Verhöre, vor erhaltenem Geständnisse, wenigstens nicht alle Verdachtsgründe vorgehalten wurden. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 15.

96) Unwahrheiten anzugeben hindert man ihn niemals.

97) P. G. O. Art. 55. vergl. W. Verordn. v. 23. Apr. 1809. II. III. Regbl. nr. 21.

98) Ueberraschungen, List gegen List, sogar kaptiose Fragen lassen sich nicht ganz verwerfen.

γ) Am Schlusse wird gewöhnlich nach der Kenntniß des besonderen Strafgesezes [99]), nach weiteren Vertheidigungsgründen, nach der Wahl eines Vertheidigers [100]), nach dem Gesundheitszustande und nach der Behandlung im Gefängnisse [1]) gefragt.

§. 162.

b) Die Ordnung ist willkührlich und richtet sich nach der Persönlichkeit des zu Verhö-

99) Die Frage hiernach, und warum diese Kenntniß nicht von der Begehung des Verbrechens abzuhalten vermochte, wird oft als Einleitung gebraucht werden können, um die Beweggründe zu erfahren. Doch reicht es in jedem Falle hin, wenn die Erkenntniß des Angeschuldigten von der Widerrechtlichkeit seiner Handlung in den Akten liegt, ohne daß man die Kenntniß des besonderen Strafgesetzes zu vermuthen braucht, gegen Stübel a. a. O. §. 664. — Nur vermittelst der Androhungstheorie läßt sich die etwas inkonsequente Würtembergische Praxis rechtfertigen, wornach der Beweis der geschehenen und erfahrnen besondern Bekanntmachung einiger Strafgesetze zur Zuerkennung der ordentlichen Strafe nothwendig ist. Z. B. bey Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit, bey Baumbeschädigung ꝛc. vergl. die Verordn. v. 30. Jul. 1808. a. E. Regbl. nr. 30.

100) W. Just. Min. Erl. v. 25. Apr. 1808. (ungedr.)

1) W. V. v. 6. Jun. 1811. §. 14. Regbl. nr. 27. Org. Ed. nr. IV. §. 226. Kaum läßt sich die Frage nach der Behandlung vor Gericht rechtfertigen.

renden, seiner Gemüthsstimmung rc.[2]). Nur sollte, wenn der Angeschuldigte zu gestehen anfängt, niemals abgebrochen werden, ehe die Verhörgegenstände erschöpft sind.

e) Die Form der Fragen ist durch den Zwek der Bewirkung eines vollständigen Geständnisses vorgeschrieben, daher müssen sie seyn

aa) bestimmt, deutlich und einfach (d. h. nur einen einzigen Thatumstand umfassend);

bb) zwekmäßig [3]) und auf die Gründe der Handlung gerichtet;

cc) nicht suggestiv (s. unten.),

dd) nicht captios, d. h. nicht doppelsinnig, so daß die allgemeine Bejahung das Geständniß zweifelhaft macht [4]).

§. 163.

2) unvollständig [5]), über später entdekte Lüken

2) Nicht immer lassen sich Einleitungsermahnungen, besonders nicht weitläufige, anbringen.

3) P. G. O. Art. 100. Doch ist die Zweckmäßigkeit nach der Relevanz für die Untersuchung, und nicht für die Bestrafung zu beurtheilen.

4) v. Grolman a. a. O. §. 469. Fragen um den Inquisiten zu fangen, oder ihn zur Aussage über einen Umstand zu verleiten, welcher mit dem Geläugneten im Zusammenhange steht, sind zwar nicht unerlaubt, sezen aber einen eingeschränkten Inquisiten voraus. — Die Verleitung zu einer Antwort durch vorgehaltene Lügen und Unwahrheiten ist widerrechtlich und unter der Würde des Richters.

5) Dieß darf ja nicht mit „summarisch" verwechselt werden.

oder einzelne, gewöhnlich erst während der Untersuchung zum Vorschein gekommene Thatumstände [6]) (§. 124. a.)

a) Handelt es sich von solchen Thatsachen, welche den früheren Angaben des Angeschuldigten widersprechend erfunden wurden, so wird man ihm die vorigen Fragen stellen [7]), oder ihn fragen ob er bei seiner vorigen Antwort beharre? und ihn dann als Läugnenden behandeln.

b) Handelt es sich von neu erfundenen Thatsachen, über welche nichts in den Aussagen des Angeschuldigten liegt, so muß man an die Erinnerung an die connexe Sache das Verhör über die neue knüpfen.

Anm. So wie ein bisher läugnender Angeschuldigter zu bekennen anfängt, geht dieses Verhör in ein allgemeines über.

§. 164.

BB. Insbesondere

1) Im feierlichen Untersuchungsprozesse (§. 126 — 128.) giebt es

a) summarische [8]) Verhöre, welche ganz

6) P. G. O. Art. 55. Diese Verhöre kommen so lange vor, bis die Uebereinstimmung der aktenmäßigen Thatsachen hergestellt ist, oder die erlaubten Schritte erschöpft sind.

7) Um zu versuchen, ob nicht der Angeschuldigte seinen eigenen früheren Aussagen widerspreche.

8) Martin a. a. O. §. 130. Viele rechnen diese noch zur Generaluntersuchung. v. Grolman a. a. O. §. 536. ꝛc.

nach §. 158 — 163. zu beurtheilen sind, und nicht nothwendig die Frag- und Antwort-Form voraussetzen [9]);

b) artikulirte, d. h. vollständige Verhöre in Artikelsform [10]) über sämmtliche aktenmäßige Thatsachen [11]) vor der Fällung eines peinlichen Erkenntnisses, also oft bloße Wiederholungen der Form wegen (§. 126. 1)).

Anm. Solche Wiederholungen können auch sonst [12]) nützlich seyn, wenn die Ueberführung in den Akten zerstreut, oder nur nach und nach oder theilweise bewirkt ist.

§. 165.

2) Wenn der Angeschuldigte der teutschen Sprache unkundig [13]) ist, so ist nothwendig,

9) Die auch hier nicht ganz zu entbehrenden Fragen nennt man Quästionen; denn wo möglich soll der Angeschuldigte zu einer zusammenhängenden Erzählung veranlaßt werden, ungefähr wie oben §. 117.

10) Jedoch ohne daß die Artikel Behauptungssätze zu seyn brauchen. vergl. P. G. O. Art. 56.

11) Stübel a. a. O. §. 2013 — 2021.

12) Martin a. a. O. §. 132. a. E. Doch gleichen diese niemals ganz einem vollständigen Verhöre. Auch ist die Sitte der Inquirenten, die Verdachtsgründe am Ende der Untersuchung gegen den Läugnenden in einen ellenlangen Vorhalt zusammenzudrängen, durchaus verwerflich.

13) Stübel a. a. O. §. 2126 — 2147.

a) daß ein vereideter Dollmetscher [14]), welcher die Uebersetzung und die Führung des Protokolls in der fremden Sprache zu besorgen hat, zum Verhöre beigezogen werde;

b) daß die Gerichtsbeisitzer die fremde Sprache verstehen [15]).

§. 166.

3) Wenn der Angeschuldigte taub oder stumm [16]) ist, und

a) schreiben kann, so beantwortet jener die schriftlichen Fragen mündlich, dieser die mündlichen schriftlich, und bey Taubstummen tritt blos schriftliches Verfahren ein.

b) Kann er nicht schreiben, oder leidet er an einer Seelenkrankheit [17]), Stumpfsinn ꝛc. so läßt sich oft durch zwey Dollmetscher als Zeichenmacher und Zeichendeuter noch helfen.

Anm. Vom Verfahren beym Widerrufe [18]) eines abgelegten Geständnisses.

14) Dessen Stelle kann der gewöhnliche Gerichtsschreiber zugleich versehen.

15) Verstehen die ordentliche und nothwendig beyzuziehende Gerichtsbeysitzer nicht die fremde Sprache, oder kann man nur solche Gerichtsbeysitzer haben, die ausschließlich die fremde Sprache verstehen, so müssen ausser der nothwendigen Anzahl der der Landessprache kundigen Beysitzer noch ebensoviele der fremden Sprache kundige beygezogen werden.

16) Klaproth Einleitung in die summarischen Prozesse. §. 547.

17) Der Grad der Seelenkrankheit und der Gefährlichkeit eines solchen Menschen kann zweifelhaft seyn.

18) Stübel a. a. O. §. 2169. Tittmann über Geständniß und Widerruf. 1810. §. 31.

γ) Dritter Titel.

Von den Mitteln die gehörige Vernehmung des Angeschuldigten zu bewirken.

§. 167.

I. Im Allgemeinen [19]:
  A. Arten dieser Mittel.
    AA. Strafen für vergangenes widerrechtliches Betragen,
    BB. Zwangsmittel zu Ueberwindung einer gegenwärtigen Widerspänstigkeit.
  B. Die Anwendung kann keinem Zweifel unterworfen seyn, wenn die widerrechtliche Handlung oder Widerspänstigkeit [20] erwiesen ist.

§. 168.

II. Insbesondere:
  A. Verfahren gegen (eigentlich) Widerspänstige [21], welche alle oder eine bestimmte Antwort direkt verweigern, oder indirekt [22] ihren bösen Willen hinter verstellte Krankheiten, Unkenntniß der Sprache rc. verstecken.

19) Mittermaier a. a. O. Thl. II. S. 165 — 189. v. Grolman a. a. O. §. 470. W. Verordn. v. 23. Apr. 1809. Regbl. nr. 21.

20) Hier kommen dann wieder die Grundsätze des §. 143. 144. zur Anwendung.

21) Stübel a. a. O. §. 2089 — 2126.

22) Tittmann Handbuch rc. Thl. IV. §. 750. Hier werden oft ärztliche Gutachten nothwendig.

AA. Concurriren dabey gewaltthätige oder injuriose Handlungen, so folgt Strafe ohne alle Rüksicht auf den Erfolg für die Untersuchung.

BB. Blose Verweigerung des schuldigen Gehorsams [23],

1) wenn sie erwiesen [24] ist, und die Gründe zu den Akten gebracht sind,

2) zieht stufenweise Anwendung von Geldbußen, Strafgefängniß und körperlichen Züchtigungen nach sich [25],

3) deren Vollziehung, ohne daß sie durch ein förmliches Urtheil beschlossen zu seyn braucht, zu den Akten registrirt werden muß [26].

23) Martin a. a. O. §. 108.

24) Denn es sind dieß keine Vorbeugungsmittel gegen künftigen Ungehorsam, welchem immer noch zeitig genug begegnet werden kann.

25) Als bloße Zwangsmittel, Feuerbach a. a. O. §. 201., hören sie mit eintretendem Gehorsam auf, und werden niemals angewendet, wenn der Zweck auf andere Weise erreicht werden kann, z. E. durch Ueberraschung des Angeschuldigten. vergl. W. Verordn. v. 23. Apr. 1809. III. 2. Gegen Volley Anweisung rc. §. 122.

26) In Württemberg können nur die Gerichtshöfe auf Entziehung besserer Kost, oder härteres Gefängniß oder eine bestimmte Anzahl Streiche oder Schläge erkennen, nach der Beschaffenheit des Verbrechens und dem Grade des Verdachts. vergl. die angef. Verordn. a. E. — Die Fälle unter AA. können der Strafbefugniß des untersuchenden Beamten unterworfen seyn.

§. 169.

B. Verfahren gegen Lügner [27]).

AA. Ist die absichtliche Lüge [28]) erwiesen, so kann sie allerdings mit Rüksicht auf besondere Umstände (s. Note 28.), jedoch nicht wohl härter als mit körperlicher Züchtigung [29]) bestraft werden.

BB. Politische Gründe [30]) rathen jedoch, diese Strafe nur dann anzuwenden, wenn sie als Vorbeugungsmittel gegen künftige Lügen oder als Zwang zur Zurüknahme [31]) dienen kann, im Fall sie nicht ein eigenes Verbrechen enthielte.

§. 170.

C. Verfahren gegen Läugnende.

AA. Ist die Wahrheit des absichtlich Geläugneten erwiesen, so können die Grundsätze des §. 169. zur Anwendung kommen [32]).

27) Diese sind wohl von blos Läugnenden zu unterscheiden.

28) Nach der Praxis muß die Lüge, wenn man sie bestrafen soll, unverschämt oder schädlich oder muthwillig seyn. s. d. a. W. V. III. 2.

29) Henke a. a. O. §. 163. hält Strafe überhaupt für unzuläßig, weil die Wahrheit nicht erkannt werden könne.

30) Besonders um nicht Geständnisse zu hindern.

31) Daher wendet man die Grundsätze der Note 25. hierauf an, und versucht vorher gelindere Mittel, z. B. Confrontationen, um zur Zurücknahme zu bewegen. — Die Vorschrift der a. W. Verordn. II. hat keinen rechten Eingang in den Württ. Gerichten gefunden.

32) Denn nicht immer kann man mit der bloßen Ueberführung zufrieden seyn; z. B. wenn eine verdächtige Person

BB. Ist der geläugnete Umstand blos wahrscheinlich gemacht, so können zur Anwendung kommen:

1) Confrontation[33]) oder die gerichtliche Gegenstellung zweyer einander widersprechender Personen[34]), um sich über ihre Widersprüche zu bereden.

a) Zwek derselben ist

aa) blosse Berichtigung von Zweifeln[35]),

bb) einen läugnenden Angeschuldigten zum Geständniß zu bringen[36]).

die erwiesene Gegenwart bey der Begehung des Verbrechens läugnete, um keine Aufklärung darüber geben zu dürfen; oder wenn jemand seine Mitverbrecher oder die verborgene zum Thatbestand gehörige Sache nicht angeben wollte. vergl. d. a. W. V. III. 2.

33) Kleinschrod Abhandlungen Thl. 1. Abh. III. Stübel a. a. O. §. 2044—2088.

34) Ein Mitschuldiger oder ein Zeuge gegen den Angeschuldigten; Confrontant, Confrontat.

35) Diese läßt sich zu jeder Zeit, wenn nicht ein Schade für die Untersuchung, z. B. Collusion, befürchtet wird, anwenden. vergl. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 16.

36) Diese Confrontation muß mit großer Vorsicht, nicht gleich am Anfang der Untersuchung (wenn die Noth nicht dringt) und oft nur bey dringenden entgegenstehenden Vermuthungen geschehen. Stübel a. a. O. §. 2061—2064. v. Grolman a. a. O. §. 497. 498. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 59. — Daß man diese Confrontation auch gegen überwiesene Verbrecher anwendet, hat seinen Grund in §. 103. B.

§. 171.

b) Form [37]).

aa) Nur zwey Personen [38]) werden auf einmal confrontirt.

bb) Unmittelbar vorher [39]) wird der Angeschuldigte gewöhnlich noch einmal vernommen, die Zeugen an den Eid erinnert.

cc) Das Verhör wird durch bestimmte Fragen eingeleitet.

dd) Beyde müssen diese Fragen abwechselnd erläutern, und die Gründe angeben [40]).

ee) Die Confrontation endigt, wenn die Erläuterungen erschöpft sind, oder wenn der Angeschuldigte zu gestehen anfängt [41]).

37) Hier tritt der Gesichtspunkt eines unvollständigen Verhörs ein.

38) Für §. 170. aa) läßt sich dieß nicht immer behaupten.

39) Mit der Confrontation zu drohen ist nicht absolut verwerflich. Snell Abhandlungen 1. Heft. S. 84.

40) Daß der Confrontant zuerst rede, ist nicht immer gut. Mittermaier a. a. O. Thl. II. S. 199. 5). Natürlich müssen Suggestionen und Collusionen zu vermeiden gesucht werden, nur nicht auf die von Mittermaier a. a. O. Thl. II. S. 198. 3) vorgeschlagene Weise.

41) Ueber den Widerruf des Confrontanten. — Ueber die Confrontation zwischen Personen ungleichen Standes oder nahen Verwandten. Stübel a. a. O. §. 2058.

§. 172.

3) Reinigungseid, [42]) als tortura spiritualis, wird

a) im Nothfalle angewendet, um die unvollständige Ueberführung eines Verbrechens, das wenigstens im einzelnen Falle keine schwere Strafe nach sich ziehen könnte [43]), zu ergänzen [44]).

b) Die Abschwörung soll Freisprechung, die Verweigerung Verurtheilung bewirken [45]).

Anm. Ueber die Abforderung des Ehrenworts und des Handgelübdes an Eidesstatt.

42) C. 4. 7—11. 13. 15. X. de purgat. canon. (5 34.). R. A. v. 1512. T. 4. §. 6. Ldfr. 1548. K. 14. §. 1. R. K. G. O. Th. II. Tit. 10. §. 1. Stübel a. a. O. §. 1248—1274. Werner über den Eid im Archiv des Crim. Rechts. Bd. VI. St. 1. nr. 3.

43) Die Analogie des Landfriedensbruchs ist dagegen. — In schwereren Straffällen soll jedoch die Verweigerung nur Erhöhung des Verdachts bewirken. Feuerbach a. a. O. §. 599.

44) Der von vielen angeführte Ergänzungseid beym Beweise einer entschuldigenden Einrede gründet sich auf irrige Ansichten vom Beweise und Gegenbeweise im Strafprozeß. (s. oben §. 11.)

45) C. 7. X. de purgat. canon. C. 8. X. de cohabitat. cleric. (3. 2.). Die Entstehungsgeschichte und die Analogie des Landfriedensbruchs sind dafür; allgemeine Gründe dagegen. Martin a. a. O. §. 76. — Bessere Gesezgebungen haben diesen gegen die Natur der Sache verstoßenden Eid abgeschafft. In Württemberg darf der

§. 173.

3) **Tortur**, ist die wirkliche Zufügung körperlicher Schmerzen [46]), um zu einer der Wahrheit gemäßen Aussage [47]), gewöhnlich zu Ablegung eines Bekenntnisses zu nöthigen.

a) Vernunft und Gerechtigkeit verwerfen dieses Mittel sammt der Territion [48]), die Zeit hatte es längst gemildert, und es wird wohl jezt in der Form, in welcher das röm. Recht [49]) und die P. G. O. [50]) dasselbe kennen, in Teutschland überall abgeschafft seyn [51]). Eine Darstellung dessel-

selbe nicht mehr angewendet werden, da ihn die Verordn. v. 23. Apr. 1809. Regbl. nr. 21. unter den erlaubten Zwangsmitteln nicht nennt.

46) Die **Territion**, wörtliche und thätliche, ist eine Ausgeburt der Praxis.

47) Wenn auch die Tortur der Zeugen L. 18. §. 3. D. de quaestion. (48. 18.) in Teutschland wohl niemals in diesem Sinne gebräuchlich war, so kann doch noch eine Tortur des Angeschuldigten vorkommen, um Mitschuldige, oder eine verborgene zum Thatbestand gehörige Sache zu erfahren.

48) Denn es soll eine wahrscheinliche gegenwärtige Widerspänstigkeit überwunden, nicht einer zukünftigen vorgebeugt werden.

49) Tit. D. de quaestion. (48. 18.) T. id. C. (9. 41.)

50) P. G. O. Art. 6. 16. 20—21. vergl. W. Crim. Ordn. Tit. II.

51) **Mittermaier** a. a. O. Thl. II. S. 143—164.

den gehört nur noch der Rechtsgeschichte an [52]).

§. 174.

b) Ob Zwangsmittel ganz entbehrt werden können? dieß läugnet die Praxis vieler Länder, so lange sie die einzige Schuzwehre gegen unwahrscheinliche Behauptungen verschmizter, den Richter verhöhnender Angeschuldigter sind, denen man das Gegentheil nicht vollkommen beweisen kann [53]).

Anm. In Württemberg ist den einzelnen Beamteten jeder Zwang zu Erpressung eines Geständnisses strenge untersagt [54]). Obgleich nur wegen einer, während der Untersuchung begangenen, unerlaubten Handlung, also wegen erwiesener Widerspänstigkeit oder unwahrer Angaben einem Angeschuldigten Zwangsmittel [55])

52) Wo der Anzeigenbeweis gesezlich zur Verurtheilung nicht hinreicht, P. G. O. Art. 22., da ist die Tortur ein nothwendiges Uebel. Daher die Lücke der W. Verordn. v. 23. Apr. 1809. I. Regbl. nr. 21.

53) Z. B. die Behauptung der Nothwehr, das Vorgeben etwas Gestohlnes, das man beym Angeschuldigten entdeckt, gefunden zu haben, ohne daß eine hinlängliche Ueberführung des Thäters vorhanden ist. Nur durch gesezliche Vermuthungen, die aber wohl eben so schädlich wären, liesse sich helfen.

54) Verordn. v. 23. Apr. 1809. III. 1.) Org. Ed. nr. IV. §. 210.

55) Nach den in Note 25. oben zu §. 168. angegebenen Bestimmungen.

von den Gerichtshöfen zuerkannt werden dürfen, und obgleich die Tortur gänzlich abgeschafft ist, so erkennen diese Stellen doch bey erhobener hoher Wahrscheinlichkeit mit Rüksicht auf die Person des Angeschuldigten z. B. Vaganten, Betteljuden rc. auf ähnliche Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit [56]).

---

bb) Zweytes Hauptstük.

Von der Vernehmung der Zeugen.

§. 175.

I. Die Verpflichtung, ein Zeugniß im weitesten Sinne des Worts abzulegen [57]) d. h. auf Verlangen des Gerichts seine Wissenschaft von einem Untersuchungsgegenstande mitzutheilen [58]) liegt jedem Unterthanen ob [59]).

56) Dazu gab vorzüglich Veranlassung die dunkle Bestimmung der V. v. 23. Apr. 1809., wornach die Zwangsmittel dem Grade des Verdachts und der Beschaffenheit des Verbrechens angepaßt werden sollen.

57) Zeugniß heißt eigentlich Berichterstattung über die eigene sinnliche Wahrnehmung von einem Untersuchungsgegenstande. Henke a. a. O. §. 118.

58) Es sind also nur die Aeusserungen des Angeschuldigten über seine eigene Schuld, Geständnisse und Behauptungen davon ausgeschlossen.

59) L. 21. §. 1. D. de testib. (22. 5.) L. 16. C. eod. tit. (4. 20.) Nov. 90. C. 5. T. Tit. X. de testib. cogend.

A. Die Untauglichkeit zum Beweise hindert nicht an der Vernehmung, weil auch nichts beweisende Aussagen Veranlassung zu weiterer Nachforschung und Auffindung beweisender Erkenntnißgründe geben können [60]).

B. Nur wenige Personen [61]) können sich mit ihren Verhältnissen zum Angeschuldigten gegen die Vernehmung entschuldigen [62]).

§. 176.

II. Die Mittel, die Zeugen vor Gericht zu stellen, sind wörtliche und gewaltsame Vorladung (§. 145.); von den übrigen gegen den Angeschuldigten anwendbaren liesse sich höchstens Nacheile ge-

(2. 21.) Stübel a. a. O. §. 2423—2441. vergl. W. Crim. Ordn. T. 1. §. 18.

60) Im Civilprozesse ist dieß anders. Feuerbach a. a. O. §. 575. Stübel a. a. O. §. 2434.

61) L. 4. 5. 25. D. de testib. (22. 5.) L. 6. C. eod. tit. (4. 20.) II. feud. 33. §. 1. Das W. LdR. Thl. 1. Tit. 36. redet nur von untauglichen Zeugen, nicht von unzulässigen. Die Praxis hat die Vormünder und das can. Recht die Beichtväter hinzugefügt; hingegen hat man die röm. Bestimmungen auf unwichtige Fälle und die nächstverbundenen Personen beschränkt. Stübel a. a. O. §. 2437.

62) Der Richter darf also nicht zu Ablegung des Zeugnisses nöthigen. Der Verdacht der Theilnahme zwingt auch diese Personen sich über den Antheil des Andern vernehmen zu lassen (s. jedoch Stübel a. a. O. §. 2429.); die blosse Mitwissenschaft hingegen selbst da nicht, wo die Denunziationspflicht allgemein gilt, und deswegen die unterlassene Anzeige bestraft wird (§. 107. Note 75).

gen einen fliehenden Zeugen in Ausübung bringen [63]).

A. Die Requisitionen können auf Abhörung des im fremden Gerichtsbezirke befindlichen Zeugen durch den requirirten Richter gerichtet seyn [64]).

B. Die Gesetze lassen dem Zeugen (unbilliger Weise) blos Reise- und Zehrungs-Kosten, nicht die Zeitversäumniß vergüten [65]).

Anm. Die Verhaftung eines Zeugen um Collusionen zu verhüten, ist nicht ganz zu verwerfen [66]).

§. 177.

III. Die Verhöre der Zeugen

A. in Rücksicht der Form stimmen mit denen des Angeschuldigten überein, (s. besonders §. 156. 157.

Da jedoch in Württemberg sogar Ehegatten und nahe Verwandte bey schweren Verbrechen einander gesezlich denunziren müssen, so werden diese Personen in ähnlichen Fällen auch zum Zeugnißablegen genöthigt. StaatsMin. Decr. v. 30. Mai 1807. (ungedr.) Verordn. v. 5. März 1810. Art. IX. Regbl. nr. 10.

63) Martin a. a. O. §. 101. 102. Der Grund der Ladung braucht dem Zeugen so wenig vorher bekannt gemacht zu werden, als dem Angeschuldigten.

64) Stübel a. a. O. §. 2445—2447. Zeit- und Kosten-Aufwand und andere Schwierigkeiten können dazu Veranlassung geben. Vergl. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 62.

65) P. G. O. Art. 75. Stübel a. a. O. §. 2450. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 63.

66) Stübel a. a. O. §. 1929.

162. 165. 166.) bis auf die ihnen eigenthümliche Beeidigung.

AA. Die Beeidigung soll [67]) vor dem Verhöre [68]) geschehen. — In Württemberg werden die Zeugen gewöhnlich erst im Verlaufe der Untersuchung nach hinlänglich begründetem Verdachte gegen den Angeschuldigten beeidigt [69]).

BB. Die Eidesmündigkeit tritt mit dem zurükgelegten vierzehnten Jahre ein [70]).

CC. Stumme Zeugen müssen die Eidesformel abschreiben, taube ablesen; wo blos Zeichensprache

67) L. 9. pr. C. de testib. (4. 20.) C. 17. 51. X. eod. tit. (2. 20.) P. G. O. Art. 149. Daher ist die Beeidigung über vorgelesene Aussagen fehlerhaft. Da sich aber häufig vor dem Verhöre gar kein Urtheil über die Tauglichkeit des Zeugen und über die Nothwendigkeit der Beeidigung fällen läßt, da man ferner hierdurch sich die Möglichkeit entzieht, den Angeschuldigten die Beeidigung mitansehen zu lassen, (wenn man nicht die meisten Verhöre doppelt führen will), so geschieht nach der Praxis die Beeidigung gewöhnlich nachher über die früheren Aussagen, am besten erst nach der Confrontation, und zwar mit gleicher Wirkung. Mittermaier über die Nachtheile unzwekmäsiger Zeugenbeeidigung, im Neuen Arch. des Crim. Rechts B. II. Heft III. nr. XIX.

68) Die Partheyen können hier natürlich die Beeidigung nicht erlassen, gegen C. 39 X. de testib.

69) V. v. 18. Nov. 1811. §. 14. 61. Bey geständigen Inquisiten oder geringen Verbrechen fällt sie sogar ganz hinweg. D. a. V. §. 61. Crim. Ordn. Tit. I. §. 5.

70) C. 15. 16. C. 22. Qu. 5. Stübel a. a. O. §. 875. W. LdR. Thl. 1. Tit. 36.

anwendbar ist, kann gar kein Eid abgenommen werden [71]).

Anm. Auch hier wird die summarische Vernehmung der feierlichen [72]) entgegengesezt, und zwar entweder im Sinne des §. 117. [73]), oder im Gegensatze mit dem artikulirten Verfahren (§. 127).

§. 178.

B. in Rüksicht des Innhalts.

AA. Den Anfang macht die Ermahnung die Wahrheit zu sagen, und die Hinweisung auf den künftig abzuschwörenden Eid [74]), oder die Beeidigung selbst.

BB. Dann folgen die Fragen nach den persönlichen Verhältnissen (allgemeine Fragen), darauf berechnet, um die Gründe für die Taug-

71) Stübel a. a. O. §. 2591—2593.

72) Die Entwerfung von Beweisartikeln, (welche suggestiv gefaßt zwar unzwekmäsig, aber weniger schädlich sind) die Verfertigung von Fragstüken und eines Zeugenrotuls, die förmliche Eröffnung desselben, und die Einreichung von Beweisschriften P. G. O. Ort 70. 73. 151. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 15—17. 19—21. sind für den Anklageprozeß vorgeschrieben, und im Untersuchungsprozesse weder nothwendig noch gewöhnlich. Stübel a. a. O. §. 2389. 2394.

73) Mittermaier Handbuch rc. Thl. I. S. 723. rc.

74) Bey Mitschuldigen, oder wenn man die Zeugen für verdächtig hält, fällt diese oft hinweg.

lichkeit und Unverdächtigkeit der Zeugen zu erforschen [75].

§. 179.

CC. Hierauf kommen die besonderen Fragen über das, was man von dem Zeugen wissen will, und wovon man ihm Kenntniß zutrauet, mit Rüksicht auf den Grund des Wissens [76].

1) Der Uebergang kann auch hier durch die Frage nach der Ursache der Vorladung gemacht werden [77].

2) Die Fragen sind auf alle Nebenumstände, begleitende, vorhergehende und nachfolgende, zu richten; auch kann man die Zeugen um ihren Verdacht, die Gründe desselben, und um die Verhältnisse des Angeschuldigten und der übrigen Zeugen befragen [78].

DD. Den Beschluß macht gewöhnlich die Auflage, Stillschweigen zu beobachten [79].

75) Die im Civilprozesse gebräuchlichen allgemeinen Fragstüke lassen sich hier oft mit Nuzen anwenden. Nur können die Fragen nach den Verhältnissen zum Angeschuldigten der Suggestion wegen häufig nicht gleich am Anfang des Verhörs gestellt werden.

76) P. G. O. Art. 65. W. V. v. 18. Nov. 1811. §. 17.

77) Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 731.

78) Am besten ist es, den Zeugen zum Erzählen zu bringen, und die besonderen Fragstüke des Civilprozesses durch Fragen, welche auf Herstellung des Zusammenhangs berechnet sind, zu ersetzen.

79) Nothwendig ist dieß nur dann, wenn man Collusionen und Suggestionen fürchtet.

Anm. Nothwendig ist diese Ordnung keineswegs; sie wird besonders im Falle des §. 118. Abänderungen leiden.

§. 180.

IV. Mittel die gehörige Vernehmung der Zeugen zu bewirken.

A. Gegen Widerspänstige, wohin auch diejenigen gehören, welche die Abschwörung des Zeugeneides verweigern [80]), tritt das nämliche Verfahren wie gegen den Angeschuldigten ein [81]). (§. 168.)

B. Gegen Lügner oder überhaupt gegen diejenigen, deren Aussage als unwahr erfunden wurde [82]), kann

AA. nicht nur Strafe erkannt werden, die auch hier leicht den Charakter eines Zwangsmittels annimmt [83]), (s. oben §. 169. BB.) sondern es wird auch

BB. die Strafe des Meineids hinzu kommen können.

80) Der geforderte Eid darf jedoch den Religionsgrundsätzen des Zeugen nicht entgegen seyn. Bey Beamteten reicht der allgemeine Amtseid nur für Amtssachen hin. P. G. O. Art. 91. Stübel a. a. O. §. 870. Vergl. W. Crim. Ord. Tit. 1. §. 18.

81) Vergl. L. 1. 22. D. de testib. (22. 5.) hingegen C. 35. X. de sentent. excommunicat. (5. 39.) enthält davon nichts. — Harte Maasregeln sind jedoch schon deswegen verwerflich, weil erzwungene Zeugnisse nach der Grösse des Zwangs immer mehr an Glaubwürdigkeit verlieren; es müßte dann von einer wirklichen Strafe die Rede seyn.

82) Z. B. wenn sich ein Zeuge direkt widerspricht. Natürlich aber müssen Ermahnungen und Aufforderungen zu Lösung des Widerspruchs vorhergehen.

83) Es gilt dann hier das Note 81. Bemerkte. — Die An-

§. 181.

C. Ist die Unwahrheit der Aussage blos wahrscheinlich, indem z. B. der Zeuge von nichts wissen will, im Widerspruche mit anderen Zeugenaussagen steht, des Leichtsinns oder des Meineides verdächtig ist ic., so können hier zur Anwendung kommen, nach Verschiedenheit der Fälle:

AA. die jezt ungesäumt vorzunehmende Beeidigung, wenn sie möglich und noch nicht bereits geschehen ist [84].

BB. Die Confrontation.

1) Die Form stimmt mit der im §. 171. angegebenen überein; der am meisten glaubwürdige Zeuge erscheint als Confrontant.

§. 182.

2) Die Zulässigkeit kann,

a) wenn blosse Berichtigung von Zweifeln und Beredung der Zweck ist, keinem Zweifel unterworfen seyn [85].

wendung von Zwangsmitteln um zur Angabe der Mitschuldigen zu nöthigen gehört vorzüglich hieher. W. Verordn. v. 23. April 1809. III. 2.

84) Ein besonderes juramentum ignorantiae braucht man nicht daraus zu machen, gegen Stübel a. a. O. §. 2430. Tittmann a. c. O. §. 765. vergl. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 14.

85) Die vorsichtige Bekanntmachung der abweichenden Zeugenaussage, ein schonenderes Mittel, kann oft die nämlichen Dienste thun.

b) Wenn hingegen der Zeuge der Unwahrheit überwiesen, und zur Zurüknahme seiner Aussage veranlaßt werden soll, so läßt sich die Confrontation wohl nur bey bestimmtem Verdachte einer absichtlichen [86]) unwahren Aussage rechtfertigen [87]).

Anm. Ein sonst für die Zeugen nicht zuständiger Richter kann doch alle diese Mittel anwenden, wenn sie ihm einmal gestellt sind [88]).

---

cc) Drittes Hauptstük.

Von der Aufnahme des richterlichen Augenscheins und des Gutachtens der Kunstverständigen [89]).

§. 183.

I. Richterliche Augenscheinsannahme [90]) (inspectio

86) Sie ist dann zugleich Ueberweisungsmittel für die eigene Strafbarkeit des Zeugen; deswegen sollte die Beeidigung immer zuerst versucht werden.

87) Die Württembergischen Gesetze reden ganz unbestimmt von Confrontation der Zeugen unter sich. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 16. 17. — Das Note 85. Gesagte gilt auch hier.

88) Die Mittel des §. 181. 182. gestattet man ihm unbedenklich anzuwenden. — Für die Anwendung der im §. 180. genannten wird er zwar nicht wegen des Zusammenhangs der Sache, gegen Stübel a. a. O. §. 2620, wohl aber gewöhnlich wegen des begangenen Verbrechens zuständig seyn.

89) Kleinschrod im Archiv des peinl. Rechts Thl. V. St. 3. Abh. 1. Thl. VI. St. 1. Abh. 1.

90) Stübel a. a. O. §. 1837. — 1863.

ocularis) ist diejenige Handlung des Gerichts, wodurch sich dasselbe unmittelbar durch eigene sinnliche [91]) Wahrnehmung von irgend einem faktischen Gegenstande der Untersuchung zu überzeugen sucht.

A. Der Pflicht des Gerichts den Augenschein, wo nur irgend der Erfolg wahrscheinlich ist, zu veranstalten, [92]) und vorläufig für die unveränderte Erhaltung der Gegenstände desselben zu sorgen, [93]) entspricht die Verbindlichkeit der Bürger sich der Vornahme zu unterwerfen [94]) und die Gegenstände dem Richter darzulegen [95]).

Anm. Zwangsmittel können hier unbedenklicher als gegen Zeugen angewendet werden.

§. 184.

B. Bey der Einnahme des Augenscheins kommt in Betracht:

91) Durch den Gesichtssinn braucht dieß nicht nothwendig zu geschehen. Stübel a. a. O. §. 1837.

92) Dieß geht, obgleich das gem. Recht sich nirgends bestimmt darüber ausdrükt, aus der Pflicht des Richters für die Vollständigkeit des Beweises hervor. Vergl. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 9. Org. Ed. nr. IV. §. 218.

93) v. Grolman a. a. O. §. 464. Vergl. oben §. 116. u. W. Org. Ed. nr. I. §. 17. nr. II. §. 38.

94) Wird dadurch jemand als verdächtig bezeichnet, so müssen die Bedingungen der Spezialuntersuchung vorhanden seyn.

95) Clem. 1. §. 1. de usuris. (5. 5.) Tittmann a. a. O. §. 814. L. 2. D. de jure fisci (49. 14.) läßt sich nur aus der römischen Verhandlungsmaxime erklären.

AA. Die zu beobachtende größtmöglichste Genauigkeit und Vollständigkeit der Wahrnehmung [96]).

BB. Die Form.

1) Das Gericht muß zuständig [97]) und als solches in der einzelnen Sache [98]) thätig seyn;

2) es muß gehörig besezt seyn [99]);

3) Das Protokoll muß die genaueste und vollständigste Beschreibung des Wahrgenommenen enthalten [100]).

§. 185.

II. Aufnahme des Gutachtens der Sachverständigen.

A. Die Sachverständigen werden vom Gerichte in denjenigen Fällen, wo die sinnliche Wahrnehmung eines faktischen Untersuchungsgegenstandes, oder die Beurtheilung der Merkmale, oder der Folgerungen daraus besondere wissenschaftliche

96) Wichtige leicht bewegliche Gegenstände werden oft zu den Akten gebracht. — Die Zuziehung des Angeschuldigten kann oft sehr nüzlich seyn. Martin a. a. O. §. 131. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 15. Vergl. LdR. Thl. 1. Tit. 51. §. Beweisung durch Augenschein.

97) Durch Requisition wird dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich die zu besichtigende Sache befindet; gegen Stübel a. a. O. §. 708. 1843. vergl. W. Org. Ed. nr. II. §. 38. nr. IV. §. 42. und oben §. 60.

98) Ist dieß nicht der Fall, so gehört die Wahrnehmung zu den öffentlichen oder privaten Zeugnissen.

99) P. G. O. Art. 149.

100) v. Grolman a. a. O. §. 465. vergl. oben §. 78. B.

oder Kunst-Kenntnisse erfordert 1), zu Ausstellung ihres Gutachtens veranlaßt 2).

AA. Das Gericht muß sich bey der Wahl nach der Fähigkeit und Unverdächtigkeit erkundigen 3), wenn nicht die Staatsbeglaubigung dessen überhebt.

BB. Besondere Umstände 4) oder Gesetze 5) beschränken dasselbe häufig in der Wahl.

§. 186.

B. Die Abgebung geschieht

AA. nach vorangegangener 6) Beeidigung 7), wenn nicht ein allgemeiner (Amts) Eid diese überflüssig macht;

BB. häufig nach Ertheilung einer bestimmten In-

1) Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 574.

2) v. Grolman a. a. O. §. 466. 513. Andere z. B. Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 571. 2c. behandeln sie durchaus als Gehülfen des Richters, und leiten daraus verschiedene Folgerungen her.

3) Stübel a. a. O. §. 2484. 2485. W. LdR. Thl. 1. Tit. 43. §. So die Partheyen.

4) z. B. bey der Schäzung des Werths der gestohlnen Sache. P. G. O. Art. 147.

5) W. Crim. O. Tit. 1. §. 8.

6) P. G. O. Art. 149.

7) Der Eid muß gewöhnlich doppelt, theils auf das abzulegende Zeugniß über beobachtete faktische Untersuchungsgegenstände theils auf das auszustellende Gutachten gerichtet seyn, nur ist lezteres kein Eid de credulitate. Gegen Stübel über den Thatbestand §. 354.

struktion und Vorlegung einzelner Fragen [8]), so daß

CC. diese schriftlich oder mündlich möglichst bestimmt beantwortet werden [9]).

Anm. Eine Vernehmung nach Analogie der Zeugenverhöre kann besonders deswegen nöthig werden, um die persönlichen Umstände der Sachverständigen kennen zu lernen, oder um die dem Gutachten zum Grunde liegenden Gegenstände der sinnlichen Wahrnehmung zu prüfen und zu vervollständigen [10].)

§. 187.

III. Der zusammengesezte Augenschein, wenn ein Gegenstand gleichzeitig der Beobachtung und Prüfung durch Sachverständige und der sinnlichen Wahrnehmung des Gerichts unterworfen wird [11]).

A. Im Allgemeinen:

AA. Zweck ist Häufung der Beweise [12]) (§. 103. B.)

8) Stübel das Criminalverfahren §. 2513.

9) Mehrere Sachverständige berathschlagen sich gemeinschaftlich.

10) Stübel a. a. O. §. 2559.

11) P. G. O. Art. 149. Stübel über den Thatbestand. §. 346. dagegen Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 620. — 623.

12) Deswegen müssen die Sachverständigen dem Gerichte die sinnlich wahrnehmbaren Dinge vorzeigen, oder dasselbe darauf aufmerksam machen. Z. B. auf den Knoblauchgeruch des verdampfenden Arseniks.

sammt Leitung und Beobachtung der Thätigkeit der Sachverständigen [13]).

BB. Die Form beyder Prozeßhandlungen muß zugleich beobachtet seyn [1]).

§. 188.

B. Insbesondere die Leichenschau [15]).

AA. Ihre Vornahme ist bedingt durch die Erfordernisse der Eröffnung der Generaluntersuchung [16]).

BB. Dem Innhalte [17]) nach kommt es darauf an [18])

13) Stübel das Criminalverfahren §. 2532.

14) Die Unförmlichkeit der einen Handlung vernichtet die andere nicht. Stübel a. a. O. §. 2535—2543. Denn daß es nur einen Augenschein durch Sachverständige gebe, und deren Wahrnehmung, nur wenn sie im Beyseyn des Gerichts geschah, beweise, dem widerstreitet P. G. O. Art 35. 147. und die Natur der Sache z. B. bey längerer Beobachtung eines Seelenkranken.

15) Die Literatur siehe 1. bey Henke a. a. O. §. 105.

16) Das Gleiche gilt bei allen Verbrechen, wo eine abgesonderte Erforschung des Thatbestandes möglich ist. Martin a. a. O. §. 82. vergl. W. Verordn. v. 7. Juli 1818. Regbl. nr. 44. Beym Verdachte des Selbstmords veranstaltet der Oberamtmann die Leichenschau Org. Ed. nr. IV. §. 204. nr. II. §. 38.

17) Denn die Form ist durch die Natur der Sache gegeben. Ob zwey Kunstverständige beygezogen werden müssen? wird bejaht oder verneint, je nachdem man die P. G. O. Art. 149. auf Besichtigung oder Zergliederung bezieht. Vergl. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 8.

18) Autenrieth Anleitung für gerichtliche Aerzte. 1806.

1) den Leichnam mit allen Nebenumständen aufzunehmen [19]), und dann

2) die äussere Besichtigung desselben (inspectio legalis im engern Sinn) zu veranstalten [20]).

§. 189.

3) Hierauf folgt die eigentliche Zergliederung (sectio legalis, obductio). Diese verbreitet sich

a) in jedem Falle über die drey Haupthöhlen des Körpers [21]),

b) über jeden andern erheblich beschädigten oder verdächtigen Theil [22]).

4) Den Beschluß macht das Gutachten [23]) über die Todesursache und andere sich ergebende Fragen [24]).

19) Ist der Leichnam nicht mehr an der Stelle, wo man ihn zuerst fand, so muß über die Auffindung und Wegbringung besondere Gewisheit zu den Akten gebracht werden.

20) Alle relevante Merkmale, oder daß nichts Auffallendes vorkam, sind anzumerken.

21) Nachlässigkeiten machen die Todesursache nicht nothwendig ungewiß. Stübel über den Thatbestand §. 153. ꝛc. 365. ꝛc. W. Verordn. v. 23. May 1812. Regbl. nr. 23.

22) Bauer a. a. O. §. 95. Autenrieth a. a. §. 44. S. auch Not. 20.

23) Von den Fehlern und Widersprüchen desselben. Stübel das Criminalverfahren §. 2545 — 2567. 2609 — 2616.

24) Daß in einen getrennten Befundschein (visum repertum) nicht blos das Urtheil, sondern auch der Erfund selbst

Anm. Die Erkundigung der Todesursache, des vorhergegangenen Lebens des vermeintlich Getödteten, und der Tödtungsmittel macht oft noch besondere Proben nothwendig [25]).

dd) Viertes Hauptstük.

Von dem Verfahren bey Urkunden [26]).

§. 190.

I. Urkunde im weiteren Sinne [27]) heißt jeder Gegenstand sinnlicher Anschauung, welcher dem Rich-

aufgenommen werde (Befundschein mit Gutachten), ist nicht nothwendig und blosse Wiederholung: ausgenommen die Aerzte führten ihr eigenes Protokoll. In Württemberg fällt jene Wiederholung schon deswegen hinweg, weil, wenn das Gutachten nicht sogleich abgegeben werden kann, Crim. Ordn. Tit. 1. §. 8., das Sektionsprotokoll zu dessen Abfassung mitgetheilt wird. Henke D. Adolph über die gerichtlich medizinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen im Neuen Arch. des Crim. R. Bd. 1. Heft III. nr. 18. Heft IV. nr. 24.

25) Mittermaier a. a. O. Th. 1. S. 630 — 642.

26) Kleinschrod über den Beweis durch Urkunden im Archiv des peinl. Rechts IV. Bd. II. St. 3. Abh. Stübel a. a. O. §. 2671 — 2737. — Hauptgesichtspunkt ist, daß dieses Verfahren keine besondere Prozeßhandlung, sondern eine Anwendung anderer Prozeßhandlungen auf einen besonderen Gegenstand ist.

23) Vergl. L. 1. D. de fide instrument. (22. 4.)

ter die Ueberzeugung von einem Prozeßgegenstande zu verschaffen vermag [28]). Es kommt hier darauf an

A. das Daseyn dieser Gegenstände zu erforschen, (Fünftes Hauptstük) und sie dem Richter darzulegen (§. 183. A. Not. 94. 95.);

B. ihre Beschaffenheit und Zusammenhang mit der That und dem Thäter zu erörtern. Dieß geschieht

AA. dadurch, daß man den Gegenstand der physischen oder rationalen Wahrnehmung des Gerichts unterwirft [29]) (Drittes Hauptstük).

§. 191.

BB. Insbesondere ist die Aechtheit der Urkunde, d. h. das Daseyn der äusseren, die beygelegte Ueberzeugungskraft hervorbringenden, Qualität [30]) zu erörtern. Dazu dienen

1) alle bisher angeführte Prozeßhandlungen,

2) insbesondere aber die Veranstaltung von Rekognitionen [31]).

a) Begriff.

28) Dahin gehören besonders die noch vorhandenen Ueberreste von der Verübung eines Verbrechens. Daß sie den Thatbestand z. B. bey Schmähschriften enthalten können, läugnet Stübel a. a. O. § 1036. Not. a. mit Unrecht, weil auch Wirkungen, nicht blos vorübergehende Handlungen, oft den Thatbestand ausmachen.

29) Stübel a. a. O. §. 2675 — 2690.

30) Stübel a. a. O. §. 2691.

31) Mittermaier über Rekognitionen im Criminalprozesse im Neuen Arch. des Crim. Rechts I. Bd. IV. Heft. 21. Abh.

aa) Im eigentlichen Sinne versteht man darunter die dem Angeschuldigten oder einem Zeugen durch Vorstellung einer Sache oder Person [32]) gegebene Veranlassung, über die Identität derselben mit der bey ihren Angaben im Sinn gehabten auszusagen [33]);

bb) Im uneigentlichen Sinne versteht man darunter die Vorlegung eines Gegenstandes mit der Aufforderung [34]) hierüber eine Aussage zu leisten [35]).

b) Bey der Vornahme ist Hauptrüksicht:

aa) Suggestionen zu vermeiden,

bb) die Gründe des Anerkennenden, seine Unterscheidungs- und Beurtheilungs-Kraft zu prüfen [36]).

§. 192.

II. Urkunde im engeren Sinne heist eine schriftlich abgefaßte. Hierauf leidet alles bisher Gesagte Anwendung; besonders aber kommt in Betracht:

32) Es ist dieß keine Ausnahme; denn nicht die Person, sondern die Persönlichkeit ist Prozeßgegenstand.

33) Die Aussage selbst oder die Rekognition fällt unter die Begriffe von Geständniß, Zeugniß ꝛc.

34) Diese kann dann auch allgemein gefaßt seyn z. B. bey Ausstellung eines Leichnams.

35) Ueberraschung des Angeschuldigten ist dabey oft Hauptzwek.

36) Mittermaier a. a. O. §. 6.

A. Die Eintheilung in öffentliche und Privat-Urkunden [37]),

B. das Verfahren.

AA. Enthält die Urkunde einen Theil des Thatbestandes, die Mittel zu Begehung des Verbrechens, so gilt das §. 190. AA. Gesagte [38]).

BB. Enthält dieselbe Erklärungen über Thatsachen, so muß

1) die Aechtheit dargethan werden, welches außer den gewöhnlichen Prozeßhandlungen [39]) besonders durch Schriftvergleichung [40]) geschehen kann; auch ist

2) die Glaubwürdigkeit des Verfassers zu prüfen.

37) Tittmann a. a. O. §. 814.

38) v. Grolman a. a. O. §. 447.

39) Diffessionseide und stillschweigende Rekognitionen (§. 10.) giebt es hier nicht. Auch genügt nicht die Anerkennung der Unterschrift allein, weil auch dieses ein vermuthetes Geständniß wäre; vergl. Mittermaier Handbuch ꝛc. Thl. II. S. 413.

40) Davon gelten die Regeln über die Aufnahme des Gutachtens der Kunstverständigen. — Die Fehler der Urkunde kommen hier natürlich sehr in Betracht; daher die Erforschung der Gründe derselben.

ee) Fünftes Hauptstük.

Von einigen allgemeinen Prozeßhandlungen [41]) um Nachrichten und Spuren von einem Verbrechen oder Verbrecher [42]) zu erhalten.

§. 193.

I. Durchsuchungen, Visitationen [43]).

A. Der allgemeinen Sicherheit wegen werden dieselbe von der Polizey veranstaltet [44]).

B. In einem einzelnen Untersuchungsprozesse

AA. kann nur das zuständige Strafgericht [45]) Durchsuchungen veranstalten.

BB. Bedingt sind dieselbe, ausserdem daß der Erfolg nicht unwahrscheinlich seyn darf,

1) wenn Gegenstände durchsucht werden sollen, die niemand besonders in seiner Verwah-

41) Die Denunziationspflicht der Bürger und die amtsgemässe Aufmerksamkeit der Gerichtsunterbedienten gehört nicht hieher, gegen Martin a. a. O. §. 96.

42) Dadurch sollen die anwendbaren Prozeßhandlungen (Hauptstük 1 — 4.) erst erfahren oder vorbereitet werden. Die Aufsuchung eines bestimmten Verbrechers oder Zeugen ist eigentlich ausgeschlossen (§. 150.), wird aber nach denselben Grundsätzen behandelt.

43) Vergl. L. 3. §. 1. 2. D. de fugitiv. (11. 4.) P. G. O. Art. 35. — Die Natur der Sache und die Nothwendigkeit des einzelnen Falls rechtfertigen diese Mittel.

44) Vergl. W. Verordn. v. 11. Sept. 1807. §. 24. 25. Regbl. nr. 84.

45) Das Gericht eines anderen Bezirks wird durch Requisition zuständig. Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 588. Wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und das

rung hat, z. B. Waldungen, Felder rc. [46]), durch die Voraussetzungen der General- oder Spezial-Untersuchung, je nachdem ein einzelner dadurch als verdächtig bezeichnet wird oder nicht [47]. –

2) Durchsuchungen von Personen und ihrer Kleider setzen wenigstens die Bedingungen der Spezialuntersuchung voraus [48]).

§. 194.

3) Durchsuchungen von Gebäuden und Behältnissen, welche sich im ausschließlichen Besitze einzelner befinden, Haussuchungen [49]) (perquisitio oder perscrutatio domestica), können gerichtet seyn

a) gegen Sachen oder Personen, welche ohne Theilnahme und Vorwissen der Innhaber

zuständige Strafgericht sich nicht am nämlichen Orte befindet, muß man nothgedrungen die Wirksamkeit der Polizeystellen und Dorfgerichte anerkennen. Stübel a. a. O. §. 1872. W. Org. Ed. nr. II. §. 38. (oben §. 148. 2.)

46) Die Durchsuchungen ganzer Gegenden heissen Streifereien, Streife.

47) Z. B. wenn nach einem bestimmten Verbrecher gestreift wird. Vergl. W. Org. Ed. nr. II. §. 38. a. E.

48) Vergl. P. G. O. Art. 35. Mit Vagabunden, anrüchtigen Personen rc. macht die Polizey weniger Umstände.

49) Kleinschrod über die Haussuchung im Archiv des peinlichen Rechts Bd. II. St. III. nr. 4. Nur die Noth vermag diese Verletzung des Hausfriedens zu rechtfertigen.

verstekt sind [50]), wobey die unter 1) angeführten Voraussetzungen eintreten müssen;

b) gegen den Innhaber selbst.

aa) Eine allgemeine [51]) Haussuchung in allen Gebäuden eines gewissen Distrikts wird durch jede Wahrscheinlichkeit des Erfolgs gerechtfertigt;

bb) eine besondere dagegen nur durch die vorhandenen Bedingungen der Spezialuntersuchung [52]).

§. 195.

CC. Die Form richtet sich darnach, je nachdem die Durchsuchung als eine gerichtliche Handlung erscheinen kann, oder soll, jedoch mit der beständigen Rüksicht ein öffentliches Zeugniß über den Erfolg zu erhalten [53]). Insbesondere bey Haussuchungen [54]) muß man

1) den Innhaber des Hauses oder Behältnisses beyziehen [55]),

50) Vergl. Stübel a. a. O. §. 1579.

51) Was allgemeine Haussuchung sey, läßt sich nur im einzelnen Falle bestimmen. — Die Durchsuchung aller Gebäude eines Distrikts, deren Innhaber man sämmtlich für Mitschuldige hält, ist eine besondere.

52) Der Streit über den Grad des Verdachts ist ohne praktischen Werth, da sich eine besondere Haussuchung leicht in eine allgemeine verwandeln läßt. Vergl. v. Grolman a. a. O. §. 478.

53) Stübel a. a. O. §. 1878.

54) Mittermaier a. a. O. Thl. 1. S. 595. 596. Möglichste Schonung des Einzelnen versteht sich von selbst. — Vergl. W. Org. Ed. nr. II. §. 38.

55) Auch den Verlezten kann man, wenn man durch seine

2) die Famille des Besitzers beobachten,

3) das Gefundene im unveränderten Zustande bis zu der förmlichen Aufnahme erhalten.

§. 196.

II. Oeffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen [56]) sind,

A. in so ferne nicht eine bestimmte Person als verdächtig dargestellt wird, keinem Anstande unterworfen [57]);

B. im entgegengesezten Falle werden neben den Bedingungen der Spezialuntersuchung auch noch die Nachtheile des Mittels gegen die zu erwartende Strafe abgewogen [58]).

Anm. Zur Brieferbrechung und Unterschlagung kann nur die Spezialuntersuchung berechtigen [59]). Die Editionspflicht (§. 183. A. Note 95.) ist etwas ganz Anderes.

vorherige Vernehmung Suggestionen zu verhüten gesucht hat, hie und da anwohnen lassen.

56) Z. B. Nachfrage nach dem Eigenthümer wahrscheinlich gestohlner Effekten, nach dem Lebenslaufe bestimmter Personen, nach den persönlichen Verhältnissen eines Getödteten.

57) Suggestionen sind möglichst zu vermeiden.

58) Martin a. a. O. §. 98. — Gegen Personen, deren Ruf man nicht viel zu schonen braucht, z. B. Vaganten, verfährt man unbedenklicher. Doch sind hier polizeyliche Handlungen von richterlichen wohl zu unterscheiden. Vergl. W. Org. Ed. nr. II. §. 38. a. E.

59) Mittermaier über Brieferbrechung, im Neuen Archiv des Crim. Rechts. Bd. II. Heft III. Nr. 22.

3.) Dritte Abtheilung.

Von der Darstellung der aufgeklärten Thatsachen, der Beweisführung [60]).

a) Erste Unterabtheilung.

Von der Beweisführung und den Beweismitteln im Allgemeinen.

§. 197.

I. Gewisheit.

A. Juristische [61]) und zwar criminalrechtliche [62]) Gewisheit heist

AA. objektiv — der Innbegriff derjenigen Gründe, vermöge welcher eine Thatsache gesezlich [63]) für wahr und richtig gehalten werden muß. Fehlt die nothwendige Summe dieser Gründe [64]), und zwar

1) so daß gleich viele für und gegen eine Thatsache sprechen, so entsteht Zweifelhaftigkeit;

2) so daß mehrere dafür als dagegen sprechen, so entsteht Wahrscheinlichkeit [65]).

60) v. Globig Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit. 2 Th. 1806. Stübel über den Thatbestand. 1805. Mittermaier Theorie des Beweises im peinlichen Prozesse. 2 Thl. 1809.

61) Nicht mathematische oder apodiktische.

62) Im Civilprozesse giebt es eine formelle Wahrheit.

63) Vergl. P. G. O. Art. 21.

64) Eine unvollständige Gewisheit giebt es nicht. Vergl. P. G. O. Art. 69.

65) Unwahrscheinlichkeit heist Wahrscheinlichkeit des Gegentheils.

BB.) subjektiv [66]) — die sich auf diesen Innbegriff stüzende vollständige Ueberzeugung; bey mangelnden hinlänglichen Gründen entsteht blos Vermuthung. [67])

§. 198.

B. Die Gründe zu Hervorbringung der Gewisheit können abgeleitet werden

AA. aus allgemeinen Wahrheiten, d. h. aus der nothwendigen Verbindung einer Thatsache mit der andern [68]);

BB. aus der sinnlichen Wahrnehmung und zwar

1) der unmittelbaren, wenn jemand selbst beobachtet,

2) der mittelbaren, wenn er sich auf die erfahrne sinnliche Wahrnehmung anderer Personen verläßt.

§. 199.

II. Beweis.

A. Begriff und Bestandtheile.

AA. Objektiv heist Beweis

1) im weitern Sinne — das aus rechtlichen Gründen für die Gewisheit oder Wahrscheinlichkeit

66) Subjektive Gewisheit, welche blos auf der individuellen Ueberzeugung des einzelnen ruht, ist etwas ganz anderes.

67) Muthmaßungen und Conjekturiren kann man mit Feuerbach a. a. O. §. 545. davon unterscheiden.

68) Mittermaier Handbuch Thl. II. S. 258. Der Satz, daß eine Schwangere beschlafen worden seyn müsse, und gewissermassen das sogenannte Alibi werden die einzigen, im Criminalprozesse anwendbaren, Wahrheiten dieser Art seyn.

einer zu einem Untersuchungsgegenstande (§. 102.) gehörigen Thatsache — hervorgehende Resultat [69]);

2) im engeren Sinne — die Gewisheit selbst.

BB. Subjektiv heist Beweis soviel als Beweisführung [70]) oder Nachweisung dieser Gründe.

1) Diese Gründe entstehen aus der sinnlichen Wahrnehmung (§. 198); daher giebt es Beweismittel, Kenntnißquellen:

a) unmittelbare Beobachtung des Gerichts [71]), Augenschein,

b) mittelbare

aa) des Angeschuldigten, Geständniß,

bb) anderer Personen, Zeugniß.

§. 200.

2) Diese Gründe bestehen in einem mehr oder weniger innigen Zusammenhange der Beweismittel mit einem Untersuchungsgegenstande. Dieser Zusammenhang kann nun seyn

a) unmittelbar, wenn die sinnliche Wahrnehmung eine zu einem Untersuchungsgegenstande gehörige Thatsache direkt betrifft, natürliche Beweisführung oder Beweis;

69) Vergl. Mittermaier a. a. O. Thl. II. S. 271. Henke a. a. O. §. 96.

70) Die Beweisaufnahme ist nur das Mittel dazu.

71) Die Wahrnehmung eines andern Gerichts als des untersuchenden, oder des Richters als Privatmanns gehört zu den mittelbaren Kenntnißquellen. Tittmann a. a. O. §. 717.

b) mittelbar, wenn sie eine andere Thatsache betrifft, aus welcher erst auf einen Untersuchungsgegenstand geschlossen werden soll, (Schlüsse [72]), des Gerichts aus Anzeigen, und Gutachten der Kunstverständigen), künstliche [73]) Beweisführung.

§. 201.

3) Diese Gründe bewirken [74]) den Beweis im objektiven Sinne, und zwar

a) im Allgemeinen mehr oder weniger grosse Wahrscheinlichkeit.

b) Gewisheit hingegen zum Zwecke eines Strafurtheils [75]) wird unter den günstigsten Umständen und Beobachtung aller Formen durch künstliche Beweisführung des Gerichts nicht erreicht [76]).

aa) Anzeige und Wahrscheinlichkeit werden daher häufig gleichbedeutend genommen, und auch eine unmittelbare Beweis-

72) Der Gegenstand der Schlußfolgerung kann zunächst wieder ein Schluß seyn, Kettenschluß. Feuerbach a. a O. §. 548.

73) Obgleich diese Benennung allein auf die Beweisführung sich bezieht, so hat man doch einen gezogenen Schluß analog ein künstliches Beweismittel geheissen. Henke a. a. O. §. 99.

74) Daher die Beweiskraft der Beweismittel.

75) Eher Gewisheit der Unschuld. P. G. O. Art. 143.

76) P. G. O. Art. 22. Dazu fordert die P. G. O. natürliche Beweisführung, Geständniß oder Beweisung d. h. Zeugniß, P. G. O. Art. 23. 62.; den Augenschein bemerkt sie blos gelegenheitlich. P. G. O. Art. 149.

führung, die keine Gewisheit hervorbringt, Anzeige geheissen [77]).

bb) Die Schlüsse der Kunstverständigen jedoch können Gewisheit hervorbringen, und werden deswegen nicht zu den Anzeigen im engern Sinne gerechnet [78]).

§. 202.

B. Eintheilung

AA. in vollkommenem und unvollkommenen Beweis (Gewisheit oder Wahrscheinlichkeit [79]);

BB. in Anschuldigungs- und Entschuldigungs- [80]) Beweis, und dieser in direkten und indirekten;

77) P. G. O. Art. 23. 30.

78) P. G. O. Art. 147.

79) Als Abstufungen kann man den halben, mehr oder weniger halben Beweis anführen, nur ist diese Eintheilung nicht erschöpfend. Wer unter Beweis immer Gewisheit versteht, muß diese Abstufungen verwerfen. Mittermaier a. a. O. Thl. II. S. 276.

80) Nur nicht im Sinne des Civilprozesses, wo sich diese Eintheilung auf die Beweislast bezieht. — Uebrigens zeichnet sich der Entschuldigungsbeweis durch des Note 75. Gesagte, und dadurch aus, daß nur der Anschuldigungsbeweis (L. 20. D. de testib. 22. 5.) zwanzigjährige Zeugen erfordert. Eine Begünstigung der Vertheidung kann man dieß kaum heißen (§. 135.), auch nicht behaupten, daß nach Verschiedenheit des Falles und des Gegenstandes z. B. beym Thatbestande, bald mehr bald weniger Gründe zu Hervorbringung der Gewisheit erforderlich seyen.

CC. in Beweis und Gegenbeweis [81]).

C. Subjekt. Die Beweis-Führung steht allein dem Gerichte zu, mit Ausnahme der Schlußfolgerungen der Kunstverständigen. — Vertheidigungen und Einräumungen des Angeschuldigten sind ohne formellen Werth.

---

b) Zweyte Unterabtheilung.

Von den einzelnen Kenntnißquellen und deren Beweiskraft.

aa) Erstes Hauptstük.

Von der unmittelbaren Kenntniß des Gerichts, dem Augenscheine.

§. 203.

I. Der Augenschein [82])

A. eingenommen in der gehörigen Form (§. 184. BB) beweist vollständig alle Thatsachen, zu deren sinnlicher Wahrnehmung keine Kunstkenntniß [83]) erfordert wird.

B. Nach Verhältniß des Mangels dieser Erfordernisse, und zwar

AA. wenn die gehörige Beschreibung des Wahr-

81) Gewöhnlich, aber nicht immer, ist dieser mit dem Entschuldigungsbeweise gleichbedeutend.

82) Stübel das Criminalverfahren §. 700 — 710. Vergl. W. LdR. Thl. 1. Tit. 51.

83) v. Grolman a. a. O. §. 466.

genommenen fehlt, geht die Beweiskraft wenigstens theilweise verlohren;

BB. wenn Zuständigkeit oder gehörige Besetzung des Gerichts fehlen, kann nur noch von öffentlichen oder privaten Zeugnissen die Rede seyn [84].

II. Der zusammengesezte Augenschein läßt sich nur nach der Beweiskraft jeder einzelnen Kenntnißquelle beurtheilen, daher kann jede für sich vollständig beweisen [85].

---

bb) Zweytes Hauptstük.

Von den mittelbaren Kenntnißquellen.

§. 204.

I. Wörtliche Aeusserungen und zwar mündliche, gehören allein hieher.

A. Es kommt dabey auf die Entscheidung der Frage an, ob der sich Aeussernde die Fähigkeit und den Willen habe die Wahrheit zu sagen: wobey [86]

B. die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse [87] desselben, der Ort, die Nebenumstände [88] und die Form zu berüksichtigen sind.

84) Stübel a. a. O. §. 707. 709. Martin a. a. O. §. 81. s. jedoch oben §. 184. Note 97.

85) Martin a. a. O. §. 82. und oben §. 187. Not. 14.

86) Das, was die Gesetze von Zeugen verordnen, muß auch bey anderen Personen analoge Anwendung finden. L. 3. D. de testib. (22. 5.) C. 10. in f. X. de verb. sign. (5. 40.)

87) L. 7. C. de probat. (4. 19.)

88) P. G. O. Art. 27. 28.

II. Schriftliche Aeusserungen werden besonders bey den Urkunden abgehandelt. Das Betragen, die Mienen und Gebärden einer Person gehören zu den Anzeigen [89]).

α) Erster Titel.

Von dem Geständnisse des Angeschuldigten.

§. 205.

I. Behauptungen d. h. Versicherungen von der Wahrheit einer Thatsache, die dem Angeschuldigten in irgend einer criminalrechtlichen Beziehung zum Vortheil gereicht [90]), haben

A. an und für sich [91]) gar keine Beweiskraft [92]);

B. sie veranlassen blos weitere Nachforschungen [93]).

89) Feuerbach a. a. O. §. 557. — Die Aeusserungen vor Gerichte, welche das Verbrechen selbst ausmachen, z. B. Injurien, Gewaltthätigkeiten, gehören zur unmittelbaren Wahrnehmung des Gerichts (§. 203.)

90) Zeugen behaupten zwar auch, aber nur in so fern sie zugleich Angeschuldigte sind, z. B. um den Verdacht der Unwahrheit einer strafbaren Mitwissenschaft von sich abzuwenden. Gegen Martin a. a. O. §. 71.

91) Sie können also doch durch die Persönlichkeit des Angeschuldigten unterstüzt werden.

92) P. G. O. Art. 57. 141. 143. 151. Es sind Zeugnisse in eigener Sache.

93) P. G. O. Art. 154. Auch wahrscheinliche Behauptungen können nicht durch Erfüllungseide verstärkt werden (§. 172. Not. 44. §. 11.); gegen Martin a. a. O. §. 72. Ein Erfüllungseid des Angebers oder Anklägers

II. Zeugnisse oder überhaupt [94]) Aussagen über die Wahrheit einer Thatsache, die in ihren criminalrechtlichen Folgen gleichgültig für den Angeschuldigten ist.

A. Volle Glaubwürdigkeit fehlt immer, so lange die Untersuchung dauert [95]);

B. besondere Vorsicht ist bey Benennung eines Mitverbrechers nothwendig [96])

§. 206.

III. Geständnisse [97]) d. h. Anerkennung der Wahrheit einer Thatsache, welche dem Aussagenden selbst in irgend einer criminalrechtlichen Beziehung zum Nachtheil gereicht [98]).

würde das Subjekt des Strafprozesses umkehren; wohl aber kann ein solcher Eid dem Adhärenten auferlegt werden: gegen Stübel a. a. O. §. 1350.

94) Im weiteren Sinne des §. 175.

95) C. 56. X. de testib. (2. 20.) Doch ist ein Unterschied zwischen culposen und dolosen Verbrechern zu machen, weil die Gesetze hauptsächlich die Infamie berücksichtigen. C. 1. X. de except (2. 25.)

96) P. G. O. Art. 31. Ob mehr als zwey Mitschuldige einen voller Beweis gegen einen weiteren Mitgenossen zu liefern vermögen, ist bestritten. Feuerbach a. a. O. §. 576. Stübel a. a. O. §. 924. ꝛc. Daß der Zeugeneid hier wegfällt, kann nicht allein entscheiden.

97) Tittmann über Geständniß und Widerruf. 1810.

98) Daß auch der Zeuge gestehe, ohne daß er als Angeschuldigter erscheint, kann man nicht sagen; gegen Martin a. a. O. §. 71. Not. 69. Die Einräumungen (Geständnisse) des Anklägers fallen unter einen ganz anderen Gesichtspunkt. P. G. O. Art. 13. 141. 142.

A. Im Allgemeinen:

AA. Erfordernisse, [99]) und zwar

1) materielle.

a) Der Gestehende muß [100]) die Wahrheit sagen können [1]) und wollen [2]). Es darf

99) Hier tritt der Unterschied zwischen dem Civil- und Criminal-Prozesse sehr hervor. (§. 10.) L. 6. §. 4. 5. D. de confess. (42. 2.) — Der Satz „volenti non fit injuria“ kann auch bey geringfügigen Strafen nicht entscheiden; gegen Stübel a. a. O. §. 728. Damit sind jedoch die politischen Gründe nicht zu verwechseln, von welchen sich die Gerichte hie und da bestimmen lassen, mit einem weniger vollständigen, aber zu ergänzenden Anschuldigungsbeweise zufrieden zu seyn, wenn die Nachtheile der Prozeßverzögerung in keinem Verhältniß mit der zuzuerkennenden Strafe stehen.

100) Daher die Prüfung des Geständnisses. L. 1. §. 17. 27. D. de quaestion (48. 18.), vergl mit L. 3. 4. 7. D. de confess. (42. 2.) P. G. O. Art. 53. 54. 60.

1) Es kommt auf die äussere und innere Lage zur Zeit der Wahrnehmung an. Die Handlungsweise selbst kann jemand als beobachtungsfähig darstellen, aber vermuthen kann man diese Fähigkeit nicht zum voraus. Vergl. Stübel a. a. O. §. 732.

2) Die Vermuthung, daß nur beym wahrhaft Schuldigen das verbrecherische Bewußtseyn die Sinnlichkeit zu überwältigen vermöge, muß sich auf Gründe z. B. auf die Kenntniß etwas Nachtheiliges eingeräumt zu haben stützen, und daher ist es eigentlich Wortstreit, ob es eine Vermuthung für den Willen zu gestehen gebe? Henke a. a. O. §. 110. Martin a. a. O. §. 73. Not. 6. — L. 1. §. 27. D. de quaest. ist eher dafür, und P. G. O. Art. 32. nicht dagegen.

daher in lezterer Hinsicht nicht wahrscheinlich [3]) seyn,

aa) daß ihm die Willensfreiheit [4]),

bb) die Ueberlegung [5]) fehlte.

§. 207.

cc) Es darf die Absicht [6]) zu gestehen nicht fehlen. Dieß wird besonders bey beschränkten [7]) Geständnissen (confessio limitata seu qualificata) von Einfluß seyn.

&) Die Beschränkung kann enthalten eine für sich bestehende, von dem Verbre-

3) Die Zweifelhaftigkeit des Gestandenen wird oft durch Uebereinstimmung desselben mit anders woher erfahrnen Thatsachen gehoben.

4) Dahin gehört physischer Zwang, der sogar als erlaubt die Beweiskraft vernichtet P. G. O. Art. 56. a. E. L. 1. §. 23. 25. D. de quaestion. (48. 18.), und psychologischer, insbesondere Drohungen, vergl. C. 16. X. de offic. et potest. jud. deleg. (1. 29.); dahin gehören ferner versprochene Vortheile, Lügen und Unwahrheiten des Richters.

5) Dahin gehören Ueberraschungen, wenn sie nicht blos auf den Schuldigen wirken konnten.

6) Mittermaier Theorie des Beweises §. 79.

7) Vorst über die Wirkungen des beschränkten Geständnisses im Neuen Archiv des Crim. Rechts Bd. I. St. II. Nr. 10. Die hier aufgestellte Analogie der Beweislast im Civilprozesse möchte jedoch nicht der richtige Entscheidungsgrund seyn.

chen getrennte Behauptung: dann gilt der §. 205. I. Gesagte [8]);

β) oder sie kann enthalten eine gänzliche oder theilweise Abläugnung der ursprünglichen Schuld, und zwar

αα) direkt, indem eines oder mehrere Merkmale des Verbrechens und der Strafbarkeit nicht eingestanden sind: diese müssen dann positiv gegen den Gestehenden erwiesen werden [9]);

ββ) indirekt, indem zu der verbrecherischen That entschuldigende, gleichzeitige Merkmale hinzugefügt sind: dann muß das indirekt Geläugnete ebenfalls gegen ihn erwiesen werden, weil er nur so und nicht vollständig gestehen d. h. nicht ein Geständniß und eine Behauptung aufstellen [10]) wollte.

8) P. G. O. Art. 151. 152. Die Allgemeinheit der hier ausgesprochenen Sätze läßt sich leicht aus dem Anklageprozesse erklären. Stübel a. a. O. §. 800. — Das Geständniß steht für sich allein da.

9) Sind die Merkmale innere, so stehen sich häufig blos verschiedene Erklärungsarten des Richters und des Angeschuldigten gegenüber. Vergl. L. 1. §. 3. D. ad leg. Corn. de sicar. (48. 8.) L. 1. C. eod. tit. (9. 16.) P. G. O. Art. 131. a. E. Mittermaier Handbuch ꝛc. Th. II. S. 325.

10) Der Beweis der Anschuldigung kann stillschweigend den Gegenbeweis enthalten, wenn er nichts von der

§. 208.

b) Das Geständniß darf nichts sich selbst Widersprechendes und Undenkbares enthalten [11]).

c) Der Gestehende muß selbst sinnlich wahrgenommen haben [12]).

d) Das Geständniß muß bestimmt seyn, d. h. unter sich zusammenhängende einzelne Umstände enthalten, und wenn es das Daseyn eines Verbrechens zunächst betrift, durch andere wahr erfundene Thatsachen unter-

Beschränkung meldet. Deswegen unterscheidet P. G. O. Art. 141. eine berühmte oder behauptete Nothwehr bey erwiesener Schuld von Art. 143. einer fürgewendeten Nothwehr, wenn die That Niemand gesehen hat. Stübel a. a. O. §. 803. a. E.

11) L. 8. D. de confess. (42. 2.) Die Nichtübereinstimmung mit den aus anderen Beweismitteln hervorgehenden Resultaten gehört unter die Lehre von Collision der Beweismittel.

12) Schlußfolgerungen haben gar keine Beweiskraft, denn die Gesetze kennen blos die des Gerichts und der beeidigten Kunstverständigen. Aber man muß das Geständniß der Prämisse wohl davon unterscheiden, so wie auch das Urtheil selbst, ohne Rüksicht auf Wichtigkeit desselben, Aufschlüsse für den Beweis als subjektive Ansicht geben kann. v. Grolman a. a. O. §. 442. a. E. gegen Stübel das Criminalverfahren rc. §. 737. b. 740.

stüzt werden [13]. Daher können Suggestionen [14]) schädlich werden.

aa) Darunter versteht man jede Handlung [15]), wodurch der Angeschuldigte [16]) besondere Thatsachen erfährt, deren Kenntniß derselbe benuzen kann, um darnach sein Betragen einzurichten, oder sie als von ihm selbst wahrgenommen auszugeben.

bb) Die Wirkung auf die Beweiskraft des Geständnisses läßt sich nur nach dem einzelnen Falle beurtheilen [17]); um so schädlicher aber werden Suggestionen

13) L. 1. §. 4. 17. 27. D. de quaest. (48. 18.) P. G. O. Art. 53. 54. 60. Tittmann über Geständniß rc. §. 7. Die hier stattfindende Verschiedenheit der Meynungen Stübel über den Thatbestand §. 215 — 223. v. Grolman a. a. O. §. 440. ruht hauptsächlich auf der Auslegung der Worte der P. G. O. Art. 54. „soviel zu Gewißheit der Wahrheit dienstlich." Vergl. Oesterr. Strafgesetzbuch 1803. §. 399. Baier. Strafprozeßgesetzbuch §. 269. Damit ist jedoch gar nicht gesagt, daß alle eingestandene Thatsachen auch noch durch andere Beweismittel ausser Zweifel gesezt seyn müssen.

14) Stübel de interrogat. suggest. I. II. 1811.

15) Nicht blos durch Fragen entstehen Suggestionen. Collusionen setzen ein Einverständniß voraus.

16) Es kann jedoch auch den Zeugen suggerirt werden.

17) Ganz unwirksam wird ein Geständniß nicht leicht. Denn L. 1. §. 21. D. de quaestion. (48. 18.) und P. G. O. Art. 56. reden von dem durch Tortur erpreßten Geständnisse. Vergl. P. G. O. Art. 69. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 15. Zeugnisse des Angeschuldigten

gewöhnlich für die Führung der Untersuchung seyn [18]).

2) formelle [19]). Das Geständniß muß vor dem zuständigen, gehörig besezten Gerichte abgelegt seyn [20]).

§. 209.

BB. Wirkungen.

1) Sind alle Erfordernisse vorhanden, so bringt das Geständniß einen vollständigen [21]) Beweis ohne Rüksicht auf den Gegenstand [22]) hervor.

leiden dadurch ebenfalls. L. 1. §. 21. cit. P. G. O. Art. 31. §. 1.; Behauptungen hingegen gar nicht. Vergl. P. G. O. Art. 47.

18) Vergl. oben §. 134. b). Wiederholung des Verhörs ohne Suggestion hebt den Fehler nicht; gegen Stübel das Criminalverfahren ꝛc. §. 831.

19) Bestimmtheit und Deutlichkeit versteht sich von selbst.

20) C. 4. X de judic. (2. 1.) — Stillschweigende Geständnisse, gefolgert aus der Begehung oder Unterlassung einer Handlung, gehören zu den Anzeigen §. 10. 204. Stübel a. a. O. §. 785 — 794; denn L. ult. D. de praevaricat. (47. 15.) wird im teutschen Prozesse nicht angewendet. — Nur das schriftliche Geständniß eines Stummen kann das mündliche vertreten. Tittmann Handbuch ꝛc. §. 753.

21) L. 8. pr. C. ad leg. Jul. de vi (9. 12.) L. 16. C. de poenis (9. 47.) C. 1. 2. 5. 10. C. 2. Q. 1. P. G. O. Art. 22. 131. a. E.

22) Auch der objektive Thatbestand kann durch Geständniß erwiesen werden, ein Saz, der sehr lange und mit großer innerer Inconsequenz, wenigstens bey Capitalstrafen, be-

2) Der Mangel eines oder mehreren derselben sezt die Beweiskraft wenigstens herab.

a) Fehlen §. 208. c) und 2) [23]) oder ist auch nur die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Gestehende die Wahrheit nicht sagen konnte [24]), so verliert das Geständniß an sich alle Beweiskraft [25]).

b) Fehlt, wenigstens wahrscheinlich, der Wille die erkannte Wahrheit zu sagen, so kann [26]) doch, sogar vollständige, Beweiskraft dadurch noch hervorgebracht werden, daß die vom Gestehenden angegebenen Umstände, welche kein Unschuldiger wissen konnte, wahr befunden wurden [27]).

zweifelt wurde. P. G. O. Art. 35. 36. Stübel über den Thatbestand. §. 314 — 336. Vergl. P. G. O. Art. 69. a. E. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 8.

23) Vor dem nicht zuständigen Richter oder aussergerichtlich abgelegte Geständnisse beweisen, wenn die Ablegung vollständig erwiesen ist, nicht mehr als Geständnisse, sondern sind blosse Prämissen für die darauf zu bauenden Schlüsse des Gerichts, oder Quellen weiterer Nachforschung. P. G. O. Art. 32. Nachholungen können hier gute Dienste thun. (§. 45. Anm.)

24) Z. B. wegen Unkenntniß, Selbsttäuschung. v. Globig a. a. O. Thl. II. S. 126 — 136.

25) Die innere Beschaffenheit des Geständnisses und sein Verhältniß zu erwiesenen Thatsachen können deswegen immer noch zu Schlüssen berechtigen, oder Nachforschungen veranlassen. Henke a. a. O. §. 116.

26) Es wird hier vorzüglich auf die einzelnen Fälle ankommen.

27) L. 1. §. 17. D. de quaest. (48. 18.) P. G. O. Art.

§. 210.

B. Insbesondere:

AA. Der **Widerruf** [28]), gänzlicher oder theilweiser,

1) eines vollgültigen Geständnisses hat als Behauptung [29]) an und für sich gar keinen Einfluß [30]); es kommt allein auf das Resultat der durch diesen Widerruff veranlaßten [31]), direkten oder indirekten, Gegenbeweisaufnahme und Führung an [32]).

53. 60. v. **Grolman** a. a. O. §. 441. Daß concurrirende Beweise der Anschuldigungspunkte dieß vermögen, gehört nicht hieher.

28) Erläuterungen oder die Abläugnung eines bestimmten, oder **nicht** so abgelegten Geständnisses müssen davon unterschieden werden.

29) Anders, wenn der Angeschuldigte Punkte, die ihn noch härter anschuldigen, im Widerspruche mit seinen früheren Aeusserungen eingesteht.

30) P. G. O. Art. 57. 91.

31) **Tittmann** über Geständniß und Widerruf. Kap. III. Auch für die Vervollständigung des Geständnisses ist durch weitere Nachforschungen zu sorgen. P. G. O. Art. 57.

32) **Stübel** das Criminalverfahren rc. §. 767. Daß man dem Widerufe an sich einige Kraft beylegen konnte, hat seinen Grund in der Auslegung der P. G. O. Art. 91. Man betrachtete den hier genannten, endlichen Rechtstag als den Tag der Vollziehung nach gefälltem Erkenntnisse, und forderte ein Beharren beym Geständnisse als nothwendig. **Stübel** §. 775. rc. s. auch **Tittmann** a. a. O. §. 35. Aber schon der Stellung des

2) Ein nicht vollgültiges Geständniß sinkt durch den Widerruf nur destomehr [33]).

B. Erdichtete Geständnisse, die Folge des Ungehorsams, können als verdächtiges Betragen nur Schlüsse begründen [34]) (§. 10. 153. b)).

β) Zweyter Titel.

Von den Zeugnissen.

§. 211.

I. Ein Zeugniß [35]) (175.), und zwar einer dritten Person (§. 205.), erfordert

A. in Rücksicht der Person [36]) des Zeugen,

AA. daß derselbe beobachten konnte [37]),

BB. daß er die Wahrheit sagen wollte (Glaubwürdigkeit). Daher muß der Zeuge

1) rechtlich und unbescholten [38]) seyn (§ 123.),

Artikels nach muß von einem Widerrufe vor der Urtheilsfällung die Rede seyn.

33) de Boehmer Meditatt. ad CCC. art. 57. §. 2. 5.

34) Gegen Stübel a. a. O. §. 810—827. und v. Grolman a. a. O. §. 490.

35) Archiv des peinl. Rechts Bd. VI. St. III. nr. 2. Bd. VII. St. II. nr. 1.

36) P. G. O. Art. 66. Die im Civilprocesse geltenden Grundsätze finden wenigstens negative Anwendung. Martin a. a. O. §. 77. Not. 74.

37) L. 3. §. 5. L. 20. D. de testib. (22. 5.) W. Landr. Thl 1. Tit. 36. Unmündige, Wahnsinnige, Weiber ausser dem Nothfalle.

38) L. 3. §. 5. L. 14. 15. 18. 20. 21. D. de testib. C. 54. X.

2) nicht durch persönliche Verhältnisse oder ein besonderes Interesse gebunden [39]).

§. 212.

B. In Rüksicht der Aussage selbst ist erforderlich,

AA. daß sie aus eigener sinnlicher Wahrnehmung hervorgegangen [40]),

BB. durch Gründe des Wissens unterstüzt [41]), und

CC. in sich selbst [42]) übereinstimmend sey.

C. In Rüksicht der Form [43]) ist

eod. tit. (2. 20.) P. G. O. Art. 63. 64. 66. W. Ld.R. an d. a. St. §. Item Ehrlose ɩc.

39) L. 9. D. de testib. L. 6. C. eod. tit. (4. 20.) W. Ld.R. a. a. O. §. Item Elter — offenbar wäre. Vergl. P. G. O. Art. 25. §. 6.

40) Das Zeugniß vom Hörensagen kann nur dieses erweisen, und wenn das Sagen nicht selbst einen Untersuchungsgegenstand unmittelbar ausmacht, zu Schlußfolgerungen berechtigen. P. G. O. Art. 65. Daher hat ein erwiesenes Gerücht nur geringe Beweiskraft. L. 12. §. 1. C. de poenis (9. 47.) P. G. O. Art. 6. 25. §. 1. — Ueber Notorietät vergl. P. G. O. Art. 16. — Schlußfolgerungen der Zeugen beweisen an und für sich gar nicht (§. 208. Not. 12.); ausser man müßte sie als Kunstverständige ansehen können.

41) L. 4. C. de testib. (4. 20.) C. 37. X. eod. tit. (2. 20.) P. G. O. Art. 65. 67. — Suggestionen hat man von jeher bey Zeugen wegen der aus dem Civilproceße hergebrachter Befragungsform weniger beachtet; aber mit Unrecht.

42) Ueber die Uebereinstimmung mit anderen Beweismitteln unten. — Bestimmtheit und Deutlichkeit wird auch hier vorausgesezt. C. 37. X. de testib.

43) Eine Begünstigung des Entschuldigungsbeweises läßt sich nicht nach gemeinem Rechte erweisen; gegen Stübel a. a. O. §. 681. 682. (s. jedoch oben §. 202. Not. 80.)

AA. gehörige Besezung des Gerichts [44]) und

BB. Beeidigung (§. 177. Not. 67 — 69.) nothwendig.

§. 213.

II. Ein Zeugniß bewirkt,

A. wenn alle diese Eigenschaften vorhanden sind, und

AA. wenigstens zwey [45]) vollgültige Zeugen übereinstimmend aussagen, einen vollständigen Beweis ohne Rüksicht auf den Gegenstand.

BB. Ist nur ein vollgültiger Zeuge vorhanden (singularitas testium), so bringt seine Aussage einen halben Beweis hervor [46]).

44) P. G. O. Art. 70 — 73. Vor dem Notar aufgenommene Zeugnisse gelten nichts, aber Requisitionen bringen vollständige Zuständigkeit des requirirten Gerichts hervor.

45) L. 12. C. de testib. C. 10. 23. 28. X. eod. tit. P. G. O. Art. 23. 67. Wenigstens 3 Zeugen muß der Richter nehmen, wenn er sie haben kann. Vergl. oben §. 103. B. L. 1. §. 2. D. de testib.

46) P. G. O. Art. 30. Vergl. L. 1. §. 1. C. de testib. L. 20. D. de quaest. (48. 18.) Widersprechende Zeugnisse (singularitas obstativa) bringen bey gleichen Eigenschaften Zweifelhaftigkeit hervor. Stübel a. a. O. §. 929 — 935. Von diesen müssen je doch solche Zeugnisse, die zwar nicht übereinstimmen, aber doch nebeneinander bestehen können (singularitas diversicativa), wohl unterschieden werden; hiebey ist sogar Unterstüzung und Bekräftigung des einen durch das andere (singularitas cumulativa seu adminiculativa) möglich.

Anm. Nur öffentliche Zeugnisse (in Amtssachen) machen von dem lezteren Satze eine Ausnahme [47].

§. 214.

B. Fehlen diese Erfordernisse und zwar

AA. die Form [48], so ist das Zeugniß nichtig.

BB. Ein Mangel der übrigen Eigenschaften, in so ferne nicht gänzliche Beobachtungsunfähigkeit, oder Unglaubwürdigkeit, oder fehlende sinnliche Wahrnehmung Ungültigkeit bewirkt, bringt nur mehr oder weniger grosse Verdächtigkeit hervor [49].

Anm. Ob die Uebereinstimmung und das Ineinandergreifen mehrerer verdächtiger Zeugenaussagen, sogar ob ein vollgültiger Zeuge in Verbindung mit Verdächtigen einen vollständigen Beweis hervorbringen könne, ist bestritten [50].

47) Stübel a. a. O. §. 900. Es scheint zwar dieser Satz der Praxis gegen die Gesetze zu seyn, P. G. O. Art. 91.; er ist aber auch in Württemberg angenommen. — Ueber die Glaubwürdigkeit der Gensdarmen s. Königl. StaatsM. Resol. an die K. Ob. Reg. Protoc. v. 23. Sept. 1808. (ungedr.) Vergl. Ld. Recht Thl. 1. Tit. 43. §. Es ist auch — erwiesen worden.

48) Die praxis verlangt jedoch hier nicht immer Beeidigung. (S. §. 177. Not. 69.)

49) Stübel a. a. O. §. 912 — 928. u. oben §. 107. Note 79.

50) Stübel a. . O. §. 924 — 928. Feuerbach a. a. O. §. 576. Martin a. a. O. §. 93. Not. 86.; aber P. G. O. Art. 22. 23. 30. kann deswegen hier nicht durchaus entscheiden, weil hiernach es eine große Ausnahme

§. 215.

Anhang. Von der Beweiskraft der Urkunden.

I. Urkunden im weiteren Sinne sind ganz nach den dabey angewendeten Beweismitteln zu beurtheilen, und müssen gewöhnlich als Anzeigen durch Schlüsse mit dem Verbrechen in Verbindung gebracht werden [51].

II. Schriftliche Urkunden (ausgenommen die §. 192. AA. genannten) enthalten entweder Geständnisse oder Zeugnisse im weiteren Sinne oder Behauptungen, wobey es

A. wenn die Aechtheit erwiesen ist [52),

B. nach der Art der Aussage hauptsächlich darauf ankommt, ob die Urkunde eine gerichtliche oder aussergerichtliche sey, und öffentliche oder private Zeugnisse enthalte [53).

wäre, daß zwey Zeugen einen vollständigen Beweis hervorbringen sollten.

51) Henke a. a. O. §. 123. I.

52) Sonst gelten höchstens die Grundsätze von verdächtigen Zeugen. Stübel a. a. O. §. 1057. Nur kann eine Schriftvergleichung (ein Gutachten der Kunstverständigen) nicht volle Gewisheit hervorbringen. Stübel a. a. O. §. 1054. s. jedoch Martin a. a. O. §. 80.

53) Stübel a. a. O. §. 1059 — 1064. Notariatszeugnisse sind auch hier öffentliche, aber nicht gerichtliche. Gegen Stübel a. a. O. §. 1056. (s. §. 212. Note 44.)

cc) Drittes Hauptstük.

Von den Schlußfolgerungen.

§. 216.

I. Schlußfolgerungen der Kunst- oder Sach-Verständigen.

A. Die sinnliche Wahrnehmung der Sachverständigen wird ganz als Zeugniß behandelt [54]).

B) Ob sie bey ihrer rationalen Wahrnehmung als Zeugen oder Gehülfen [55]) des Gerichts (als Richter des Faktums) erscheinen [56]), ist bestritten; das Erstere scheint den Gesetzen am angemessensten zu seyn [57]).

AA. Daß durch das Urtheil eines einzigen [58])

54) Man hat keine Gründe dagegen, wohl aber dafür. v. Grolman a. a. O. §. 436. 466. Henke a. a. O. §. 104.

55) Es wird dieß hauptsächlich von Einfluß seyn, in Rüksicht der nothwendigen Anzahl, des Verhältnisses des Gerichts zu denselben, und der Verdachtsgründe.

56) v. Grolman a. a. O. §. 512. 513; dagegen Stübel a. a. O. §. 705. 2478.

57) P. G. O. Art. 149. redet nicht von Schlüssen. P. G. O. Art 147. nennt die Sachverständigen — Zeugen —; und spricht von Produktion derselben durch die Partheyen. — Ohnehin ist in Württemberg die Gegenwart des Gerichts bey der Wahrnehmung der Sachverständigen nicht nothwendig. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 8.

58) P. G. O. Art. 25. 36. 147. L. 1. pr. D. de inspic. ventr. (25. 4.) L. 6. §. 1. C. de secund. nupt. (5. 9.) C. 4. 14. X. de probat. (2. 19.) P. G. O. Art. 149. steht nicht entgegen. Stübel über den Thatbestand §. 352. 353.

Sachverständigen ein vollständiger [59]) Beweis hervorgebracht werden könne, ist nicht in den Gesetzen begründet [60]).

BB. Weichen die Sachverständigen in ihren Gutachten [61]) von einander ab, so kann für den Richter nicht das Uebergewicht der Gründe [62]) und auch nicht Stimmenmehrheit [63]), wohl aber eine anerkannte Oberbehörde entscheiden.

§. 217.

II. Schlußfolgerungen des Gerichts aus Anzeigen [64]) (§. 200).

A. Eintheilung.

AA. Dem Zusammenhange nach sind die Anzei-

59) Daß Gewisheit überhaupt dadurch hervorgebracht werden könne, darüber ist man nothgedrungen einig.

60) Anders, wenn der Sachverständige als öffentlicher Zeuge zu betrachten ist. — Ueber die Beweiskraft der eidlichen Schätzung eines erlittenen Schadens vom Beschädigten sind Gesetze und allgemeine Gründe (vergl. L. 9. C. unde vi (8. 4.) P. G. O. Art. 208) sehr im Widerspruche mit der Praxis. W. Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 9.

61) Abweichungen in der sinnlichen Wahrnehmung sind wie abweichende Zeugenaussagen zu behandeln. — Ueber das Verfahren des W. Medizinalcoll. K. Verordn. v. 2. Febr. 1819. (ungedr.)

62) Gegen Martin a. a. O. §. 79. a. E.

63) Mittermaier Thl. 1. S. 617. Vergl. d. a. V. — Höhere Wahrscheinlichkeit wird dadurch in jedem Falle hervorgebracht.

64) Die Schlußfolgerung selbst wird auch Anzeige geheißen. (§. 201. AA.)

gen mittelbare und unmittelbare [65]) (§. 200. Note 72.);

BB. der Quelle nach [66]):

1) in so ferne sie aus der Causalverbindung hervorgehen, vorhergehende und nachfolgende (indicia antecedentia et subsequentia);

2) in so ferne sie aus der Coexistenzverbindung hervorgehen [67]), begleitende, (concomitantia);

CC. der Wirkung nach, nahe und entfernte [68]).

§. 218.

B. Voraussetzungen. Die Wirksamkeit der Anzeigen hängt ab:

AA. von der Richtigkeit des Obersatzes der Schlußfolgerung. Dieser muß

1) aus den allgemeinen Regeln des Causalverhältnisses oder des Zusammenbestehens abgenommen werden [69]), oder

65) Fernere Eintheilungen sind die: in Anzeigen der Schuld und Unschuld; in Anzeigen und Gegenanzeigen, Stübel das Criminalverfahren §. 996.; in gesezliche (P. G. O. Art. 25 — 44.) und natürliche; in eigenthümliche und gemeinschaftliche (P. G. O. in der Ueberschrift des Art. 25. 33.).

66) Feuerbach a. a. O. §. 547 — 559.

67) Hier liegt dem Untersuchungsgegenstande und der Anzeige eine gemeinschaftliche Ursache, wenigstens der Regel nach, zum Grunde. Vergl. Stübel a. a. O. §. 939. Not. e. Henke a. a. O. §. 124. II.

68) P. G. O. Art. 27. 30.

69) Stübel a. a. O. §. 940 — 946. §. 959 — 970. Vergl. oben 198. Not. 68.

2) aus den gesezlichen Bestimmungen hierüber [70]).

BB. von dem Beweise [71]) des Untersatzes (der Anzeige),

CC. von der Bündigkeit der Schlußfolgerung [72]).

§. 219.

C. Wirkungen.

AA. Einzeln [73]) betrachtet, bringt eine Anzeige mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit [74]) hervor.

70) P. G. O. Art. 25. 26. 29. 32 — 44. Die Aussagen eines einzigen Zeugen oder eines Mitschuldigen gehören nicht hieher P. G. O. Art. 30. 31., und auch nicht Art. 25. §. 6., je nachdem die dort angeführten Ursachen beschaffen sind.

71) Dieser kann durch sogenannte natürliche Kenntnißquellen oder durch Schlußfolgerungen geführt werden, (§. 200. ; was auch von den Schlüssen der Sachverständigen gilt. — Nur reicht dieser Beweis nicht hin, um Tortur darauf zu erkennen. P. G. O. Art. 23. Vergl. Stübel a. a. O. §. 962. — Ueber den unvollständigen Beweis und dessen Wirkungen. Feuerbach a. a. O. §. 564. II.

72) Davon gelten nur die Regeln der Logik. Martin a. a. O. §. 86.

73) Es können Anzeigen der Schuld oder Unschuld seyn.

74) Gewißheit läßt sich bey der Trüglichkeit der Erfahrungssätze wohl nur in den Fällen des §. 198. Not. 68. annehmen. Auch ist der Werth der gesetzlichen Anzeigen häufig nach den Verhältnissen des einzelnen Falls zu beurtheilen, wenn ihre Stärke von anderen Thatsachen, z. B. von dem Rufe des Verdächtigen abhängig gemacht ist. Vergl. Feuerbach a. a. O. §. 547. Note a. —

BB. Im Verhältniß zu anderen Anzeigen ist zu berücksichtigen:

1) Die Uebereinstimmung [75]) (cumulus indiciorum).

a) Mehrere Anzeigen können sich gegenseitig unterstüzen, so daß die eine den Zweifel der anderen hebt, oder getrennte Thatsachen enthalten, die als Bestandtheile einer Hauptsache in einander greifen [76]).

§. 220.

b) Die Wahrscheinlichkeit wird dadurch in jedem Falle erhöht. Daß Gewißheit der Urheberschaft [77]) dadurch hervorgebracht werden könne, kann wohl mit Sicherheit verneint, das Gegentheil von dem That-

Die Länge der Schlußreihe kommt bei der Wirkung sehr in Betracht; gegen Stübel a. a. O. §. 969.

75) P. G. O. Art. 27. Dieser Fall ist jedoch nicht zu verwechseln mit mehreren die Prämisse einer Anzeige erweisenden, oder unter denselben Obersatz gehörenden Thatsachen.

76) Feuerbach a. a. O. §. 560. b)

77) P. G. O. Art. 22. Stübel a. a. O. §. 1021—1025.; und zwar ohne alle Rücksicht auf Größe der Strafe. Martin a. a. O. §. 85. Not. 97. S. jedoch v. Grolman a. a. O. §. 451. b) Note c) Vergl. C. 14. X. de praesumt. (2. 23.) — Nur Zwangsmittel, nicht ausserordentliche Strafen sind in solchen Fällen begründet. Martin a. a. O. §. 85. a. E. Feuerbach a. a. O. §. 83. Vergl. Hurlebusch Beiträge zur Criminal- und Civil-Jurisprudenz. 1817. Heft I. Nr. I.

bestande [78]) hingegen eher, als von der Zurechnung zur Schuld [79]) behauptet werden [80]).

2) Der Widerstreit [81]) zwischen Anzeigen und Gegenanzeigen [82]). Dieser bewirkt

a) bey ungleicher Stärke, daß die Beweiskraft

78) Auch die Gegner von Stübel a. a. O. §. 692. 1014—1020. Feuerbach a. a. O. §. 569. können, selbst wenn man die P. G. O. Art. 149. in der größten Ausdehnung nimmt, und P. G. O. Art. 35. 36. berücksichtigt, wenigstens nicht die in P. G. O. Art. 147. im Eing. festgesetzte Ausnahme läugnen.

79) Gegen Stübel a. a. O. §. 693. 1026. Der Gebrauch der Tortur und der gewöhnliche Zusammenhang zwischen Zurechnung und Urheberschaft sind dafür. In Beziehung auf Württemberg vergl. §. 173. Note 52., ferner die von der Praxis ziemlich verlassenen Verordn. v. 1. März 1658 und 24. May 1715. bey Gerstlacher Samml. ꝛc. Thl. II. §. 24. 25., und Neues Arch. des Crim. Rechts. Bd. II. St. II. Nr. 13.

80) S. noch Weber über den künstlichen Beweis im Neuen Archiv des Crim. Rechts. Bd. III. St. 1. Nr. 5. St. II. Nr. 12. Konopak über den künstlichen Beweis. St. III. Nr. 22.

81) Damit darf die direkte Entkräftung der Bestandtheile einer Schlußfolgerung nicht verwechselt werden. —

82) Anzeigen verhalten sich zu Gegenanzeigen, wie Beweis zum Gegenbeweise. — Die Eintheilung von Feuerbach a. a. O. §. 561. kann man beybehalten, nur muß man unter conträren Gegenanzeigen solche verstehen, welche eine Causal- oder Coexistenz-Verbindung mit einer anderen Thatsache, als einem Proceßgegenstande nachweisen.

der schwächeren ganz aufgehoben wird [83]);
b) bey gleicher Stärke entsteht Zweifelhaftigkeit. (§. 222.)

---

c) Dritte Unterabtheilung.

Von dem Zusammentreffen verschiedenartiger Kenntnißquellen.

§. 221.

I. Die Uebereinstimmung mehrerer Kenntnißnißquellen über dieselbe Thatsache,

A. deren eine wenigstens einen vollständigen Beweis hervorbringt, verstärkt diesen Beweis [84]).

B. Ist jede derselben für sich zu einem vollständigen Beweise unzureichend [85]), so wird durch das Zusammentreffen

AA. die Wahrscheinlichkeit wenigstens erhöht, indem bald neue Wahrscheinlichkeitsgründe bey-

83) P. G. O. Art. 28. Daß immer ein halber Beweis übrig bleibe, läßt sich nicht behaupten; gegen Feuerbach a. a. O. §. 562. — Das Nämliche muß bei verschiedenen Erklärungsarten einer Handlungsweise gelten. Zu unbestimmt ist hierüber Mittermaier a. a. O. Thl. II. S. 510 — 517.

84) Die Sorge für diese Verstärkung ist zwar oft räthlich, aber nicht nothwendig. P. G. O. Art. 69. 149. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 8. (Vergl. oben §. 103. B.)

85) Stübel a. a. O. §. 1073. Hier sind jedoch nicht alle mögliche Fälle angegeben.

gebracht, bald die Zweifel gegen eine andere Kenntnißquelle gehoben werden [86];

BB. auch kann dadurch unter günstigen Umständen ein vollständiger Beweis bewirkt werden [87].

§. 222.

II. Der Widerstreit verschiedenartiger Kenntnißquellen [88] macht

A. bey ungleicher Beweiskraft die schwächere Quelle noch mehr an Gewicht sinken [89].

B. Bey gleicher Beweiskraft und zwar

86) P. G. O. Art. 27. Stübel a. a. O. §. 1075. Vergl. oben §. 213. Note 46. a. E.

87) Diese bei Führung des Beweises der Schuld (§. 201.) bestrittene Frage läßt sich aus P. G. O. Art. 22. 23. 30. 31. nicht verneinend entscheiden. Der gegenwärtige Fall ist in den angeführten Artikeln gar nicht berührt, sonst könnten nicht zwey übereinstimmende Zeugen einen vollständigen Beweis liefern; und doch macht bey diesen die Ueberstimmung in ihren Aussagen einen mitwirkenden Hauptgrund aus. Auch bestätiget P. G. O. Art. 54. diese Ansicht.

88) Diese Grundsätze, so wie die über die Uebereinstimmung, lassen sich analog auf das Zusammentreffen der Zeugenaussagen anwenden.

89) Arg. P. G. O. Art. 28. Bleibt jedoch noch Wahrscheinlichkeit auf Seite der schwächeren Kenntnißquelle übrig, so verliert die stärkere dadurch an ihrem Werthe. Stübel a. a. O. §. 933. arg. L. 21. §. 3. D. de test. (22. 5.) C. 32. X. de testib. (2. 20.)

AA. vollständiger [90]) auf jeder Seite tritt Zweifelhaftigkeit [91]) ein, wozu

BB. bey unvollständiger Beweiskraft noch kommt, daß jede Kenntnißquelle durch den Widerstreit noch mehr an Gewicht verliert.

Anm. Die Anwendung dieser Grundsätze auf das Verhältniß des Beweises zum Gegenbeweise, als das Resultat der für oder wider einen Untersuchungsgegenstand sprechenden Kenntnißquellen (§. 200.) ergiebt sich von selbst [92]).

90) Ist der Beweis auf der einen Seite mehr als vollständig, oder zugleich die Unmöglichkeit des Gegentheils dargethan, so ist wie unter A. zu entscheiden. C. 32. X. cit. Stübel a. a. O. §. 934. 1008. 1009. 1068.

91) Diese durch Präsumtionen zu entscheiden ist man, schon der Unbestimmtheit der Gesetze wegen, nicht immer berechtigt. Vergl. L. 5. D. de poenis (48.| 19.) L. 10. §. 1. D. de reb. dub. (34. 5.) L. 192. D. de reg. jur. (50. 17.)

92) Stübel a. a. O. §. 1145 — 1162. Das von dem stärkeren Beweise an Beweiskraft übrig Gebliebene (Note 89.) ist als für sich bestehend und ohne Rücksicht auf Widerstreit in seiner Wirkung auf das Erkenntniß zu betrachten. Stübel a. a. O. §. 1162. — Der indirekte Entschuldigungsbeweis (vergl. Thl. I. Kap. III.) hat keinen Einfluß auf den Anschuldigungs-Beweis, blos auf die Anwendbarkeit der Strafe.

BB. Zweytes Kapitel.

Von dem Anklage- (Accusations-) Processe [93]).

§. 223.

I. Der Anklageproceß [94]), wobey eine vom Richter verschiedene Person die Rechte des Staats auf Strafe verfolgt [95]), beginnt [96]) mit dem von dem öffentlichen [97]) oder Privat- [98]) Ankläger, mündlich [99]) oder schriftlich, an das Gericht gestellten Antrage [100]) auf Bestrafung einer bestimmten Person als Verbrecher.

93) v. Grolman a. a. O. §. 526 — 531. — Einen summarischen Anklageproceß oder einen fiskalischen W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 10. ꝛc. kennt das gemeine Recht nicht. Martin a. a. O. §. 136.

94) Das Verfahren bey Civilverbrechen (§. 28. β. §. 29.) vergl. W. L. O. Tit. 56. §. 9. Verordn. v. 12. März 1660. Gerstlacher a. a. O. Thl. 1. §. 79. Org. Ed. Nr. IV. §. 199. ist wohl davon zu unterscheiden. — Die Klagen auf Privatstrafe gehören in den bürgerlichen Proceß. W. L. O. T. 77. 93. Ld. R. Thl. 1. Tit. 77. Verordn. v. 3. Jan. 1680. bey Gerstlacher a. a. O. Thl. 1. §. 45.

95) Die Anklagefähigkeit ist auf mancherlei Weise beschränkt. v. Grolman a. a. O. §. 527. Vergl. §. 109. 110.

96) Es können vorbereitende Gesuche der Anklage vorhergehen, oder eine Bitte um vorläufige Benutzung bestimmter Kenntnißquellen damit verbunden werden. v. Grolman a. a. O. §. 528. Not. b. c.

97) S. Not. 93. Dieser allein ist nothwendiger Ankläger. P. G. O. Art. 214. vergl. jedoch T. D. de senatusc. Silan. (29. 5.) L. 17. D. de his, quae ut indign. (34. 9.)

98) Deswegen gelten aber doch die oben §. 10 — 12. entwickelten Grundsätze.

99) P. G. O. Art. 89. 181.

100) P. G. O. Art. 11. 88. 89. Dieser Antrag muß noth-

II. Hierauf prüft der Richter die Anklage [1]), ordnet, wenn es nothwendig ist, die Gefangennehmung des Angeklagten an [2]), und legt dem Ankläger theils der Fortsetzung des Processes, theils der Schäden und Kosten wegen [3]) eine Sicherheitsleistung durch Bürgen oder Unterpfänder auf.

§. 224.

III. Ist diese Sicherheit geleistet oder im Entstehungsfalle der Ankläger bis zu bewirktem Beweise zur Haft gebracht [4]), so folgt [5]) die mündliche Vernehmung des Angeklagten (litis contestatio) über die Anklagepunkte [6]), ohne daß die Anklageschrift vorher mitgetheilt würde.

IV. Nach diesem folgt die Beweis- und Gegenbeweis-

wendig das Anerbieten enthalten, die Beschuldigung selbst, oder dringende Vermuthungen zu erweisen.

1) Nach Analogie der Generaluntersuchung.

2) P. G. O. Art. 11. 218.

3) P. G. O. Art. 12. 15. 61. Bei erwiesener dringender Vermuthung hört die Sicherheitsleistung der Schäden und Kosten wegen auf, wenn der Angeklagte nicht Einwendungen auszuführen hat. P. G. O. Art. 13. — Die Römische inscriptio in crimen findet nicht mehr statt.

4) P. G. O. Art. 14. Dieses sezt aber Verhaftung des Angeklagten voraus.

5) Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so ist natürlich die Vorladung die erste hierauf vorzunehmende Handlung. — Damit beginnt der eigentliche Criminalproceß mit seinen Folgen für den Angeklagten (§. 12.)

6) Auf diese ist der Richter beschränkt. — Declinatorische oder dilatorische Einreden können die nach den gewöhnlichen Regeln einzurichtende Vernehmung aufhalten. Auch proceßhindernde Einreden giebt es. P. G. O.

Aufnahme [7]) unter Mitwirkung und Nachhülfe des Richters [8]), worauf die Salvations- und respektive Impugnations-Schrift des Anklägers und die Vertheidigungsschrift des Angeklagten den Beschluß machen [9]).

Anm. Die Beweisführung stimmt mit der für den Untersuchungsproceß entwikelten überein [10]).

Art. 156.; Martin a. a. O. §. 138. scheint peremtorische der Vernehmung anzuhängende, damit verbunden zu haben. Vergl. P. G. O. Art. 13. 141. 142. 151. 152. 183. — Mit einer Gegenanklage, recriminatio, wird der Angeklagte nicht zugelassen. L. 5. pr. D. de publ. jud. (48. 1.) L. 19. C. de his, qui accus. non poss. (9. 1.)

7) Die Partheien weisen die Kenntnißquellen nach. P. G. O. Art. 47. 70. 151.

8) P. G. O. Art. 47. 54. 62.

9) Dieses Verfahren unterscheidet sich von dem des Civilprocesses hauptsächlich dadurch, daß der Ankläger sich der Eideszuschiebung nicht bedienen, daß der Angeklagte die Mittheilung der Beweisartikel nicht verlangen kann, und daß die Vertheidigung (wohl aber der Anschuldigungsbeweis P. G. O. Art. 12.) an keine Beweisfrist gebunden ist. Stübel a. a. O. §. 622. vergl. oben §. 205. Not. 93.

10) Jedoch kann ein Privatankläger nicht Zeuge seyn. Auch lassen sich die Einräumungen gegen den Beklagten wohl als Geständnisse betrachten, insofern sie für den Ankläger selbst, z. B. wegen Calumnie criminalrechtliche Nachtheile mit sich führen; nur können sie nicht als solche auf den Entschuldigungsbeweis des Angeklagten wirken. P. G. O. Art. 142. „gegen Erfindung, daß" vergl. oben §. 206. Not. 98.

B. Zweyter Abschnitt.

Von den richterlichen Erkenntnissen in Strafsachen und den Rechtsmitteln dagegen.

AA. Erstes Kapitel.

Von den richterlichen Erkenntnissen.

§. 225.

I. Richterliche Erkenntnisse [11]) (§. 80.) sind Beschlüsse [12]) über Proceßhandlungen von größerer Wichtigkeit, oder über die ganze Sache, oder über ganze Abschnitte des Verfahrens, welche gewöhnlich von Criminalcollegien in gehöriger Form (§. 81.) gefaßt werden [13]).

II. Erfordernisse [14]):

A. Im Allgemeinen [15]).

11) Stübel a. a. O. §. 3080—3166.

12) Jeder Beschluß sezt ein Urtheil, als Resultat der Vergleichung der Straf- und proceß-Gegenstände mit den Bedingungen der Straf- und Proceß-Handlungen voraus.

13) Martin a. a. O. §. 140. Daher werden die Strafurtheile der Württembergischen Oberamtsrichter und Oberamtmänner nur als Bescheide registrirt.

14) Die Form kann die §. 80. bemerkte seyn, wozu in Sachsen noch die sogenannten Decisa kommen. Stübel a. a. O. §. 3085. 3086. — In Württemberg ist die Urtheilsform, nöthigenfalls mit Begleitungsdecreten, wenn einer höheren Stelle die Entscheidung zusteht, die gewöhnliche.

15) P. G. O. Art. 94. 190—202. — Bedingte Urtheile sind nicht absolut verwerflich; gegen Bauer a. a. O. §. 235.; auch nicht alternative. — Gerichtsbarkeit,

AA. Möglichste Bestimmtheit und Deutlichkeit.

§. 226.

BB. Genaue Uebereinstimmung mit den Gesetzen [16]) und mit den Akten [17]).

CC. Berührung aller in einer bestimmten Untersuchung in Frage kommenden Gegenstände [18]).

DD. Bestätigung durch den Regenten in einzelnen Fällen [19]); Landesgesetze dehnen dieß gewöhnlich etwas weiter aus [20]).

Anm. Entscheidungsgründe werden am besten vom Erkenntnisse getrennt.

Zuständigkeit und gehörige Besetzung des Gerichts. (§. 71.) verstehen sich von selbst. — Particulargesetze schreiben in schwereren Fällen oft Correlationen vor. W. Instr. für das O. J. Colleg. 1. Sen. v. 27. Jul. 1806. §. 20. Provis. Instr. für die K. G. H. §. 43.

16) Nur Begnadigungsanträge sind dem Richter gestattet, wenn die Anwendung eines Strafgesetzes allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerspricht (§. 85. 86.) — Der Gerichtsgebrauch (§. 7.) kann diese Anträge entbehrlich machen. Vergl. W. St. Min. Decr. v. 20. März 1808. (ungedr.).

17) Wenn ein Verstoß gegen die Gesetze Nichtigkeit bewirke, ist bestritten, vergl. L. 1. §. 2. D. quae sentent. sine appell. (49. 8.) Stübel a. a. O. §. 3272.; eher tritt dieselbe ein bey einem Verstoße gegen die Akten. Stübel a. a. O. §. 3267. Tittmann Handbuch rc. §. 859.

18) Hauptsache ist den Anschuldigungspunkt selbst zu nennen P. G. O. Art. 191. 200. Stübel §. 2259.; ferner darf der Kostenpunkt (§. 93 rc.) und die Entschädigung des Verletzten P. G. O. Art. 198. v. Grolman a. a. O. §. 544. nicht vergessen werden.

19) P. G. O. Art. 158. 196.

20) Bauer a. a. O. §. 233. W. Verordn. v. 6. Jul. 1818.

§. 227.

B. Insbesondere

AA. der Endurtheile, welche immer einen Aktenschluß voraussetzen [21]), und zunächst das Recht des Staats (§. 28.) auf Strafe betreffen.

1) Die Verurtheilenden erfordern einen vollständigen [22]) Beweis des Thatbestandes, der Urheberschaft uud der Zurechnung [23]).

2) Die Lossprechenden, und zwar

(ungedr.) Verfass. Urkunde §. 97. Hauptzweck hiebey (denn auf Cabinetsjustiz kann es nicht abgesehen seyn) ist dem Regenten Gelegenheit zu Ausübung des Begnadigungsrechts zu verschaffen.

21) Daß dieß in Rücksicht aller Verbrechen des nämlichen Verbrechers, oder des Antheils aller Mitverbrecher der Fall sey, ist nicht nothwendig; weswegen auch das Urtheil nicht Alles zu umfassen braucht. (§. 40. 125. Anm. 2.) L. 9. C. de accusat. (9. 1.) L. 29. in f. D. de poenis (48. 19.) beweisen nichts dagegen. Gegen Tittmann Handbuch ꝛc. §. 784. Martin a. a. O. §. 134. Note 14.

22) Eine Ausnahme enthält der W. Just. Min. Erl. v. 27. Jun. 1812. (ungedr.), wornach, im Widerspruche mit L. 17. §. 6 D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.) L. 12. C. eod. tit. (9. 9.), ein nicht vom angeblichen Mitverbrecher oder Mitverbrecherin unterstütztes, einseitiges Geständniß zur Verurtheilung des Gestehenden hinreicht.

23) Fehlt für einzelne, zu diesen drei Hauptgegenständen gehörige, Thatsachen ein vollkommener Beweis, so kann, vorausgesetzt daß eine härtere Anschuldigung statt gefunden hatte, Freisprechung und Verdammung miteinander verbunden werden. Stübel a. a. O. §. 1289 — 1300. Feuerbach a. a. O. §. 96 — 98.

a) bey gänzlicher Freysprechung setzen Gewißheit der Unschuld [24]) oder Unsträflichkeit [25]) voraus.

§. 228.

b) Ist keine Gewisheit der Schuld oder Unschuld vorhanden, aber der Anschuldigungsbeweis [26]) wenigstens bis zu einem zur Spezialuntersuchung zureichenden Verdachte gebracht, so kann

aa) niemals auf Verurtheilung in eine ausserordentliche Strafe [27]), wohl aber

24) Dazu reicht es hin, wenn entweder gar kein Anschuldigungsgrund, oder wenn auch nur kein die Spezialuntersuchung begründender Verdacht (§. 222. Note 92.) übrig bleibt. Henke a. a. O. §. 168.

25) Vergl. Thl. I. Kap. 3. Gänzliche Lossprechung kann jedoch nicht erfolgen, wenn, selbst bey nicht ganz vollständigem Anschuldigungsbeweise, der indirekte Entschuldigungsbeweis blos bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist; gegen Henke a. a. O. Noch weiter geht Stübel a. a. O. §. 1319 — 1323. Vergl. v. Grolman a. a. O. §. 514.

26) Es versteht sich, daß der Gegenbeweis hier bereits in Anschlag gebracht seyn muß. Tritt auch Zweifelhaftigkeit ein (§. 222.), so kann doch nicht immer völlige Freysprechung erfolgen. Stübel a. a. O. §. 1153. 1154.

27) Henke a. a. O. §. 168. Note 5. Vergl. oben §. 206. Not. 99. Boehmer ad Carpzow. Quaest. 114. Obs. I. Obiger Satz gilt selbst von einem noch so vollständigen Anzeigenbeweise (§. 220. b). Die Praxis erkennt jedoch das Nichtzureichende des Anzeigenbeweises nur noch bey Todes- oder denselben nahe kommenden Frei-

bb) wenn kein Zwischenurtheil begründet ist, auf zeitige oder einstweilige Freysprechung [28]) (absolutio ab instantia) erkannt werden [29]).

§. 229.

BB. der Zwischenurtheile (der freysprechenden und verurtheilenden), welche die Statthaftigkeit und Rechtsbeständigkeit des ganzen Verfahrens oder einzelner Proceßhandlungen betreffen.

heits-Strafen an, läßt aber inconsequenter Weise in diesen Fällen eine ausserordentliche gelindere Strafe zu. Weber über den künstlichen Beweis im Neuen Archiv des Crim. Rechts. Bd. III. Heft 1. S. 114. Tittmann a. a. O. Thl. IV. S. 592. 599. — Sicherheitsmaasregeln werden durch einen nicht vollständigen Anschuldigungsbeweis nicht ausgeschlossen, so weit sie nicht den Charakter der Strafe annehmen. v. Grolman a. a. O. §. 515. In Württemberg kann sogar noch Einsperrung in einem Zwangsarbeitshause, als Correktionsmittel angeordnet werden; wiewohl die Gerichtshöfe gewöhnlich nur neben einer verwirkten Freiheitsstrafe hierauf erkennen. Vergl. Verordn. v. 11. Sept. 1807. §. 8. Regbl. Nr. 84. Verordn. v. 18. Dez. 1807. (ungedr.)

28) Kleinschrod Abhandlungen Thl. I. Nr. 7. Es ist dieß kein Zwischenurtheil. Stübel a. a. O. §. 1246. Note a. §. 3103. — Ungewöhnlich ist der von Stübel a. a. O. §. 3099—3102. mit abs. ab instant. verbundene Begriff. —

29) Ohne förmliches Urtheil, blos durch die That, sollte dieß nicht geschehen. Darin hingegen liegt keine Lossprechung aon der Instanz, wenn die Untersuchung deswegen liegen bleibt, weil sich Hindernisse in der Person

1) Prälocute über die Eröffnung der Spezialuntersuchung [30]).

2) Eigentliche Zwischenurtheile. Hauptarten [31]) derselben sind:

a) Instruktorien [32]), d. h. bestimmte Vorschriften für den untersuchenden Richter über die vor dem Endurtheile noch vorzunehmenden Proceßhandlungen;

b) Erkenntnisse auf Proceßhandlungen, welche die gehörige Vernehmung des Angeschuldigten bewirken sollen (§. 167. rc.), und welche, wenn sie den Innhalt des künfti-

des Angeschuldigten ergeben haben, z. B. Wahnsinn, Flucht rc.

30) Henke a. a. O. §. 169. vergl. mit Bauer a. a. O. §. 225. — Von einer abs. ab inst. durch stillschweigende Entlassung des Angeschuldigten vor der Spezialuntersuchung können nur diejenigen reden, welche eine förmliche Spezialuntersuchung kennen. v. Grolman a. a. O. §. 514. Not. a.) vergl. oben §. 115. Daher ist es widersprechend, daß das W. Org. Ed. Nr. IV. §. 222. dem untersuchenden Richter von der Instanz zu absolviren verbietet, und ihm, ungeachtet der Aufhebung des formellen Unterschiedes zwischen General- und Spezial-Untersuchung (Verordn. v. 18. Nov. 1811. §. 49 — 52. Regbl. Nr. 58.), ein Abbrechen durch stillschweigende Entlassung des Angeschuldigten und Liegenbleiben der Untersuchung erlaubt. —

31) Denn es giebt deren so viele, als es wichtige Proceßhandlungen giebt; z. B. Zulässigkeit der Haft, der Vertheidigung rc.

32) Tittmann a. a. O. Thl. IV. S. 547. Note g. Ein formwidriges Verfahren veranlaßt häufig dergleichen.

gen Endurtheils mit Nothwendigkeit vorherbestimmen [33]), wie z. B. ein auferlegter Reinigungseid, gemischte [34]) Zwischenurtheile genannt werden.

§. 230.

3) Niederschlagung der ganzen Untersuchung, so daß dieselbe wegen Nichtzuständigkeit an das zuständige Gericht verwiesen [35]) oder wegen sonstiger Nichtigkeit deren förmliche Wiederholung angeordnet wird.

Anm. 1) Ueber die Versendung der Akten an Spruchcollegien und Juristenfacultäten [36]). (§. 20.)

Anm. 2) In Württemberg hat ein Oberamtmann oder Oberamtsrichter [37]) in den ihre

33) S. noch oben §. 174. In Württemberg tritt auf fruchtlose Anwendung von Zwangsmitteln nur abs. ab inst., nicht gänzliche Freysprechung ein. Just. Min. Erl. v. 3. Dez. 1811. (ungedr.)

34) Bedingte Endurtheile, oder solche, welche mehrere Verbrechen des nämlichen Angeschuldigten betreffen, werden auch so genannt.

35) Dieß ist nach Stübel (s. Note 28.) der einzige richtige Begriff von abs. ab inst. Vergl. W. O. Ed. Nr. II. §. 32.

36) Dieß braucht nach gemeinem teutschem Rechte nur in zweifelhaften Fällen oder auf Verlangen der Partheien zu geschehen P. G. O. Art. 7. 91. 147. 219. Der Gerichtsgebrauch hat jedoch diese Bestimmung erweitert. Das Collegium, an welches die Akten versendet werden, erscheint nicht als Obergericht. Martin a. a. O. §. 144.

37) Diese erscheinen hier als untergeordnete Behörden.

Strafbefugniß übersteigenden oder in abstracto schweren Fällen (wenn nicht ein privilegirter Gerichtsstand eintritt) blos die Untersuchung (§. 33. 34.); sie müssen die Akten[38]) (jedoch ohne förmliche Inrotulation) an die Central- und Kreis-Stellen zur Entscheidung[39]) versenden.

§. 231.

III. Die Wirkungen bestehen, falls sich nicht neue für das Erkenntniß wichtige Thatsachen[40]) während der Urtheilsfällung ergeben,

A. in der gehörigen Eröffnung und Vollziehung[41]).

B. In Rechtskraft[42]) hingegen, und zwar

AA. in absolute[43]) gehen die Erkenntnisse nie-

38) Die Akten müssen im Original eingeschickt werden. Verordn. v. 20. Aug. 1817. I. Regbl. Nr. 52. —

39) Eine weitere Versendung der Akten zur Entscheidung findet nicht statt. Instr. für das O. J. Coll. 1. Sen. v. 27. Jul. 1806. §. 14. vergl. Tittmann a. a. O. §. 786. Note q.

40) Diese müssen auf der Stelle in den Akten nachgetragen werden. Auch wird das Urtheil ausgesezt, wenn sich absolute Hindernisse der Vollziehung ergeben. (§. 228. Note 29.)

41) Vorausgesezt, daß das Erkenntniß unangefochten blieb, oder dieses Hinderniß gehoben ist.

42) Kleinschrod über die Rechtskraft peinlicher Urtheile im Archiv des peinl. Rechts. Bd. II. St. 3. Nr. 2. Stübel de opinione vulg. sentent. absolut. in process. inquis. in rem. judicat. transire eliminanda. Witt. 1798.

43) Stübel das Criminalverfahren 1c. §. 3221.

mals [44]) über, selbst nicht die freysprechenden [45]), oder die vollzogenen [46]), wohl aber können sie

BB. eine relative [47]) Rechtskraft erlangen.

44) Dieß beruht hauptsächlich auf der Unanwendbarkeit der im bürgerlichen Processe die Rechtskraft hervorbringenden Gründe. L. 4. C. de sentent. quae sine certa quant. (7. 46.) C. 1. de appellat. in 6. (2. 15.) C. 15. X. de sent. et re judic. (2. 27.) — Vergl. L. 6. D. de appellat. (49. 1.) L. 1. in f. D. de quaest. (48. 18.) L. 7. §. 2. D. de accusat. (48. 2.)

45) Die Meisten sind hier anderer Meinung (die Praxis soll es ebenfalls seyn), und nehmen Rechtskraft mit dem Augenblike der Eröffnung an; aber das Lezteres enthalten die sonst angeführten C. 8. X. de purg. canon. (5. 34.) und C. 6. X. de accusat. (5. 1.) wenigstens nicht deutlich, für den Anklageprozeß steht L. 1. in f. D. an per alium causae (49. 9.) sogar entgegen, und absolute Rechtskraft widerspricht den erst später gehörig anerkannten Principien des Criminalprocesses. (§. 9. 10.) W. Staats-Min. Decr. v. 30. Jun. 1806. (ungedr.)

46) Stübel a. a. O. §. 3216. 3217.

47) Aus dem in L. 13. C. de judic. (3. 1.) enthaltenen Grunde läßt sich namentlich die Zulässigkeit einer blossen Revision an solche Bedingungen knüpfen, die von der Willkür der Partheien abhängen, und so wird hier unter relativer Rechtskraft die unter bestimmten Bedingungen eintretende Ausschließung eines Rechtmittels verstanden, welches die Geseze in der Willkür des vermeintlich Beschwerten gestellt haben. Stübel §. 3221. hat einen anderen Begriff. Das gem. Recht enthält darüber nichts Ausdrückliches, hingegen lassen sich die Appellationsfristen, wenigstens im jezigen Strafprocesse, doch wohl nur so erklären. Deswegen stehen auch

Anm. 1) Bey einfachen Zwischenurtheilen (§. 229. 2) a.) ist die Analogie des Civilprocesses selbst einer relativen Rechtskraft entgegen [48].

Anm. 2) In Rücksicht der in einem Strafprocesse vorkommenden Civilfragen findet Rechtskraft statt [49].

L. 2. §. fin. D. quando appelland. (49. 4.) L. 29. C. de appellat. (7. 62.) nicht entgegen. — Auch wird sich die W. Verordn. v. 11. Jul. 1819. Regbl. Nr. 49. nur so verstehen lassen; so wie ebenfalls die W. Verf. Urk. §. 96. unter Rechtskraft — Vollziehbarkeit zu verstehen scheint.

48) Stübel a. a. O. §. 3220.

49) Gegen Stübel a. a. O. §. 3231.

BB. Zweytes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln [50]).

§. 232.

I. Rechtsmittel sind gerichtliche, auf Rechtsgründe gestüzte Anträge der Interessenten [51]) einer bestimmten Strafsache auf nochmalige Prüfung und Abänderung eines eröffneten Erkenntnisses [52]).

II. Eintheilung

A. in devolutive und nicht devolutive,

B. in ordentliche und ausserordentliche [53]).

50) Die von Amtswegen eintretende, nothwendige Revision, welche die meisten neueren Gesezgebungen für schwerere Fälle einführen, und wobey ein bereits gefälltes Erkenntniß noch vor der Eröffnung einer höheren Behörde zur Bestätigung oder Abänderung vorgelegt werden muß, gehört nicht unter die Rechtsmittel, aber liegt ganz im Geiste des teutschen, Privatwillkür ausschliessenden Strafprocesses. — In Württemberg müssen die Kreisgerichtshöfe alle verdammende Endurtheile, welche eine fünfjährige oder noch höhere Freiheitsstrafe, oder die Versetzung, Entlassung oder Entsetzung eines höheren Staatsdieners enthalten, dem Criminal-Senate des Oberappellations-Tribunals zur Revision vorlegen. Verordn. v. 6. Jul. 1818 (ungedr.) Vergl. J. Min. Erl. v. 11. Jun. 1816. (ungedr.)

51) Civilinteressenten sind ausgeschlossen.

52) Vor der Fällung des Erkenntnisses kann nur von Vertheidigung oder aussergerichtlicher Beschwerdeführung die Rede seyn

53) Je nachdem dieselben vor oder nach der Vollziehung anwendbar sind. (Zu den ersten gehört §. 234. 1.) und §. 236. 1)).

§. 253.

III. Rechtliche Natur.

A. Im Allgemeinen:

AA. Fatalien mit den für den Civilproceß vorgeschriebenen Wirkungen giebt es keine [54]).

BB. Abänderungen in pejus sind zulässig [55]).

CC. Dritte Personen können sich zum Besten des Verurtheilten einmischen [56]). Jedoch bringen

DD. auch hier die Rechtsmittel einen präjudiciellen Incidentstreit hervor, der der vorigen Instanz analog verhandelt und durch ein neues Erkenntniß entschieden wird [57]).

EE. Der Verzicht des Verurtheilten kann blos relative Rechtskraft bewirken, nicht von allen

54) Vergl. Tittmann a. a. O. §. 865. a. E. (Oben Note 47.) Die Lehre von heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten leidet hier keine Anwendung; so wenig als die Analogie einer Beschwerdesumme.

55) Arg. L. 39. C. de appell. (7. 62.) W. Verordn. v. 17. Jul. 1818. (ungedr.) Diesem steht L. 45. §. 1. D. de re judic. (42. 1.) nicht entgegen.

56) L. 6. D. de appellat. (49. 1.) L. 6. C. de episcop. audient. 1. 4.) Diese Gesetze reden nur von Todesurtheilen und es scheint wegen des unter BB. ausgesprochenen Grundsatzes gefährlich zu seyn, hier auszudehnen.

57) Daher die Suspensivwirkung. Martin a. a. O. §. 155. a. E. Vergl. L. 16. D. de appellat. Ohnehin dürfen nova ohne alle Einschränkung ausgeführt werden (§. 73.)

Rechtsmitteln ausschliessen [58]); sein Tod hindert jedes fernere Strafverfahren [59]). (§. 83. §. 239. Not. 98.)

§. 234.

B. Einzeln betrachtet:

AA. Devolutive Rechtsmittel.

1) Appellation [60]).

a) Nach gemeinem Rechte [61]):

58) Tittmann a. a. O. §. 865. a. E. Vergl. oben §. 10. Anders beym Ankläger, oder bey dritten Personen. Dem Staate wird dadurch nicht präjudicirt. W. Verordn. v. 11. Jul. 1819. Regbl. Nr. 49.

59) L. 3 C. si pend. appell. (7. 66.)

60) G. M. Weber über die Appellation in Criminalsachen. 1805. Schrader de remed. contr. sent. et de re judic. in caus. crimin. P. I. Goett. 1803.

61) Die Zulässigkeit wurde ehmals bestritten; s. die bey Tittmann a. a. O. §. 865. genannten Schriftsteller. — Das Röm. Recht spricht sich bestimmt dafür aus: L. 6. D. de appell. (49. 1.) L. un. §. 3. 5. D. nih. innov. (49. 7.) L. 3. C. si pend. appell. (7. 66.) L. 6. C. si reus vel accus. (9. 6.) L. 6. §. 3. L. 29. C. de appell. (7. 62.); eben so das canonische: c. 20. 31. C. 2. Q. 6. C. 13. X. de appellat. (2. 28.) Die P. G. O. enthält darüber gar nichts; nur die R. K. G. O. 1555. Thl. II. Tit. 28. §. 5. enthält ein nicht auszudehnendes Verbot. — Zwar kam zur Zeit der Abfassung der P. G. O. die Appellation beynahe nirgends in Teutschland vor, und zwar wegen Mangels einer zweiten Instanz; dieß hindert aber nicht, falls sich eine solche jezt im einzelnen Lande findet, eine analoge Anwendung der röm. und canon., zunächst für ihren Anklageproceß berechneten Gesetze zu vertheidigen.

aa) Von lossprechenden Erkenntnissen kann der Ankläger innerhalb 10 Tagen [62]), von der Zeit der Urtheilseröffnung an gerechnet [63]), appelliren [64]); bey verurtheilenden findet die gleiche Appellationsfrist statt [65]).

bb) Die Förmlichkeiten der Einwendung, der

62) L. 1. in f. D. an per alium (49. 9.) Die im röm. Rechte zweifelhafte Frage, ob die Erweiterung der Appellations-Frist (Nov. 23. C. 1.) sich auf Strafsachen beziehe, scheint durch die Glossatoren L. 6. §. 3. 4. Auth. hodie autem C. de appell. (7. 62.) und durch das can. Recht C. 13. X. de appell. (2. 28.) bejaht zu seyn.

63) Nach Ablauf der Frist tritt jedoch nicht absolute Rechtskraft ein. Vergl. L. 7. §. 2. D. de accusat. (48. 2.)

64) Im Untersuchungsprocesse läßt sich nicht wohl Appellation von lossprechenden Erkenntnissen denken. v. Grolman a. a. O. §. 518. Hingegen vor der Eröffnung können Vorstellungen bey der höheren Staatsbehörde wegen eines zu gelinden Urtheils sogar Pflicht des nicht selbst erkennenden Richters seyn. Vergl. §. 238. Not. 91.

65) Es kommt hier auf die für die Vollziehung vorgeschriebenen Fristen an. Da die P. G. O. sogar bey Todesstrafen schleunige Vollstreckung nach der Eröffnung des Erkenntnisses erlaubt (eine frühere Bekanntmachung der Strafe ist in P. G. O. Art. 79. nicht angeordnet; vergl. P. G. O. Art. 81. 92. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichsgesetz. Thl. XI. S. 2534. 2539.), so muß sogleich nach der Eröffnung appellirt werden, wenn nicht die Vollziehung aus andern Gründen verschoben wird. Im letzteren Falle aber auch noch nach 10 Tagen Appellation zuzulassen, ist gegen die Gesetze. L. 6. §. 3. C. de appellat. C. 13. X. de appell.

Apostel- und Akten-Ersuchung fallen gewöhnlich hinweg. [66]).

§. 235.

b) Nach Württembergischem [67]) Rechte giebt es

aa) eine (sogenannte gerichtliche) Appellation, welche dem Verurtheilten unmittelbar nach der Eröffnung eines von einem Kreisgerichtshofe gefällten Erkenntnisses zusteht [68]);

bb) einen aussergerichtlichen Recurs, mit bestimmten Fatalien und Vollziehungsfristen [69]).

66) Martin a. a. O. §. 156. Stübel a. a. O. §. 3252. 3317. 3325. — Die Appellationsbeschränkungen des röm. und can. Rechts: L. 16. D. de appell. L. 6. §. 9. D. de inj. rupto irrit. (28. 3.) L. 1. 2. C. quor. appell. non (7. 65.) C. 5. §. 2. C. 13. 14. 15. 61. X. de appell. werden im Untersuchungsprocesse nicht beachtet. Stübel a. a. O. §. 3320.

67) Früher war die Appellation ausdrücklich verboten. Ld. R. Thl. I. Tit. 70. §. In Malefizsachen ꝛc.

68) Just. Min. Erl. v. 10. Jun. 1817. (ungedr.) — Faktische Unmöglichkeit zu appelliren tritt in Revisionsfällen ein.

69) Verordn. v. 8. May 1818. Regbl. Nr. 26. Org. Ed. Nr. I. §. 15. Nr. II. §. 41. 42. Nr. IV. §. 193. 216. Dahin gehören auch die rechtlichen Gesuche um Strafverwandlung. Vergl. Just. Min. Erl. v. 21. Sept. 1806. (ungedr.) Wie es in dem Falle zu halten, wenn der Recurrent verhaftet ist, ist unbestimmt geblieben.

2) Richtigkeitsbeschwerden [70]) berechtigen das Obergericht nicht zur Entscheidung, blos zur Cassation und Erlassung eines Instruktoriums [71]). Doch dürfen sie auch bey dem sprechenden Unterrichter angebracht werden [72]).

§. 236.

BB. Nicht devolutive Rechtsmittel.

1) Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung [73]) (remed. ulter. defens.). Hier wird ohne alle Förmlichkeiten und Fatalien [74]), gewöhnlich von dem Angeschul-

70) Das röm. Recht läßt hier ganz die Grundsätze des bürgerlichen Prozesses eintreten (Matthaeus de criminibus ad Lib. XLVIII. T. XVII. C. V. nr. 1.), auch kommen die Nichtigkeitsbeschwerden gewöhnlich unter der Form der übrigen Rechtsmittel vor. (Stübel a. a. O. §. 3253 — 3275.) Als selbstständiges Mittel werden sie von den Reichsgesetzen aufgeführt. R. K. G. O. 1555. Thl. II. Tit. 28. §. 5.

71) Martin a. a. O. §. 158. — Zeitbeschränkungen giebt es hier keine, weil diese absolute Rechtskraft voraussetzen würden. Vergl. Stübel a. a. O. §. 3298—3303.

72) Stübel a. a. O. §. 3294. Gewöhnlich wird hier die Form der Schutzschriften gebraucht. S. jedoch Arg. W. Verordn. v. 19. Oct. 1811. §. 28. Regbl. nr. 53.

73) Es ist durch die Praxis eingeführt, weil man lange Zeit hindurch die Appellation im Untersuchungsprocesse für unanwendbar hielt.

74) Es reicht eine blosse Erklärung, um die Vollziehung aufschieben zu machen, hin.

digten [75]), in einer Vertheidigungsschrift [76]) die Nichtigkeit oder Ungerechtigkeit der richterlichen Verfügung ausgeführt [77]).

2) Das Gesuch um Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen vollzogene Strafurtheile und zwar aus Rechtsgründen [78]).

a) Der Verurtheilte oder dessen Stellvertreter [79]) können dieses Gesuch auf Nichtigkeit [80]) oder Widerrechtlichkeit des Erkenntnisses stüzen, ohne auf neu aufgefundene Thatsachen beschränkt zu seyn.

75) Andere Personen für den Angeschuldigten werden ebenfalls zugelassen. arg. L. 6 D. de appell. — Auch der Richter kann einen Vertheidiger auffordern. Martin a. a. O. S. 302.

76) Ganz nach Analogie der §. 129 ꝛc. ausgeführten Grundsätze.

77) Particularrechte und Gerichtsgebrauch bestimmen die Zahl der erlaubten Wiederholungen dieses Rechtsmittels und die erkennende Behörde näher. In Württemberg entscheidet diejenige Behörde, welche die sent. a qua fällte, über die Zulässigkeit und das Resultat. Instr. für den I. S. des O. J. C. v. 27. Jul. 1806. §. 9. St. Min. Decr. v. 2. Jun. 1808. (ungedr.).

78) Dieses ist nicht mit einem Begnadigungsgesuche dieser Art zu verwechseln. Stübel a. a. O. §. 3470. 3471. Würt. Verordn. v. 13. März 1818. Regbl. Nr. 16.

79) Erben, Verwandte ꝛc. Martin a. a. O. §. 159.

80) Dieß ist eine wahre Nichtigkeitsklage, der die Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angehängt wird. — Auch wird diese Bitte häufig in eine Vertheidigungsschrift eingekleidet. —

§. 237.

b) Hierauf entscheidet nach vorhergegangener Instruktion [81]) das bisher zuständige [82]) Gericht.

Anm. Diesem analog muß auf Antrag des Anklägers oder von Staats- und Amtswegen eine Wiederaufnahme der Untersuchung ob noviter reperta erfolgen [83]). Gegen vollzogene freysprechende oder zu gelinde Erkenntnisse, welche blos wegen Widerrechtlichkeit aus Gründen, die zur Zeit der Urtheilsfällung bereits vorhanden waren, angefochten werden könnten, gestatten weder Geseze noch Praxis ein Rechtsmittel.

81) Nicht immer ist eine förmliche Wiederaufnahme der Untersuchung nothwendig.

82) Das röm. Recht weicht davon ab. L. 9. §. 11. D. de poenis (48. 19.) L. 1. in f. D. de quaest. (48. 18.)

83) Henke a. a. O. §. 180. 181. v. Grolman a. a. O. §. 518. Not. d. Württ. St. Min. Decr. v. 30. Jun. 1806. (ungedr.). Bei einer zeitigen Freysprechung versteht es sich von selbst.

C. Dritter Abschnitt.

Von der Eröffnung und Vollziehung der Erkenntnisse.

§. 238.

I. Die Eröffnung des Erkenntnisses, welches jedem Interessenten [84]), so weit ihn der Inhalt angeht [85]), mitgetheilt werden muß,

A. geschieht [86]) bald auf mehr bald auf minder feierliche Weise [87]) (publicatio, intimatio), und so schleunig wie möglich [88]);

84) Vergl. §. 132. 4). — In Württemberg sind noch einige andere Mittheilungen vorgeschrieben. Verordn. vom 18. Nov. 1811. §. 66. Regbl. Nr. 58.

85) Z. B. bey mehreren Mitschuldigen. — Auch die Entscheidungsgründe können weder dem Ankläger, noch dem Angeschuldigten vorenthalten werden. Gerstlacher Handb. d. teuts. R. Ges. Thl. XI. S. 2567.

86) Gewöhnlich wird die Eröffnung, als actus jurisdictionis, vom untersuchenden Richter vorgenommen. W. Org. Ed. Nr. IV. §. 224.

87) Darnach richtet sich auch die Zahl der anzuwohnen habenden Gerichtspersonen. In der Regel reicht die Anwesenheit des Richters und Aktuars hin (P. G. O. Art. 94. 190. Stübel a. a. O. §. 3174., vergl. oben §. 71. γ). — Eine Bescheinigung (gewöhnlich durch Unterschrift des Interessenten) darf nicht fehlen. — Auch muß in Württemberg einem zur Festungsarbeitsstrafe Verurtheilten zugleich die — die Entweichung der Festungssträflinge betreffende Strafverordn. v. 22. Apr. 1812. (ungedr.) bekannt gemacht werden.

88) Es kann eine Ladung vor Gericht nothwendig seyn. Zwangsmittel sind nur dann anwendbar, wenn der

B. sie unterbleibt wegen des besonderen Inhalts [89]) oder wegen besonderer Hindernisse [90]). Eine eigenmächtige Entfernung des Urtheils von den Akten ist dem zur Eröffnung verpflichteten Gerichte niemals erlaubt [91]).

§. 239.

II. Die Vollziehung [92]).

A. Voraussetzungen [93]).

AA. Das Erkenntniß darf nicht angefochten seyn [94]).

Vortheil der Bekanntmachung nicht allein auf Seite des Vorzufordernden ist. (§. 145. Not. 15.)

89) Dahin gehören Instruktorien, zuerkannte Zwangsmittel ꝛc.

90) Z. B. veränderte Proceßklage, widrige Gesundheitsumstände des Angeschuldigten.

91) Stübel a. a. O. §. 3176. 3177. Vergl. oben §. 234. Not. 64. — Die höhere Staatsbehörde kann noch nicht eröffnete Urtheile cassiren. Stübel a. a. O. §. 3186 — 3202.

92) Der im bürgerlichen Processe herrschende Gesichtspunkt des Contumacialverfahrens fällt hier hinweg.

93) Die nothwendige Zuständigkeit des Gerichts versteht sich von selbst. Fehlt dieselbe dem bisher untersuchenden Gerichte (was bey einzelnen Strafvollziehungen vorzukommen pflegt), so muß natürlich der Verbrecher an die zuständige Behörde ausgeliefert werden. Martin a. a. O. §. 147. vergl. W. Org. Ed. Nr. IV. §. 224.

94) Jede geschehene Anzeige der Ergreifung eines Rechts- oder Gnaden-Mittels — L. 6. §. 5. D. de inj. rupt. irr. fact. test. (28. 3.) — verhindert die Vollziehung so lange, bis über den Erfolg entschieden ist. Vergl. W.

BB. Es dürfen nicht ausserordentliche Hinderungsgründe im Wege stehen. Dahin gehört:

1) die Veränderung der Lage des Processes [95];

2) eine mit einer unschädlichen Strafvollziehung unvereinbare Krankheit [96], oder eine zeitige Gefahr für den Unschuldigen [97];

3) physische Unmöglichkeit [98].

Verordn. v. 10. Jun. 1817. (ungedr.) v. 8. May 1818. §. 16. 17. Regbl. Nr. 26.

95) Neuerfahrne Thatsachen veranlassen immer eine neue Verhandlung und Erkenntniß. Stübel a. a. O. §. 3341. 3342. 3348. — Das Gleiche gilt vom Widerrufe eines Geständnisses. Tittmann über Geständniß und Widerruf. §. 42. Die P. G. O. berührt diesen Fall, wenigstens bey den vom peinlichen Gerichte selbst gefällten Urtheilen nicht. Vergl. P. G. O. 81. 91. 92. Stübel a. a. O. §. 3433. jedoch nicht ganz übereinstimmend mit §. 776. 777. (Oben §. 210.)

96) Stübel a. a. O. §. 3334 — 3336. 3344 — 3346. Vergl. W. Verordn. v. 20. May 1746. bey Gerstlacher Sammlung ꝛc. Thl. II. §. 72. Verordn. vom 1. May 1816. §. 1. Regbl. Nr. 20. St. M. Decr. v. 7. Jun. 1806. (ungedr.) Just. M. Erl. v. 12. Jul. 1807. (ungedr.)

97) L. 3. D. de poenis (48. 19.) L. 1. C. de bon. proscript. (9. 49.) W. Decr. v. 1. Jun. 1816. (ungedr.)

98) Feuerbach a. a. O. §. 158 ꝛc. — Man sucht hierdurch Requisition eines anderen inländischen Gerichts Stübel a. a. O. §. 3329. und besonders durch Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen oder durch das Abverdienen der ersten in öffentlichen Geschäften zu helfen. Gerstla-

§. 240.

B. Verfahren.

AA. Im Allgemeinen:

1) Fortgesezte Thätigkeit und Aufsicht des Gerichts;

2) Beschleunigung [99]) und

3) Beurkundung [100]) der Zeit und Art der Vollziehung.

cher Sammlung ꝛc. Thl. II. §. 75 — 77. W. Just. M. Erl. v. 22. May 1811. (ungedr.) Vergl. Mil. Strafges. B. Art. 36. — Tod (§. 83.) und Abwesenheit hindern die Vollziehung nicht immer. Stübel a. a. O. §. 3446. Nur kennt das gem. Recht keine repräsentative Strafvollziehungen. — In Württemberg giebt es auch noch Strafaccorde V. v. 4. Jun. 1807. Regbl. Nr. 38. und v. 26. Aug. 1808. Regbl. Nr. 39. — Im Zweifel steht dem Unterrichter die Strafverwandlung nicht zu. Stübel a. a. O. §. 3461.

99) Die teutschen Gesetze schreiben selbst bey verdammenden Endurtheilen keine Frist vor. (§. 234. Not. 65. 66.) Neuere Verhältnisse haben die für die Bekanntmachung des Rechtstages vorgeschriebene dreitägige Frist auf die Bekanntmachung der Todesurtheile übertragen. Vergl. L. 29. D. de poenis (48. 19.) L 20. C. eod. tit (9. 47.) §. 235. Not. 69. — Ueber Strafaufschubsgesuche. W. J. M. E. v. 2. Jan. 1817. (ungedr.) und v. 4. Jan. 1817. Regbl. Nr. 3. Wichtigere Zögerungen müssen die Untersuchungsrichter anzeigen; geringere erfahren die W. Gerichtshöfe durch die Proceßtabellen. Vergl. Verordn. v. 23. Aug. 1804. und v. 31. Aug. 1810. Regbl. Nr. 37.

100) Nicht nur das unmittelbar vor Gericht Vorgenommene ist aufzuzeichnen, sondern auch Empfangscheine von anderen Behörden über die Ablieferung des Verbrechers beyzubringen.

Anm. 1. Oft ist eine berichtliche Anzeige der geschehenen Vollziehung an höhere Behörden vorgeschrieben [1]).

2. Die Ableistung einer Urfehde, als Versprechungseid sich nicht rächen zu wollen [2]), möchte kaum mehr vorkommen [3]).

§. 241.

BB. Insbesondere:

1) Die Vollziehung der Zwischenurtheile besteht in der Vornahme der vorgeschriebenen und der dadurch bedingten Proceßhandlungen [4]).

1) In Württemberg wird dieß durch die Proceßtabellen erreicht. Ausnahmsweise ist eine besondere Berichterstattung vorgeschrieben durch Verordn. v. 12. Jan. 1752. bey Gerstlacher a. a. O. §. 86. v. 27. Nov. 1739. bey Gerstlacher §. 85. und durch J. M. E. v. 22. Jul. 1818. (ungedr.)

2) P. G. O. Art. 20. §. 2. Art. 108. 157. 161. 164. An die Stelle der von der Praxis erfundenen Urfehde de non redeundo sind jetzt an den meisten Orten bestimmte Strafdrohungen getreten. Vergl. W. Verordn. v. 11. Sept. 1807. §. 8. Regbl. Nr. 84. Decr. v. 28. Dez. 1814. (ungedr.)

3) Es treten dafür die gewöhnlichen anderen Sicherheitsmaasregeln ein. Vergl. Stübel a. a. O. §. 3371 — 3377.

4) Diese sind im Abschn. 1. abgehandelt. — Ueber die Ableistung des Reinigungseides. Stübel a. a. O. §. 3349 — 3368. — Bey der Ueberweisung einer Unter-

2) Die Vollziehung der Endurtheile,

a) der lossprechenden und zwar

aa) der völlig lossprechenden ist mit der Eröffnung [5]) und mit der Entlassung des etwa verhafteten Angeschuldigten abgethan [6]);

bb) bey einstweilen freysprechenden können noch policeyliche Maasregeln und Sicherheitsleistungen damit verbunden seyn [7]). (§. 228.)

§. 242.

a) Die Vollziehung der verdammenden Endurtheile [8]):

suchung an eine andere Behörde (§. 230. 3.) ist es hinreichend, wenn die über einen nicht verhafteten Angeschuldigten geführten Verhandlungen und erhobenen Verdachtsgründe mitgetheilt werden.

5) Bey blosser aussergerichtlicher Zusendung eines Urtheilsexemplars würde immer die Bescheinigung des Empfangs fehlen.

6) Die Zurückgabe der vorher vom Gerichte in Verwahrung genommenen unverdächtigen Effekten und die Einhändigung einer Abschrift des Urtheils kann dem Losgesprochenen nicht wohl verweigert werden. Das Erste könnte jedoch durch eine der Deckung der Kosten wegen zu verhängende Beschlagnahme verhindert werden. (§. 95. β).

7) Vergl. P. G. O. Art. 176. 185. Henke a. a. O. §. 177. Kleinschrod Abhandl. Thl. I. Nr. VI. §. 28.

8) Sie soll, wenn es seyn kann, am Orte des begangenen Verbrechens vorgenommen werden. L. 28. §. 15. D. de poenis (48. 19.) L. 7. §. 4. 5. L. 22. D. de accusat. (48. 2.)

aa) Bey Todesurtheilen ist an die Stelle des früher gewöhnlichen feierlichen Halsgerichts [9]) an den meisten Orten [10]) Teutschlands ein besonderes Verfahren getreten [11]). Die Behandlung des Leichnams hängt von der Art der Todesstrafe ab [12]).

bb) Alle andere Strafurtheile werden entweder durch Ablieferung des Verbrechers an eine Strafanstalt [13]) oder durch Vorkehrun-

9) P. G. O. Art. 82. rc. Stübel a. a. O. §. 3411. rc. Der Zutritt eines Geistlichen muß wenigstens, 3 Tage vor der Vollziehung gestattet werden. P. G. O. Art. 79. 102. 103. W. Verordn. v. 14. Nov. 1753. bey Gerstlacher Sammlung rc. § 84. — Die Verschmähung des geistlichen Zuspruchs ist kein Vollziehungshinderniß.

10) W. Verordn. v. 1. May 1816. Regbl. Nr. 20. Neues Archiv des Crim. R. Thl. I. St. III. Nr. 16. W. Org. Ed. Nr. IV. §. 224.

11) Ueber das Mißlingen der Execution. Stübel a. a. O. §. 3441. rc.

12) T. T. D. de cadaver. pun. (48. 24.) W. Verordn. v. 13. Jan. 1763. bey Kapff Sammlung rc. S. 48. v. 15. März 1809. Regbl. Nr. 22. St. M. Decr. vom 25. Apr. 1810. (ungedr.) Vergl. Verordn. v. 15. Jun. 1811. Regbl. Nr. 28.

13) W. Verordn. v. 29. Jul. 1807. Regbl. S. 356. vom 21. Jul. 1808. Regbl. Nr. 34. v. 23. May 1811. §. 9. Regbl. Nr. 27. v. 3. Jun. 1817. Regbl. Nr. 39. Org. Ed. Nr. IV. §. 224. — Ueber Entlassung der auf unbestimmte Zeit Verurtheilten erkennt der Kreis-Ger. Hof von Amtswegen. J. M. E. v. 23. Febr. 1816. (ungedr.)

gen des Gerichts selbst [14]) vollzogen.

§. 243.

C. Wirkungen.

AA. Bey völlig freysprechenden Endurtheilen findet vollkommene Wiedereinsezung in den vorigen Stand (§. 12.) statt [15]; bey zeitig freysprechenden bleibt der Verdacht und Anschuldigungszustand [16]).

BB. Verdammende Endurtheile wirken bey dolosen Verbrechern Infamie [17]). An die Stelle der

14) Verordn. v. 15. Oct. 1734. bey Gerstlacher a. a. O. §. 78. — Requisition anderer Staatsstellen gilt diesem gleich. Org. Ed. a. a. O. Für die Geldstrafen genießt der Fiscus leider in Württemberg ein sehr bevorzugtes Pfandrecht. Ld. R. Thl. II. Tit. 8. §. Ferner so Thl. I. Tit. 75. §. Nach jezt gemeldten ꝛc.

15) Vergl. Tittmann Handbuch ꝛc. §. 867. Eine öffentliche Bekanntmachung der Schuldlosigkeit (nicht Straflosigkeit) kann nicht abgeschlagen werden.

16) Martin a. a. O. §. 145.

17) Dieß gilt jedoch nur für die röm. delicta publica. L. 7. D. de publ. judic. (48. 1.). Zwar ist die Einschränkung von Feuerbach a. a. O. §. 71. nicht gesezlich, indem die Intestabilität blos Folge der für einzelne Verbrechen angeordneten Strafgattung war; aber eben so wenig darf man römische Infamie mit teutscher Ehrlosigkeit verwechseln. Vergl. W. Verordn. v. 31. Jul. 1806. §. 13. Volley Verfahren in Strafsachen. §. 56. — Einem cassirten Württ. Beamteten ist auch das Prakticiren als Advocat untersagt. St. M. Decr. v. 13. Jun. 1808. (ungedr.) — Ueber den Vorbehalt der Ehre bey Injurien s. W. Ld. R.

öffentlichen Verurtheilung (§. 14.) ist jezt an manchen Orten öffentliche Bekanntmachung der Vollziehung getretten[18]).

S. 134. — Vergl. noch W. Verordn. v. 25. Jun. 1811. Regbl. Nr. 32.

18) In Württemberg werden alle, eine mehr als dreimonatliche Freiheitsstrafe oder die Cassation eines Beamteten betreffende Urtheile (ohne Rücksicht auf ergriffene Rechtsmittel und Vollziehung!) in das Regierungsblatt eingerückt. Bey geringeren Strafen betrachtet man diese Maasregel als Straferhöhung, und wendet sie hauptsächlich bey öffentlichen Verläumdungen an.

Anhang.

A. Von dem summarischen Untersuchungsprocesse [19].

§. 244.

I. Seitdem in Württemberg der fiscalische, mehr oder weniger feierliche Anklageproceß (§. 31. 1)) aufgehört hat (§. 101. BB.), läßt sich ein formeller Unterschied [20] nur noch in der mangelnden Besezung der Gerichtsbank [21] und in dem Unterlassen der Zeugenbeeidigung [22] auffinden.

19) Dieses nicht im gemeinen Rechte begründete Verfahren (§. 104.) ruht auf dem politischen Princip, die Beschwerlichkeit des Verfahrens mit der Wichtigkeit der Sache in Uebereinstimmung zu bringen, und bleibt sich deswegen nicht gleich. Stübel a. a. O. §. 2991. 3001. Die Württembergischen Gesetze sprechen sich nirgends deutlich und zusammenhängend darüber aus.

20) Das summarische Verhör (§. 117. 118.) gehört nicht hieher; auch nicht die von Policeystellen hie und da angestellte summarische Vernehmung. Decr. v. 20. Okt. 1813. (ungedr.)

21) Es gehören also dahin alle von den Ortsbehörden oder dem Oberamtmann oder dem Oberamtsrichter allein abzuwandelnden Strafsachen. Org. Ed. Nr. 1. §. 15. 16. (oben §. 71. Not. 51.).

22) Arg. W. Crim. Ordn. Tit. 1. §. 5. Breyer jus publ. Wurtt. Ed. I. §. 195. Das Angeloben an den Gerichtsstab wird in der Praxis im Nothfalle angewendet. — Als eine Art Reinigungseid dürfte dieses Angeloben nur bey den nach Grundsätzen des bürgerlichen Processes zu beurtheilenden Injuriensachen vorkommen. (§. 223. Not. 94.) Verordn. v. 3. Jan. 1680. Gerstlacher a. a. O. Thl. I. §. 27.

II. In materieller Hinsicht zeichnet sich dieses Verfahren dadurch aus, daß man mit einem geringeren Grade des Verdachts zu Eröffnung der Untersuchung gegen den Einzelnen zufrieden ist [23]), daß Steckbriefe und Ediktalcitationen der Kosten wegen [24]) häufig, und Leumundserforschungen [25]) gewöhnlich unterbleiben, daß man aus Rücksicht auf den Stand des Angeschuldigten schriftliche Vernehmungen (§. 78. C.) und Anwälte (§. 69.) zuläßt [26]) und daß das Geständniß hier als für sich beweisend [27]) betrachtet wird. (vergl. §. 206. Not. 99.)

B. Von dem Strafverfahren wider Abwesende [28]).

§. 245.

I. Da der Gesichtspunkt des Contumacialverfahrens hier

23) Stübel a. a. O. §. 3002.

24) Stübel §. 1606. 3018 — 3020. Die Geringfügigkeit der Sache würde hier nicht immer allein entscheiden. (§. 151. Not. 55.) — Güterbeschlag (§. 152.) möchte kaum vorkommen.

25) Wenigstens weitläufigere; es müßten denn policeyliche Gründe dieselbe veranlassen. Z. B. bey Vaganten.

26) Arg. L. 11. C. de injur. (9. 35.) Stübel a. a. O. 1514. 1897. 1960. 3032.

27) Es werden dadurch alle nachherige Zeugenverhöre überflüssig, und daher ist eine solche Untersuchung wo möglich mit der Vernehmung des Angeschuldigten zu beginnen. Stübel §. 3035 — 3037. — Verurtheilungen schaden natürlich der Ehre weniger. Doch verliert in Württemberg ein verabschiedeter Soldat wegen jedes geringen Diebstahls die Militairverdienstmedaille. Verordn. v. 3. März 1814. (ungedr.) Der Verlust muß vom Kreisgerichtshofe ausgesprochen werden. J. M. E. v. 4. Apr. 1814. (ungedr.)

28) Tittmann a. a. O. §. 874. 875. Kleinschrod im Archiv des Crim. Rechts. Bd. I. St. III. Abhd. 19.

unanwendbar ist (§. 10.), so findet ein vollständiges Verfahren gegen Abwesende nur dann statt, wenn ohne die Gegenwart des Angeschuldigten Ueberführung [29]) und Strafvollstreckung [30]) möglich ist [31]).

II. In der hier zu erlassenden Ediktalcitation (§. 153. 2)) wird Verurtheilung und Vollstreckung im Falle des Nichterscheinens angedroht [32]), sonst gelten ganz die allgemeinen Grundsätze [33]).

29) Da es ein wesentliches Stük des Strafprocesses ist, daß der Angeschuldigte gehört seyn muß (§. 14.), so ließe sich Ueberführung wohl nur dann denken, wenn der Angeschuldigte sich erst nach dem Verhöre über die vorhandenen Verdachtsgründe entfernte. Mittermaier Handbuch ꝛc. Thl. II. S. 643. 644. Die römischen Gesetze unterscheiden hier nicht. (§. 10. Not. 25.).

30) Dahin gehören Vermögens-, Ehren-Strafen, Landesverweisung ꝛc. Vergl. L. 5. C. de poenis (9. 47.) L. 1. 2. D. de requir. vel abs. (48. 17.) L. 1. C. eod. tit. (9. 40.)

31) Das versteht sich ohnehin, daß auch ausser diesen Fällen möglichst instruirt werden muß (§. 122.).

32) Weder die römische annotatio bonorum zum Behufe der Confiscation, noch diese selbst, wenn ein Jahr von der Citation an verflossen ist, L. 1. § 2. L. 2. 4 5. D. de requir. vel abs. (48. 17.), findet in Teutschland Anwendung, obgleich P. G. O. Art. 218. nicht entgegen steht.

33) Kehrt ein Abwesender in der Folge zurück, so sind ihm zwar Rechtsmittel gestattet, L. 2. C. de req. reis, aber das gewöhnliche Untersuchungsverfahren tritt deswegen nicht nothwendig ein; gegen Tittmann a. a. O. S. 875. Denn P. G. O. Art. 155. bezieht sich auf ein vorhergegangenes Contumacialverfahren.

iges
oh=
üh=
[1]).
(§.
im
gel=

ist,
so
enn
die
er=
rö=
5.).
des.
7.)
od.

äl=

der
der
de
en=
it.
m
r
n
).
n

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hofacker, Karl Christoph,

Systematische Uebersicht des deutschen gemeinen, und des Würtembergischen Strafprozesses

Tübingen 1820

Crim. 134 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394716-0